



Natur



Managementplan für das FFH-Gebiet Glinziger Teich- und Wiesengebiet



Impressum

Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das FFH-Gebiet Glinziger Teich- und Wiesengebiet
Landesinterne Nr. 227, EU-Nr. DE 4251-301

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, 14467 Potsdam
<https://mluk.brandenburg.de>

Beauftragt durch:

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg

– Stiftung öffentlichen Rechts –
Heinrich-Mann-Allee 18/19, 14473 Potsdam

Verfahrensbeauftragter: Lars Heling
Telefon.: 0331 971 64 894
E-Mail: lars.heling@naturschutzfonds.de
Internet: <http://www.natura2000-brandenburg.de>

Bearbeitung:

YGGDRASILDiemer
Dudenstraße 38
10965 Berlin
Tel.: 030/42 16 18 70, Fax: 030/42 16 18 71
E-Mail: info@yggdrasil-diemer.de
Internet: www.yggdrasil-diemer.de

Projektleitung: Dipl.-Biologin Susanne Diemer

Förderung:



Gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

Titelbild: Samenteich im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ (Foto N. Gamrath 2022)

Stand 25.11.2024

Die Veröffentlichung als Print und Internetpräsentation erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg. Sie darf nicht zu Zwecken der Wahlwerbung verwendet werden.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1 Grundlagen.....	3
1.1 Lage und Beschreibung des Gebietes	3
1.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft und weitere Schutzgebiete.....	12
1.3 Gebietsrelevante Planungen und Projekte	19
1.4 Nutzungssituation und Naturschutzmaßnahmen	25
1.5 Eigentümerstruktur	27
1.6 Biotische Ausstattung	28
1.6.1 Überblick über die biotische Ausstattung	28
1.6.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.....	32
1.6.2.1 LRT 3130 – Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea.....	34
1.6.2.2 LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons.....	36
1.6.2.3 LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	40
1.6.2.4 LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	42
1.6.2.5 LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>).....	45
1.6.2.6 LRT 91E0* – Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	46
1.6.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	50
1.6.3.1 Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	52
1.6.3.2 Rotbauchunke	56
1.6.3.3 Kleine Flussmuschel.....	58
1.6.3.4 Grüne Flussjungfer	65
1.6.4 Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie	68
1.6.5 Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie	69
1.6.6 Weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten	69
1.6.6.1 Amphibien.....	69
1.7 Bedeutung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000.....	70
2 Ziele und Maßnahmen	72
2.1 Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene	75
2.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	77
2.2.1 Ziele und Maßnahmen für Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (LRT 3130)	77
2.2.1.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (LRT 3130)	78
2.2.1.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (LRT 3130)	79

2.2.2	Ziele und Maßnahmen für Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150)	79
2.2.2.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150).....	80
2.2.2.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150).....	81
2.2.3	Ziele und Maßnahmen für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260)	82
2.2.3.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260).....	82
2.2.3.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260).....	84
2.2.4	Ziele und Maßnahmen für Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)	84
2.2.4.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430).....	85
2.2.4.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430).....	86
2.2.5	Ziele und Maßnahmen für Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) (LRT 6510).....	86
2.2.5.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) (LRT 6510)	87
2.2.5.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) (LRT 6510)	87
2.2.6	Ziele und Maßnahmen für Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (LRT 91E0*)	87
2.2.6.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (LRT 91E0*)	88
2.2.6.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (LRT 91E0*)	89
2.3	Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	90
2.3.1	Ziele und Maßnahmen für Fischotter (<i>Lutra lutra</i>).....	90
2.3.1.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Fischotter (<i>Lutra lutra</i>).....	90
2.3.1.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Fischotter (<i>Lutra lutra</i>).....	91
2.3.2	Ziele und Maßnahmen für Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>).....	91
2.3.2.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für die Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	92
2.3.2.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	93
2.3.3	Ziele und Maßnahmen für die Kleine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	93
2.3.3.1	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für die Kleine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>).....	94
2.3.3.2	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für die Kleine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>) ...	94
2.4	Ergänzende Schutzziele und Maßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten.....	97
2.4.1	Ziele und Maßnahmen für Amphibien.....	97
2.5	Lösung naturschutzfachlicher Zielkonflikte	98
2.6	Ergebnis der Erörterung der Ziele und der Abstimmung von Maßnahmen.....	98

3	Umsetzungskonzeption für Erhaltungsmaßnahmen	99
3.1	Dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen	99
3.2	Einmalige Erhaltungsmaßnahmen – investive Maßnahmen	107
3.2.1	Kurzfristige Umsetzung der Maßnahmen	107
3.2.2	Mittelfristige Umsetzung der Maßnahmen	109
3.2.3	Langfristige Umsetzung der Maßnahmen	114
4	Literaturverzeichnis, Datengrundlagen	115
4.1	Rechtsgrundlagen	115
4.2	Literatur und Datenquellen	116
	Glossar	122
	Kartenverzeichnis	129
	Anhang	129

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Gebietsrelevante Planungen und Projekte für das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	19
Tab. 2:	Eigentümerstruktur im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	27
Tab. 3:	Übersicht Biotopausstattung	28
Tab. 4:	Vorkommen von besonders bedeutenden Arten	29
Tab. 5:	Übersicht der im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ vorkommenden Lebensraumtypen	33
Tab. 6:	Nicht-signifikante Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	33
Tab. 7:	Erhaltungsgrade des LRT 3132 auf der Ebene einzelner Vorkommen im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	35
Tab. 8:	Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 3132 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	35
Tab. 9:	Entwicklungsflächen zum LRT 3132 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	36
Tab. 10:	Erhaltungsgrade des LRT 3150 auf der Ebene einzelner Vorkommen im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	38
Tab. 11:	Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 3150 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	38
Tab. 12:	Entwicklungsflächen zum LRT 3150 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	40
Tab. 13:	Erhaltungsgrade des LRT 3260 auf der Ebene einzelner Vorkommen im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	42
Tab. 14:	Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 3260 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	42
Tab. 15:	Erhaltungsgrade des LRT 6430 auf der Ebene einzelner Vorkommen im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	44
Tab. 16:	Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 6430 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	44
Tab. 17:	Erhaltungsgrade des LRT 6510 auf der Ebene einzelner Vorkommen im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	46
Tab. 18:	Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 6510 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	46

Tab. 19: Erhaltungsgrade des LRT 91E0* auf der Ebene einzelner Vorkommen im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	48
Tab. 20: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	49
Tab. 21: Entwicklungsfläche zum LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	49
Tab. 22: Übersicht der im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	51
Tab. 23: Erhaltungsgrade des Fischotters in Bezug auf die Habitatqualität im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	54
Tab. 24: Erhaltungsgrade je Habitatfläche des Fischotters im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	55
Tab. 25: Erfassungstermine und Witterungsverhältnisse Amphibienerfassung	56
Tab. 26: Altnachweise der Rotbauchunke im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	57
Tab. 27: Erhaltungsgrade der Rotbauchunke in Bezug auf die Habitatqualität im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	57
Tab. 28: Lage und Länge der 12 untersuchten Probestrecken	59
Tab. 29: Erhaltungsgrade der Kleinen Flussmuschel in Bezug auf die Habitatqualität im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	65
Tab. 30: Erfassungstermine und Witterungsverhältnisse der Erfassung der Libellen	66
Tab. 31: Nachgewiesene Libellenarten	67
Tab. 32: Vorkommen von Arten der Anhänge IV und V im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	68
Tab. 33: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Netz Natura 2000	70
Tab. 34: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Netz Natura 2000	71
Tab. 35: Einordnung der unterschiedlichen Ziele	73
Tab. 36: Gebietsübergreifende Maßnahmen für das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ ..	76
Tab. 37: Ziele für Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (LRT 3130) im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	77
Tab. 38: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 3130 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	78
Tab. 39: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für LRT 3130 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	79
Tab. 40: Ziele für Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150) im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	80
Tab. 41: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 3150 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	81
Tab. 42: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für LRT 3150 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	81
Tab. 43: Ziele für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260) im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ ...	82
Tab. 44: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 3260 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	83
Tab. 45: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für LRT 3260 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	84
Tab. 46: Ziele für Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430) im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	85
Tab. 47: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6430 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	85
Tab. 48: Ziele für Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) (LRT 6510) im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	86
Tab. 49: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für LRT 6510 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	87
Tab. 50: Ziele für Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (LRT 91E0*) im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	88

Tab. 51: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ ...	88
Tab. 52: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	89
Tab. 53: Ziele für Vorkommen des Fischotters im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	90
Tab. 54: Erhaltungsmaßnahmen für die Habitate der Art Fischotter im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	91
Tab. 55: Ziele für Vorkommen der Rotbachunke im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ ...	92
Tab. 56: Erhaltungsmaßnahmen für die Habitate der Art Rotbauchunke im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	93
Tab. 57: Ziele für Vorkommen der Kleinen Flussmuschel im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	94
Tab. 58: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für die Habitate der Kleinen Flussmuschel im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	95
Tab. 59: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für Amphibien im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	97
Tab. 60: Dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	101
Tab. 61: Kurzfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	108
Tab. 62: Mittelfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Stockshof – Behlower Wiesen“	110

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ablauf der Managementplanung	2
Abb. 2: Lage des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	3
Abb. 3: Übersicht über die Gewässer im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	5
Abb. 4: Übersicht über die Querbauwerke im und am FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	7
Abb. 5: Das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ (rote Umrandung) auf der Schmettauschen Karte (1767 bis 1787).....	9
Abb. 6: Das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ (rote Umrandung) auf der Karte des Deutschen Reiches (1902-1948) (LBG 2017b)	10
Abb. 7: Das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ (rote Linie) in der Luftbildansicht von 1953 (LBG 2017c).....	11
Abb. 8: Übersicht über die Zone 1 im FFH-Gebiet/NSG „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“	12
Abb. 9: 70 m lange Probestrecke 1 im Priorgaben (14,197456; 51,760989) mit einer Wassertiefen von 0,4-0,8 m und sandig, feinkiesig bis steinigem Sohlsubstrat	61
Abb. 10: Nachweis einer 2,1 cm langen und 1,1 cm breiten Malermuschel (<i>Unio pictorum</i>) an der Probestrecke 1	61
Abb. 11: Probestrecke 2 (14,211380; 51,759894) im Teichablauf mit sandig-kiesigem Sohlsubstrat ohne Nachweis von Muscheln	62
Abb. 12: ca. 70 m lange Probestrecke 3 (14,211370; 51,762594) im Teichablauf des Unterteiches mit sandig-kiesigem Substrat (links) und dort nachgewiesener Totschalennachweise der Gemeinen Teichmuschel (<i>Anodonta anatina</i>) (rechts)	62
Abb. 13: Probestrecke 4 in der sandig-schlammigen Abfischgrube des abgelassenen Unterteiches (14,211805; 51,762615) ohne Muschelnachweise bzw. mit nicht bestimmbar Schalenfragmenten	62

Abb. 14: 50 m lange Probestrecke 5 (14,211446; 51,756147) im Priorgraben oberhalb der Einmündung des Koselmühlenfließes mit sandig-steinigem Sohlsubstrat einer Breite von 3,5 m und einer Wassertiefe von 0,5-0,8 m	63
Abb. 15: ca. 70 m lange Probestrecke 7 (14,211591; 51,752398) unterhalb einer Fischaufstiegsanlage mit sandig-steinigem Sohlsubstrat und 0,5-1,2 m Wassertiefe ohne Muschelnachweise	63
Abb. 16: 150 m lange Probestrecke 8 im Koselmühlenfließ (14,206662; 51,751076) mit wenig Sand und Feinkies, überwiegend Schlamm und Laub (ungeeignet!) ohne Muschelnachweise	63
Abb. 17: 20 m lange Probestrecke 9 im Priorgraben (14,216523; 51,750545) mit schlammigen Sohlsubstrat (links) und dem Nachweis zweier Totschalen der aufgeblasenen Flussmuschel (<i>Unio tumidus</i>) (rechts).....	64
Abb. 18: Probestrecke 10 (14,240632; 51,746883) im Teichzulaufgraben mit Sand, Laub und Schlamm als Sohlsubstrat ohne Potential für Großmuscheln (links) und Probestrecke 11 (14,240114; 51,746208) im Priorgraben unterhalb einer Fischaufstiegsanlage ohne Muschelnachweise (rechts)	64
Abb. 19: Probestrecke 12 (14,191524; 51,764887) im Priorgraben am Mühlenweg in Limberg nordwestlich des FFH-Gebietes ca. 0,4-0,6 m tief mit Sand, Steine, Schotter und Lehm ohne Muschelnachweise	64

Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
ALKIS	Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem
AN	Auftragnehmer
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BBK	Brandenburger Biotopkartierung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVVG	Bodenverwaltungs- und -verwertungsgesellschaft
EHG	Erhaltungsgrad
EHZ	Erhaltungszustand
ErhZV	Erhaltungszielverordnung
FFH	Fauna Flora Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
FNP	Flächennutzungsplan
GEK	Gewässerentwicklungskonzept
GGB	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung
GIS	Geographisches Informationssystem
GWF	Grundwasserflurabstand
Hinweis-Z.Ri	Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg
LfU	Landesamt für Umwelt, ehemals Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV)
LP	Landschaftsplan
LRP	Landschaftsrahmenplan
LRT	Lebensraumtyp (nach Anhang I der FFH-Richtlinie) * = prioritärer Lebensraumtyp
LWObf.	Landeswaldoberförsterei
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, ehemals Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL)
NSF	Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
NSG	Naturschutzgebiet
PEP	Pflege- und Entwicklungsplan
PIK	Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung
pnV	potentielle natürliche Vegetation
rAG	regionale Arbeitsgruppe
SDB	Standarddatenbogen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UWB	Untere Wasserbehörde
WBV	Wasser- und Bodenverband
WBVOC	Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)

Einleitung

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union. Hauptziel dieser Richtlinie ist die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt, wobei auch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Zum Schutz der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission besondere Schutzgebiete gemeldet. Diese Gebiete müssen einen ausreichenden Anteil der natürlichen Lebensraumtypen sowie der Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse umfassen. Damit soll die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensraumtypen und Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden. Diese Gebiete wurden von der Europäischen Kommission nach Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten in das kohärente europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ aufgenommen (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) und durch die Mitgliedstaaten nach nationalem Recht gesichert. Im Folgenden werden sie kurz als FFH-Gebiete bezeichnet.

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Gebiete festzulegen und umzusetzen.

Im Rahmen der Managementplanung werden die in Erhaltungszielverordnungen oder NSG-Verordnungen festgelegten Ziele untersetzt und Maßnahmen für die Umsetzung dieser Ziele geplant.

Die Managementplanung dient der Vorbereitung einer konsensorientierten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

Im Managementplan selbst werden die Schutzgüter beschrieben, die unteretzten Ziele benannt und Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung von günstigen oder hervorragenden Zuständen der Lebensraumtypen und Arten festgelegt. Den methodischen Rahmen für die Erstellung der Managementpläne im Land Brandenburg bildet das „Handbuch zur Managementplanung für FFH-Gebiete im Land Brandenburg“ (LFU 2016 mit Beiblatt 08/2020).

Die rechtlichen Grundlagen sind im Kap. 4.1 dargelegt.

Zuständigkeit und Organisation der Managementplanung

Das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) ist für die fachlichen und methodischen Vorgaben sowie für die Aufstellung der FFH-Managementplanung landesweit zuständig. Bei der Aufstellung von Planungen für einzelne FFH-Gebiete wirken die unteren Naturschutzbehörden im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten mit. Die Beauftragung und Begleitung der einzelnen Managementpläne erfolgt für FFH-Gebiete innerhalb von Naturparke und Biosphärenreservate durch die Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften des LfU und für FFH-Gebiete außerhalb der Naturparke und Biosphärenreservate i.d.R. durch die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg (NSF). Die einzelnen Managementpläne werden fachlich und organisatorisch von Verfahrensbeauftragten begleitet, die Mitarbeiter der Naturparkverwaltung, der Biosphärenreservats-Verwaltung oder des NSF sind.

Ablauf der Planerstellung und Öffentlichkeitsarbeit

Für die FFH-Managementplanung erfolgt eine freiwillige Konsultation. Ein formelles Beteiligungsverfahren, wie es für andere Planungen teilweise gesetzlich vorgesehen ist, ist nicht vorgeschrieben. Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ist jedoch eine wesentliche Grundlage des Managementplans, um die Akzeptanz und spätere Umsetzung von Maßnahmen der FFH-Richtlinie zu ermöglichen.

Dies erfolgt z.B. über die Erstellung einer regionalen Arbeitsgruppe (rAG) (Abb. 1), um über die Planung zu informieren, sich auszutauschen und die Maßnahmenplanung zu erörtern und abzustimmen. Zur Information der Öffentlichkeit fand eine Auftaktveranstaltung am 14.06.2022 statt, zu der u.a. Anwohner, Eigentümer und Nutzer eingeladen wurden. Ein rAG-Treffen folgte dann am 15.06.2023, an dem die Erfassungsergebnisse und das Maßnahmenkonzept vorgestellt wurden. Nach Auslegung des 1. Entwurfes fand am 16.07.2024 eine rAG statt, an dem die Maßnahmen abgestimmt und Hinweise aus Stellungnahmen diskutiert wurden. Zudem fanden neben den Diskussionen und Abstimmungen im Rahmen der rAG-Treffen ab Projektbeginn Gespräche mit Eigentümer/Nutzern und Vertretern von Stiftungen und Behörden statt.

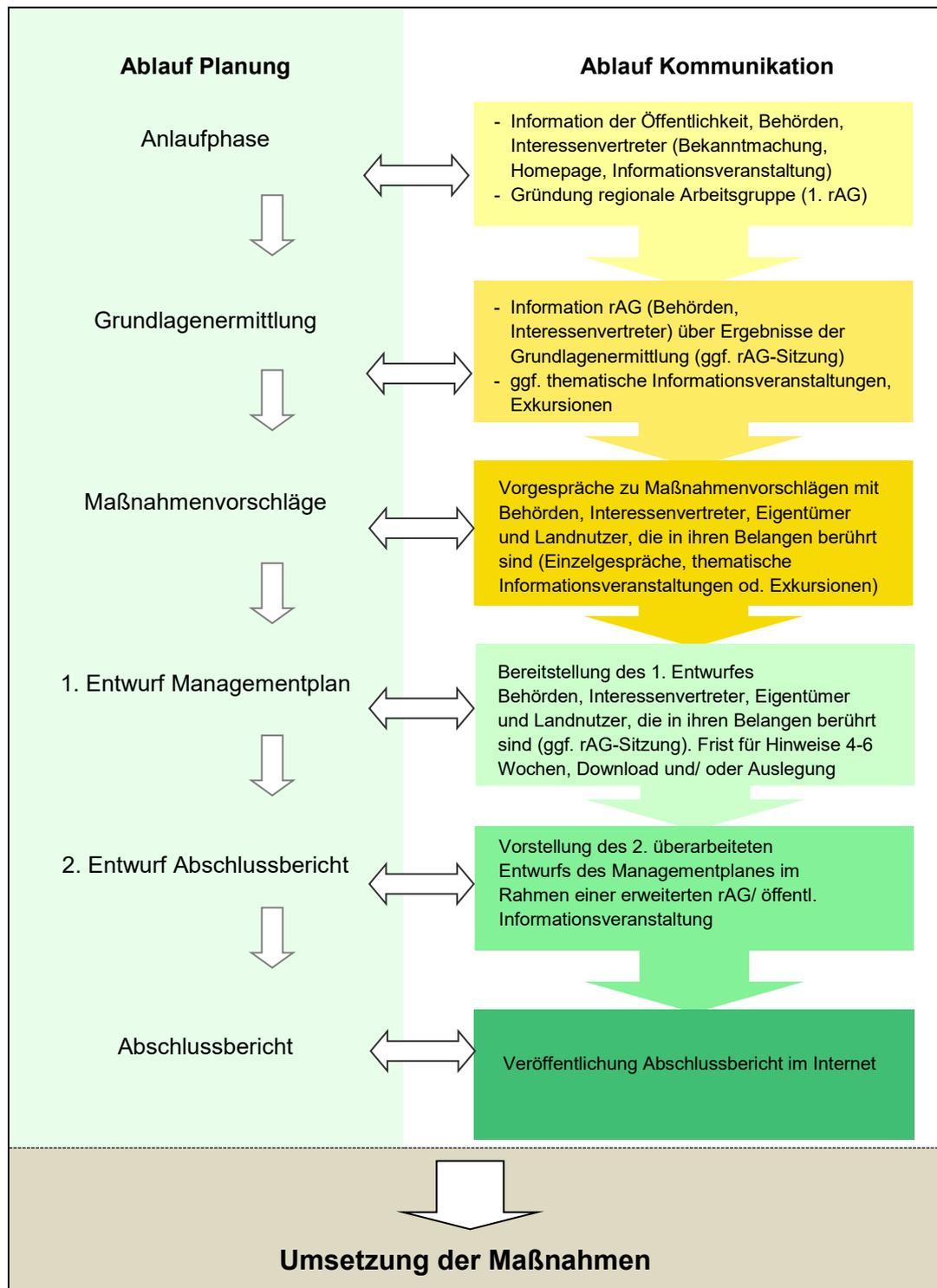


Abb. 1: Ablauf der Managementplanung

1 Grundlagen

1.1 Lage und Beschreibung des Gebietes

Das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ (Landesnr. 227, EU-Nr. DE 4251-301) hat eine Größe von 288 ha und erstreckt sich südlich bzw. östlich der Ortsteile Dahlitz und Glinzig der Gemeinde Kolkwitz westlich der Stadt Cottbus Landkreis Spree-Neiße, Brandenburg (Abb. 2).

Das Gebiet ist geprägt durch die aus kulturhistorischer Nutzung entstandenen Teiche, Kleingewässer und einem System von Fließgewässern mit einer weitgehend intakten Naturausstattung. Das reichstrukturierte Gebiet umfasst neben nährstoffarmen und eutrophen Stillgewässern auch Feuchtwiesen und Auenwälder.

Es bietet Lebensraum für Fischotter, Amphibien und Vögel wie Kranich, Schwarzmilan, Drosselrohrsänger, Eisvogel und Moorente.

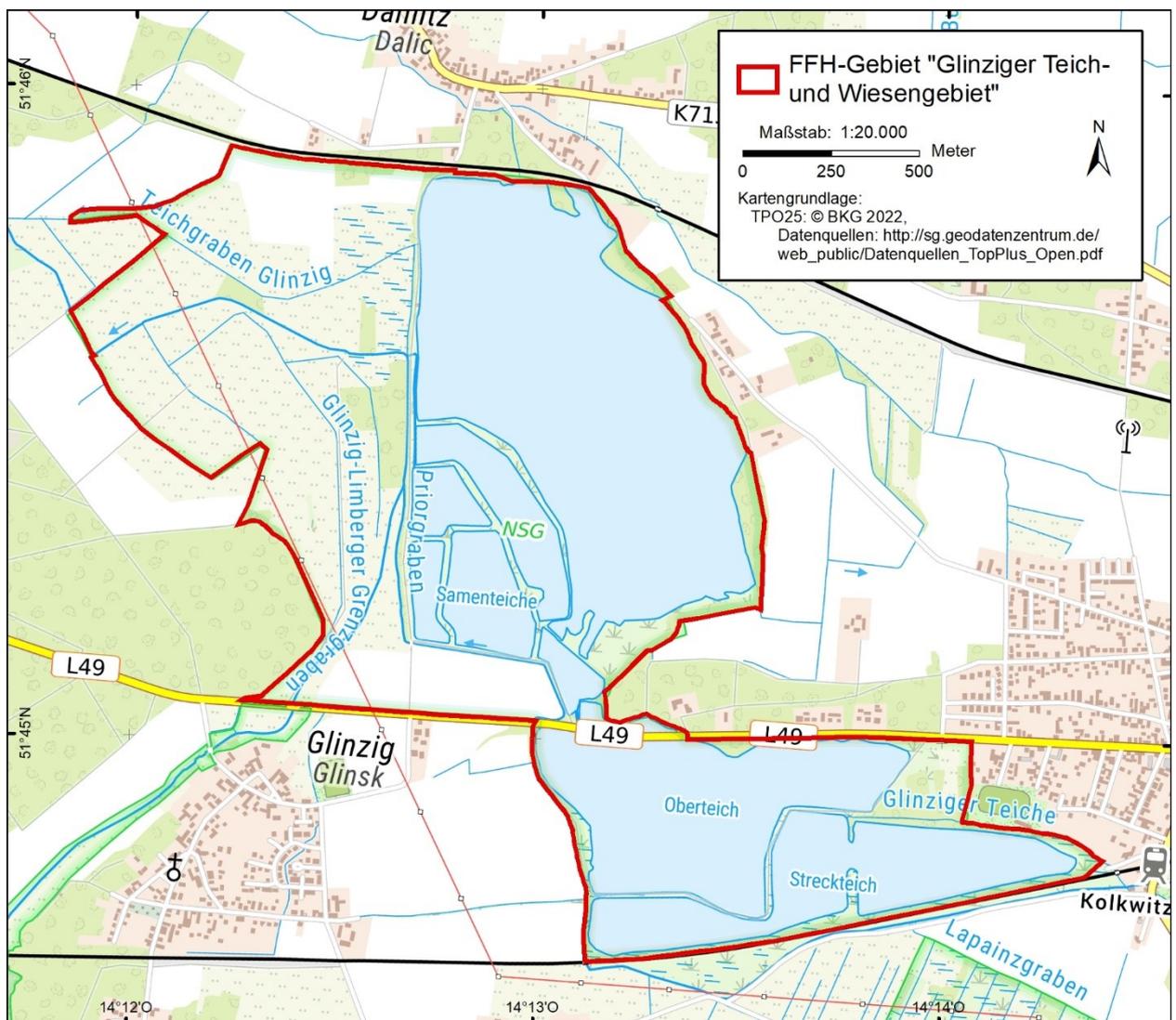


Abb. 2: Lage des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Abiotische Gegebenheiten

Naturräumliche Gliederung

Zur ökologischen Charakterisierung und Abgrenzung von Landschaften wird Deutschland, basierend auf dem System von MEYEN et al. (1953-1962), in naturräumliche Einheiten gegliedert. Für die Anwendung im Naturschutz, vor allem im Bereich Natura 2000, wurde das System durch SSYMANK et al. (1994) auf Ebene der Haupteinheiten durch Zusammenfassung einzelner Einheiten vereinfacht und mit neuer Nummerierung versehen (BFN 2008). Nach diesem System wird das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ der Haupteinheit „Spreewald und Lausitzer Becken- und Heideland“ (D08) der Großlandschaft des norddeutschen Tieflandes zugeordnet.

Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs nach SCHOLZ (1962) ordnet das Gebiet dem „Cottbusser Schwemmsandfächer“ (831), Haupteinheit „Spreewald“ (82) zu.

Geologie und Geomorphologie

Das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ liegt im Bereich des Cottbusser Schwemmsandfächers, der durch die geomorphologischen Prozesse der Saale- und Weichselvereisung geprägt ist, als die Spree vom heutigen Cottbus aus einen großen Schwemmsandfächer in das Baruther Urstromtal geschwemmt hat. Das Gebiet ist entsprechend eben und hat keine größeren Erhebungen.

Die Böden im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ bestehen überwiegend aus Sanden, mit Sand über Lehm bzw. Sand/Lehmsand über Sand (GDI-BB 2022a).

Boden

Die Böden im FFH-Gebiet sind grundwasserbeeinflusste Sandböden. Im Bereich der Teiche finden sich Gley-Braunerden und Braunerde-Gleye, im westlichen Wiesengebiet Vega-Gleye und Auengleye (LBGR 2022a).

Hydrologie

Grundwasser

Das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ liegt im Bereich des Grundwassereinzugsgebietes Mittlere Spree B (DEGB_DEBB_HAV_MS_2; Teileinzugsgebiet Buchholzer Fließ u. Koselmühlenfließ) der Flussgebietseinheit Elbe (LFU 2022b). Die nächsten Grundwassermessstellen befinden sich östlich des FFH-Gebietes in Kolkwitz (DEGM_BB_42510456), nordwestlich bei Milkersdorf (DEGM_BB_42516180) und südwestlich bei Krakow (DEGM_BB_42510077) (APW 2022).

Der Zustand des Grundwasserkörpers nach WRRL wird sowohl bezüglich Menge als auch Chemie mit „schlecht“ bewertet (LFU 2022b). Als Ursache des schlechten Zustands sind Auswirkungen bergbaubedingter Belastungen genannt. Nach dem Gewässersteckbrief liegen aber keine Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landökosysteme vor. (LFU 2022b).

Das Gebiet ist geprägt durch einen hohen Grundwassereinfluss mit sehr niedrigen Grundwasserflurabständen (GWF) von unter 1 m, die nur in den östlichen Bereichen des Oberteichs und des Bahnteichs (s.u.) in GWF von 1 bis 2 m übergehen (APW 2022).

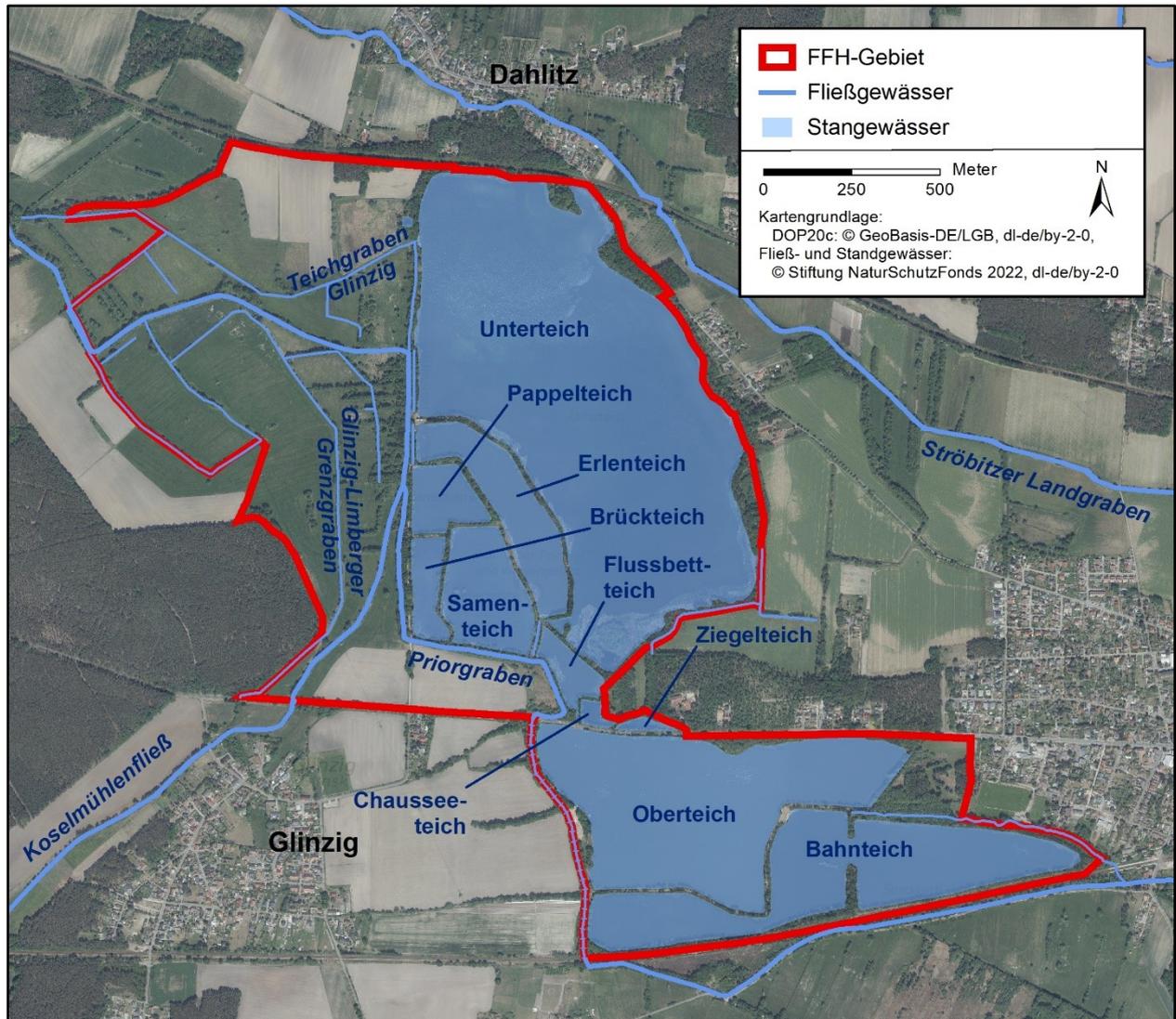


Abb. 3: Übersicht über die Gewässer im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Stillgewässer

Das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ ist geprägt durch die Glinziger Teiche, die fischereiwirtschaftlich genutzt werden. Dazu gehören die beiden großflächigen Gewässer Unterteich im Norden und Oberteich im Süden des Gebietes sowie der Bahnteich südlich/südöstlich des Oberteichs. Südwestlich des Unterteichs liegen zudem mehrere kleinere Teiche. Dazu gehören der Erlen-, Pappel-, Brück-, Samen- und Flussbettteich sowie direkt nördlich an die L49 angrenzend der Chaussee- und der Ziegelteich (Abb. 3).

Die Glinziger Teiche können bei Bedarf vom Priorgraben aus bespannt und in diesen abgelassen werden.

Westlich des Unterteiches befindet sich zudem ein stark beschattetes Kleingewässer, welches keiner Nutzung unterliegt.

Fließgewässer

Das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ ist zudem durch ein System von Gräben geprägt (Abb. 3).

Der Priorgraben fließt von Osten, aus Richtung Kolkwitz kommend, zunächst entlang der südlichen Grenze des FFH-Gebiets und tritt im Südwesten in selbiges ein. Von dort fließt er parallel zu den Westufern der Glinziger Teiche in Richtung Norden, wobei er die L49 unterquert, biegt dann auf Höhe des Unterteiches nach Westen ab und verlässt das FFH-Gebiet an seinem westlichsten Punkt in Richtung Kunersdorf.

Der Priorgraben ist bis auf Höhe des Pappelteiches als künstliches Gewässer des Typs „Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern“ (LAWA-Code 19; LFU 2022c) klassifiziert. In seinem weiteren Verlauf entspricht er einem natürlichen Gewässer des Gewässertyps „Sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss“ (LAWA-Code 15; LFU 2022c). Die Länge des Verlaufs im FFH-Gebiet beträgt 3,4 km.

Der ökologische Zustand des Priorgrabens wird mit „mäßig“, der chemische mit „nicht gut“ bewertet (WRRL-Steckbrief DERW_DEBB5825424_1223, LFU 2022c). Die Durchgängigkeit für das gesamte Gewässer wird „schlechter als gut“ eingeschätzt. Signifikante Belastungen bestehen u.a. durch diffuse Einträge, chemische Verunreinigungen sowie hydrologische Veränderungen (LFU 2022c).

Auf der Höhe des Unterteiches, wo der Priorgraben nach Westen hin abbiegt, wird dieser nach Norden hin vom schmalen Teichgraben verlängert. Etwa 300 m weiter nördlich biegt dieser dann ebenfalls nach Westen ab und mündet westlich der Gebietsgrenze wieder in den Priorgraben (Abb. 4).

Weitere kleine Gräben finden sich z.B. zwischen Samenteich und Flussbetteich sowie Oberteich und Bahnteich (s.o.). Auch die westlich der Teiche liegenden Grünlandflächen werden von einem Grabensystem durchzogen, z.B. dem Glinzig-Limberger Grenzgraben, welcher an der südwestlichen Grenze des FFH-Gebietes beginnt und in den Priorgraben entwässert (siehe Abb. 3).

Nördlich des Gebietes verläuft der Ströbitzer Landgraben, der ins Greifenhainer Fließ und damit in den Priorgraben entwässert (APW 2022).

Das Koselmühlenfließ, ist ein natürliches Fließgewässer, welches jedoch abschnittsweise stark begradigt ist. Es fließt von Südwesten in das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“, wo auf Höhe des Pappelteiches in den Priorgraben mündet (APW 2022). Der ökologische Zustand des Koselmühlenfließes wird mit „schlecht“, der chemische mit „nicht gut“ bewertet (WRRL-Steckbrief DERW_DEBB58254246_1583, LFU 2022c). Signifikante Belastungen bestehen u.a. durch diffuse Einträge, Wasserentnahmen sowie hydrologische und physikalische Veränderungen (LFU 2022c).

Das einzige Wehr innerhalb des FFH-Gebietes (Wehr Glinzig Unterteich) ist ökologisch durchgängig und mit einem Fischpass ausgestattet (WBVOC 2022). Kurz vor dem Eintritt des Priorgrabens in das FFH-Gebiet liegt das Wehr Hirschenteich (Kolkwitz) und das Wehr Glinzig Oberteich, die nur eingeschränkt durchgängig sind. Ein Stück weiter flussaufwärts befindet sich zudem der Absturz Hohmuthteich, der nicht ökologisch durchgängig ist. Am Koselmühlenfließ südlich des FFH-Gebietes liegen die Wehre Koselmühle und Kackrow, die ebenfalls keine ökologische Durchgängigkeit aufweisen. Die L46 (Berliner Straße) sowie die Straße am südlichen Rand des Gebietes queren den Priorgraben über eine Brücke, alle weiteren Querungen sind Rohrdurchlässe (WBVOC 2022). Flussabwärts, außerhalb des FFH-Gebietes befinden sich am Priorgraben das Polythanwehr Krieschow sowie die Wehre Milkersdorf und Babow, welche nicht bzw. nur eingeschränkt durchgängig sind (siehe Abb. 4).

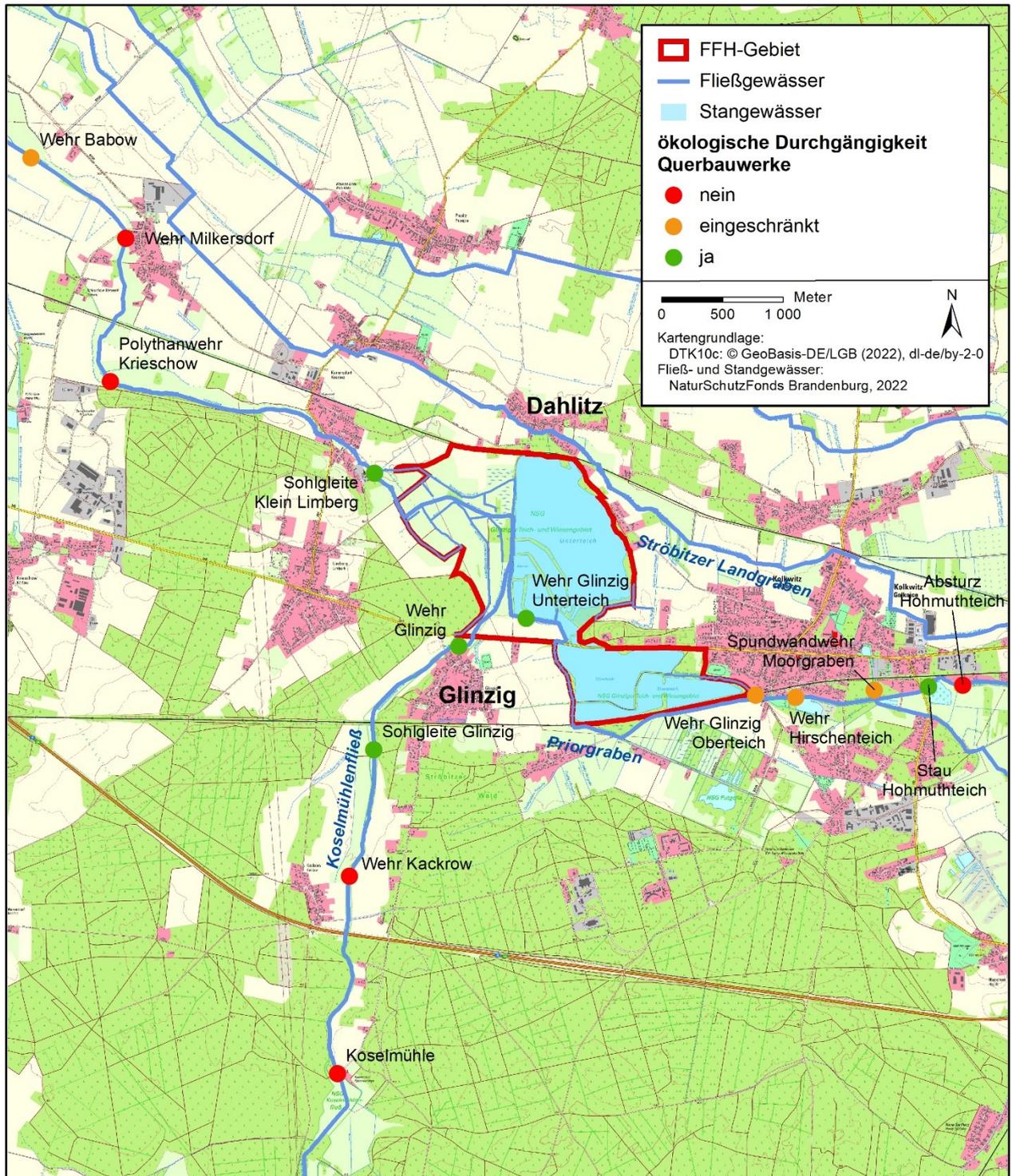


Abb. 4: Übersicht über die Querbauwerke im und am FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Klima

Brandenburg befindet sich im Übergangsbereich zwischen ozeanischem Klima in Westeuropa und kontinentalem Klima im Osten und ist geprägt durch Wärme und Trockenheit im Sommer sowie Kälte und Trockenheit im Winter (HENDL 1994). Innerhalb der letzten Normalperiode (1991 bis 2020) fielen in Brandenburg jährlich im Durchschnitt 586 mm und die mittlere Jahrestemperatur lag bei etwa 9,6°C (CDC 2021a, b). Das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ ist eher kontinental geprägt. Im (sehr) kalten Winterhalbjahr treten vorherrschend Ostwetterlagen auf (ÖBBB 1995).

Die jährliche Niederschlagsmenge im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ betrug innerhalb der letzten Normalperiode durchschnittlich 559 mm und damit etwas weniger als im Brandenburgischen Durchschnitt. Die jährliche Durchschnittstemperatur lag in diesem Zeitraum im Mittel bei 10,0°C, also über dem Mittelwert Brandenburgs, wobei die Temperatur im Monat Januar durchschnittlich 0,8°C und im Juli 19,7°C betrug (CDC 2021a, b).

In der Region Berlin-Brandenburg sind die erwarteten Auswirkungen des Klimawandels aufgrund der klimatischen Voraussetzungen deutschlandweit gegenwärtig am stärksten zu beobachten (LFU 2016b). Neben einer Zunahme der jährlichen Durchschnittstemperatur in den letzten 30 Jahren werden häufigere Extremwetterereignisse sowie die Verschiebung der Jahreszeiten mit einem früheren Beginn der Vegetationsphasen verzeichnet. Weiterhin werden Verschiebungen der mittleren jährlichen Niederschläge in der jahreszeitlichen Verteilung beobachtet, wobei verlängerte Trockenperioden (und Hitzewellen) und häufigere Starkregenereignisse im Sommer sowie erhöhte Niederschlagssummen im Winter auftreten (LFU 2016b). Dies bedingt eine zusätzliche Gefährdung für den Erhalt von Lebensraumtypen und Habitaten in FFH-Gebieten, da diese oft von einem komplexen Gebietswasserhaushalt abhängig sind.

Gebietsgeschichtlicher Hintergrund

Die Lausitzer Teichlandschaft ist deutschlandweit das größte zusammenhängende Teichgebiet. Bereits seit dem 13. Jahrhundert ist die Karpfenteichwirtschaft traditionell in der Lausitz verankert, die Ursprünge der Fischerei in der Region um Peitz in der Niederlausitz reichen bis ins 16. Jahrhundert zurück, die Glinziger Teiche entstanden ab 1550 (SCHMIDT 1926). Der Priorgraben wurde als Abzweig von der Spree bei der Madlower Mühle bereits im Jahr 1495 zur Wasserversorgung der Teiche und Wiesenentwässerung in der Priorniederung angelegt (ebd.). Die Offenlandflächen um die Teiche wurden als Hutungen genutzt, in Jahren der Sömmerung wurde im Oberteich auch Hafer angebaut (ebd.).

Im 18. Jahrhundert hatten die Teiche ihre heutige Größe von etwa 150 ha erreicht (ebd., siehe auch Abb. 5). Gemäß der Schmettauschen Karte (1767 bis 1787; Abb. 5) erstreckten sich zu dieser Zeit um die Teiche frische bis feuchte Auenbereiche, welche die noch stark mäandrierenden Fließgewässer im Gebiet begleiteten. Die Ortschaften Glinzig im Westen und Dahlitz im Norden bestanden bereits. Im Süden grenzten Feuchtgrünland und Hutungen (Kolckwitzer Hutung) sowie geschlossene Waldflächen an die Glinziger Teiche. Die Teichwirtschaft Peitz entwickelte sich im Laufe der Zeit zu einem der bedeutendsten Karpfenzuchtbetriebe. Ende des 19. Jahrhunderts wurde von Peitz aus jährlich die Cottbuser Karpfenbörse organisiert, die in dieser Zeit der wichtigste Marktplatz für den Karpfenhandel in Europa darstellte.

Auf der Karte des Deutschen Reiches (1902-1948, Abb. 6) ist zu erkennen, dass die Fließgewässer im Gebiet damals bereits stark begradigt und die Grünlandflächen durch Grabensysteme entwässert wurden. Insgesamt sind bereits viele Strukturen zu erkennen, die auch heute noch das FFH-Gebiet prägen.

Ab 1950 wurde die Karpfenzucht stark intensiviert, die Peitzer Teichwirtschaft gehörte zu den größten Karpfenzuchtbetrieben der DDR. In der Nachwendezeit fand erneut eine Entwicklung zur extensiven Teichbewirtschaftung statt (PEITZER EDELFISCH GMBH 2024).

Das Luftbild von 1953 (Abb. 7) zeigt bereits große Ähnlichkeit zu heutigen Orthophotos des Gebietes. Lediglich die Ackerflächen waren damals deutlich kleinflächiger als heute. Entlang der Gräben und Bäche im heutigen FFH-Gebiet waren damals zudem die Gehölzbestände noch weitaus lichter ausgeprägt.

Im Zuge von Entwässerungsarbeiten für den Tagebau Greifenhain, wurden ab Mitte der 1930er Jahre Abschnitte des Koselmühlenfließes begradigt und ausgebaut, damit das Fließgewässer verstärkt abfließende Grubenwasser aufnehmen konnte. Mitte der 1980er Jahre wurde dann ebenfalls für die Ableitung von Wasser aus (nicht realisierten) Tagebauen der Abschnitt des Koselmühlenfließes unterhalb Kackrow (z.T. im heutigen FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“) zu einem schnurgraden, strukturlosen Kanal ausgebaut (MLUL 2019a).

Von 2004 bis 2007 wurde das Koselmühlenfließ unterhalb von Kackrow in mehreren Bauabschnitten vom Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ renaturiert (WBVOC 2018a, zit. in MLUL 2019a). Die Maßnahmenumsetzung erfolgte auf Grundlage von Planungen der IPP Hydro Consult. Hierzu wurde der betroffene, ca. 3,5 km lange, Fließgewässerbereich in vier Bauabschnitte (BA) unterteilt. Der 2. Bauabschnitt liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“:

1. Brückengasse-Brücke in Glinzig (1+021) bis Feldbrücke südlich der Bahnstrecke Calau-Cottbus (2+152)
2. [Mündung Priorgraben (0+000) bis Straßenbrücke L 49 (0+716)]
3. Feldbrücke südlich der Bahnstrecke Calau-Cottbus (2+152) bis Brücke Kackrow (3+583), Wehrneubau
4. Straßenbrücke L 49 (0+716) bis Brückengasse-Brücke in Glinzig (1+021) mit Wehr Glinzig.

Details zu den umgesetzten Maßnahmen in den BA 1, 3 und 4 sind dem Kapitel 1.3 zu entnehmen.

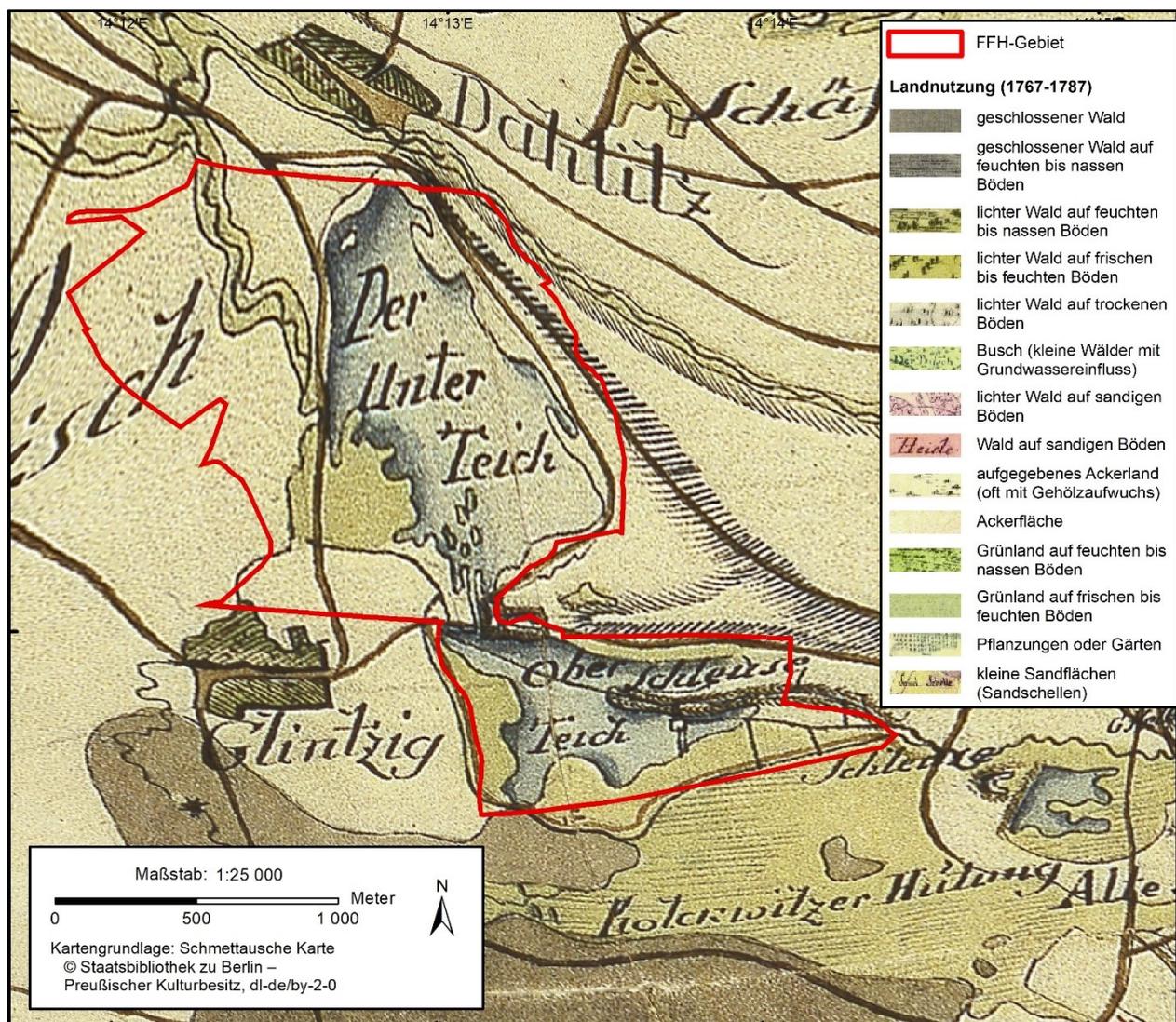


Abb. 5: Das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ (rote Umrandung) auf der Schmettauschen Karte (1767 bis 1787)

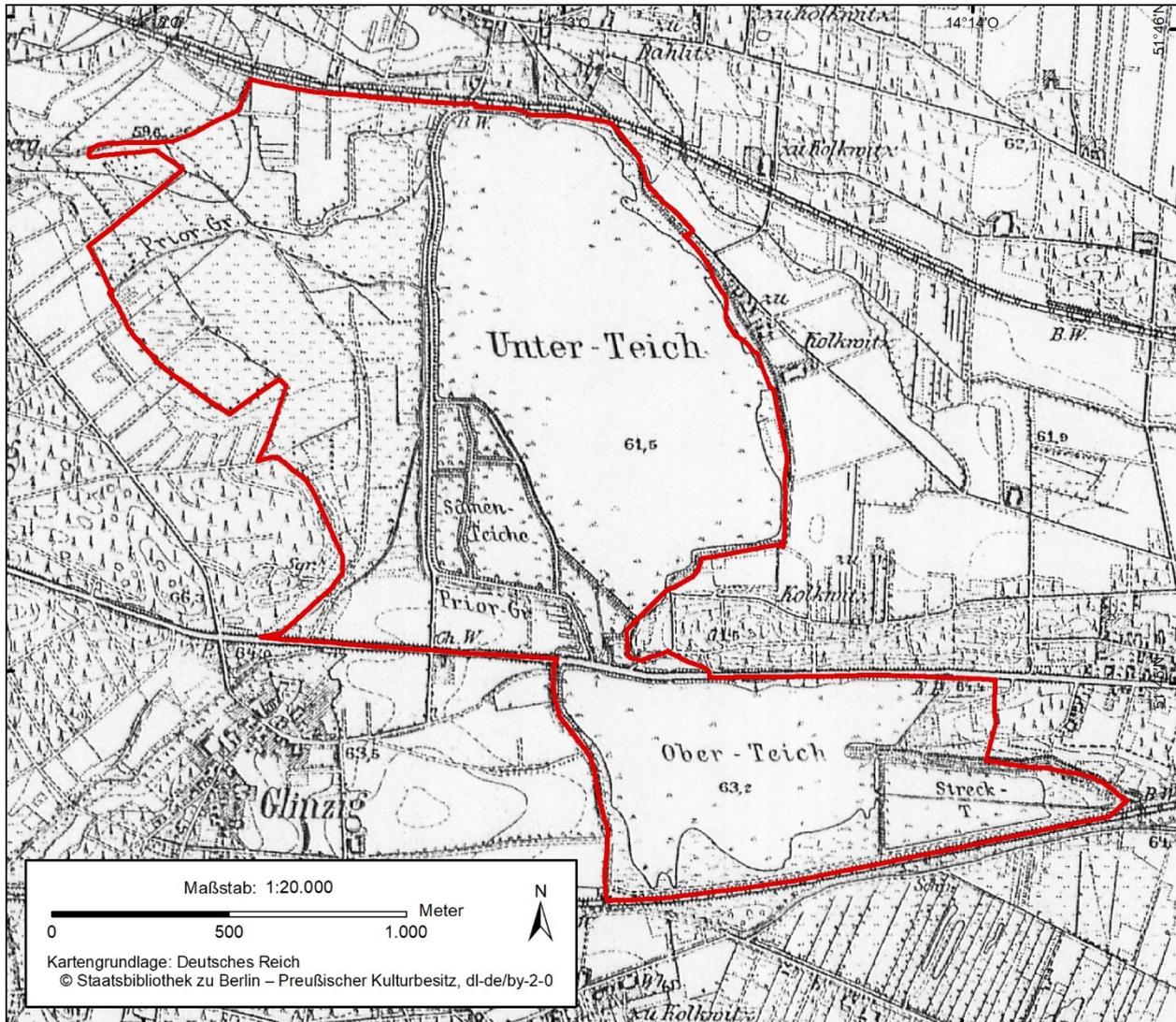


Abb. 6: Das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ (rote Umrandung) auf der Karte des Deutschen Reiches (1902-1948) (LBG 2017b)

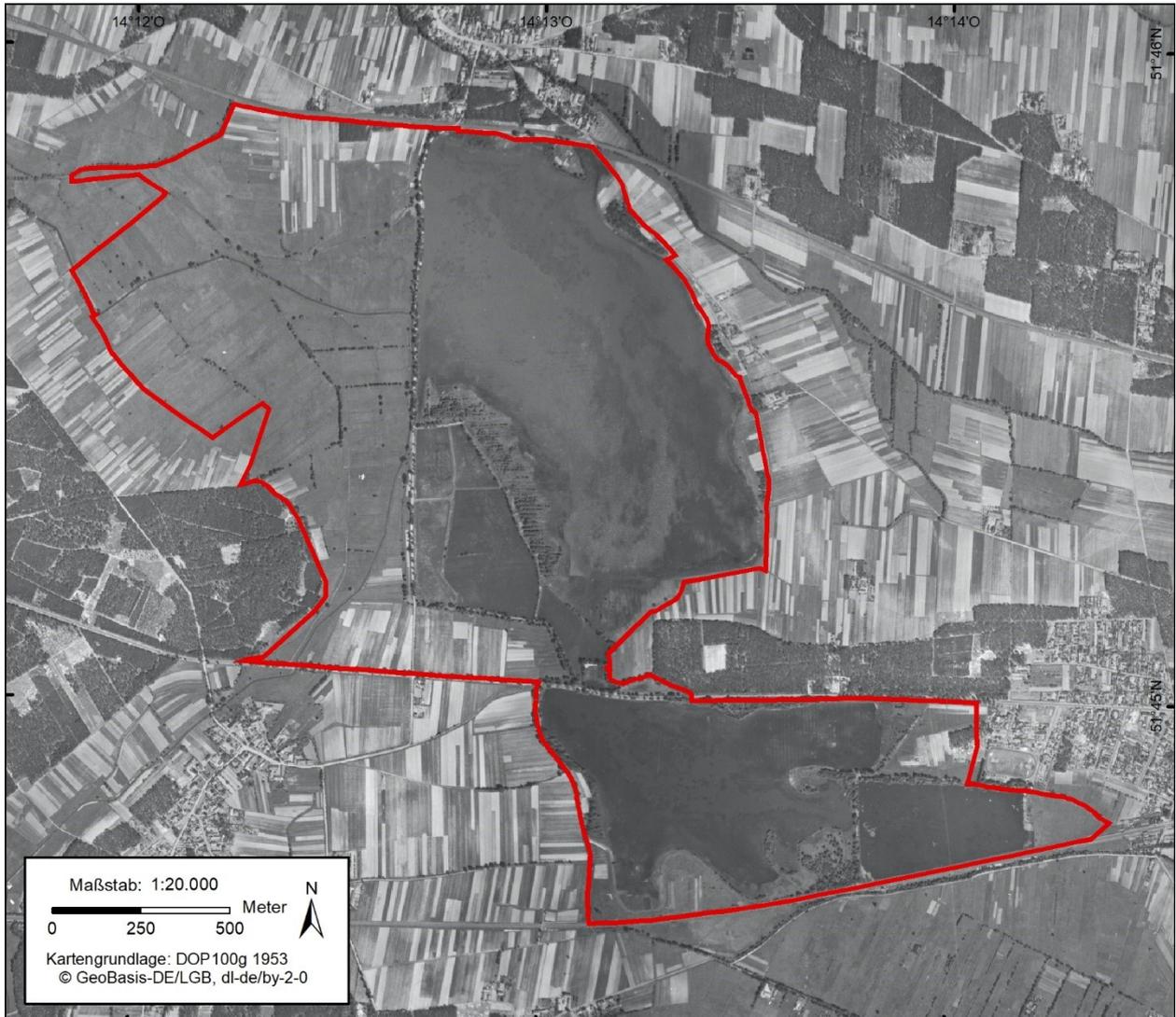


Abb. 7: Das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ (rote Linie) in der Luftbildansicht von 1953 (LBG 2017c)

1.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft und weitere Schutzgebiete

Naturschutzgebiete

Das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ (NSG-VO 2012), das eine Fläche von rund 289 ha umfasst.

Nach § 2 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung werden Flächen in einem Umfang von rund 33 ha in den Gemarkungen Kolkwitz (Flur 2, 5), Glinzig (Flur 1) und Limberg (Flur 1) als Zone 1 festgesetzt, in der Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung gelten (Abb. 8).

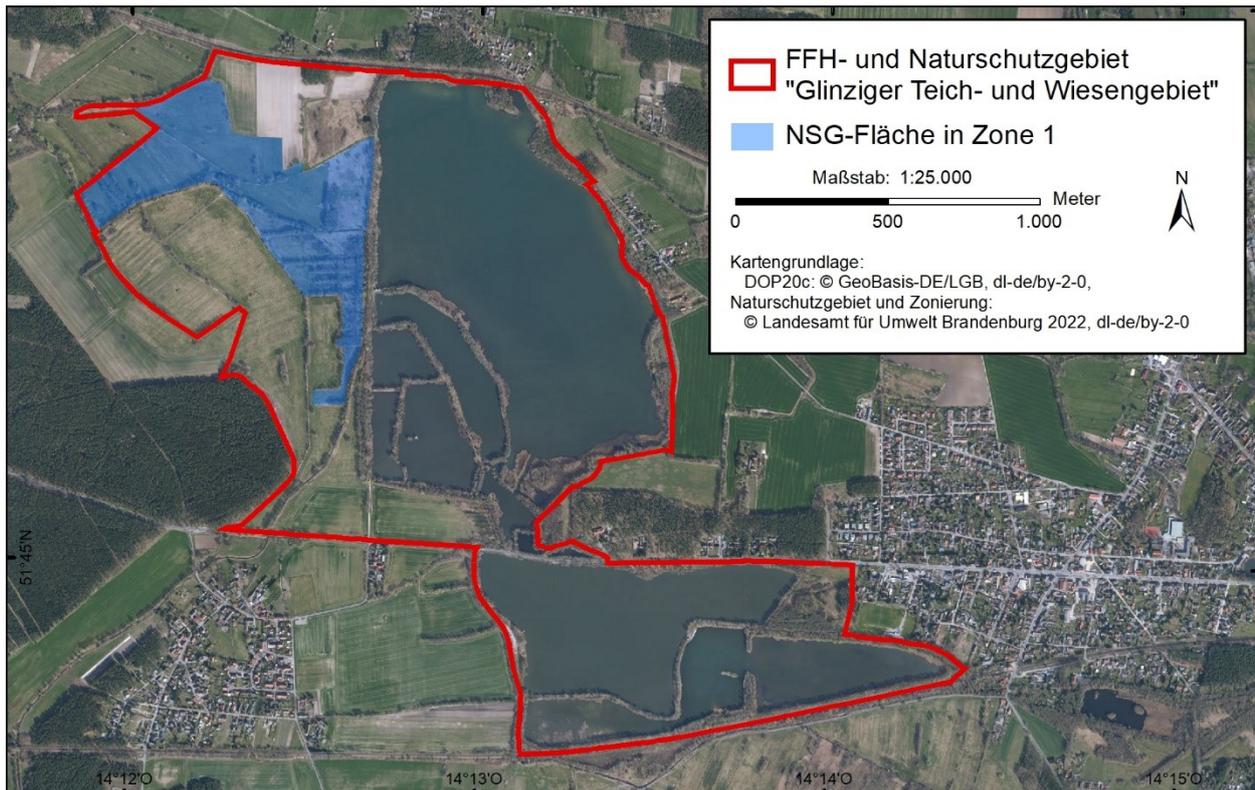


Abb. 8: Übersicht über die Zone 1 im FFH-Gebiet/NSG „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das geprägt ist durch die Vielzahl der Teiche, Kleingewässer und Gräben mit reicher und weitgehend intakter Naturlandschaft, ist nach § 3 Abs. 1:

- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der ausgedehnten Röhrichtbestände der Teiche, der Großseggenriede, Rasenschmielen- und Kohlkraatzdistelwiesen sowie der Erlenbruchgesellschaften, Laubgehölze und Gebüsche;
- die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*);
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Vögel, Amphibien, Reptilien und Wirbellosen, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Fischadler (*Pandion haliaetus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Kranich (*Grus grus*), Schwarzmilan (*Milvus*

migrans), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Moorente (*Aythya nyroca*);

- die Erhaltung und Entwicklung der Gewässer als Rast-, Schlaf- und Überwinterungshabitate für Schwäne, Taucher, nordische Gänse und Enten;
- die Erhaltung des Gebietes wegen der besonderen Eigenart der charakteristischen Wiesenlandschaft mit Gehölzstreifen und -gruppen, bewirtschafteten Teichen und Kleingewässern mit hoher Struktur- und Artenvielfalt;
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für den Genaustausch bedrohter Arten als wesentlicher Teil des regionalen Biotopverbundes zwischen den einzelnen Schutzgebieten in der Spreeaue und dem Biosphärenreservat Spreewald.

Die Unterschutzstellung dient nach § 3 Abs. 2 der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

- Oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässern mit Vegetation der Isoeto-Nanojuncetea, Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);
- Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) als prioritärer Biotop („prioritärer Lebensraumtyp“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);
- Fischotter (*Lutra lutra*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

Gemäß § 4 ist es verboten

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 23 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten; ausgenommen ist das Betreten zum Zweck der Erholung sowie des Sammelns von Pilzen und Wildfrüchten gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 12 jeweils nach dem 30. Juni eines jeden Jahres;
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der Wege, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, und außerhalb der Waldbrandwundstreifen zu reiten;

11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen; ausgenommen bleibt die Zufahrt zur Verkaufsstelle am Oberteich und das Abstellen auf den dort vorhandenen Stellflächen. Hinsichtlich des Fahrens mit bespannten Fahrzeugen gelten darüber hinaus die Regelungen des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;
 12. zu baden oder zu tauchen;
 13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
 14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
 15. Hunde frei laufen zu lassen;
 16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
 17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (wie zum Beispiel solche aus Abwasser, Klärschlamm und Bioabfällen) zum Zweck der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
 18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien wie zum Beispiel Gärfutter zu lagern oder sie zu entsorgen;
 19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
 20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
 21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
 23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
 24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland nachzusäen, umzubrechen oder neu anzusäen.
- (1) Ausgenommen von den in § 4 aufgeführten Verboten bleiben nach § 5
1. die den in § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a. auf Grünland § 4 Absatz 2 Nummer 24 gilt; bei Narbenschäden ist eine umbruchlose Nachsaat zulässig, in der Zone 1 ist die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich,
 - b. in der Zone 1 Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Raufutter verwertende Großvieheinheiten (RGV) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle und Sekundärrohstoffdünger (wie zum Beispiel solche aus Abwasser, Klärschlamm und Bioabfällen) einzusetzen; § 4 Absatz 2 Nummer 23 gilt;
 2. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a. die Walderneuerung auf den Flächen des in § 3 Absatz 2 genannten Waldlebensraumtyps und in Erlenbruchwäldern durch Naturverjüngung erfolgt. Im Übrigen dürfen nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation in gesellschaftstypischen Anteilen eingebracht werden,

- wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind,
- b. Bäume mit Horsten oder Höhlen nicht gefällt werden,
 - c. auf den Flächen des in § 3 Absatz 2 genannten Waldlebensraumtyps und in Erlenbruchwäldern die Nutzung der Bestände einzelstamm- bis truppweise erfolgt,
 - d. § 4 Absatz 2 Nummer 23 gilt;
3. die den in § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a. Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist,
 - b. § 4 Absatz 2 Nummer 19 gilt;
 4. die Teichbewirtschaftung, die den Anforderungen des § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Fischereigesetz des Landes Brandenburg entspricht und die im Sinne der guten fachlichen Praxis gemäß den Leitlinien zur naturschutzgerechten Teichwirtschaft in Brandenburg vom 16. März 2011 auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen durchgeführt wird. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist;
 5. die Genehmigung von Maßnahmen zur Vergrämung und Tötung von Kormoranen im Bereich der fischereilich genutzten Teiche durch die zuständige Naturschutzbehörde, sofern hierfür die erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung vorliegt. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden; sie ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck von der Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt wird;
 6. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass
 - a. die Angelfischerei innerhalb des Teichgebietes nur am Oberteich zulässig ist,
 - b. § 4 Absatz 2 Nummer 13 gilt, wobei der Betrieb von manuell betriebenen Angelkähnen auf dem Oberteich zulässig ist;
 7. für den Bereich der Jagd:
 - a. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - aa. die Jagd auf Wasservogel an den Teichen nördlich der Landesstraße 49 erst ab dem 15. November eines jeden Jahres bis zum Ende der gesetzlich festgelegten Jagdzeit gestattet ist. Werden Teiche von Gänsen oder Kranichen als Schlafplatz genutzt, ist die Wasservogeljagd unzulässig,
 - bb. die Fallenjagd ausschließlich mit Lebendfallen erfolgt,
 - b. die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 - c. der Einsatz transportabler und mobiler Ansitzeinrichtungen,
 - d. die Anlage von Kirrungen außerhalb der nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes geschützten Biotope. Ablenkfütterungen sowie die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern sind unzulässig; im Übrigen bleiben jagdrechtliche Regelungen nach § 41 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg unberührt;
 8. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen, sofern sie nicht unter die Nummer 10 fallen, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 9. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen

Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, soweit sie den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht. Die Maßnahmen können durch einen abgestimmten Unterhaltungsplan dokumentiert werden;

10. der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, Abwasseranlagen, Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen. Die ordnungsgemäße Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig; das Einvernehmen über regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten kann durch langfristig gültige Vereinbarungen her-gestellt werden;
 11. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 12. das Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten in geringen Mengen für den persönlichen Gebrauch jeweils nach dem 30. Juni eines jeden Jahres;
 13. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 14. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
 15. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen; darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 24. Juli 2007 an Straßen und Wegen freigestellt;
 16. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen; die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten; sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe in § 6 benannt:

1. westlich des Unterteiches soll durch geeignete Maßnahmen die Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes im angrenzenden Feuchtwiesenkomplex verbessert werden;
2. am westlichen Auslauf des Unterteiches (westlicher Rand des Binsenröhrichts) sollen unter Berücksichtigung der Vegetationsausbildung neue Kleingewässer und temporäre Blänken als Laichplätze für bestandsbedrohte Amphibienarten, wie zum Beispiel Rotbauchunke und Moorfrosch, angelegt werden;
3. der Fischbesatz soll jährlich an mindestens einem Teich so erfolgen, dass die Bestände der

Rotbauchunke gefördert werden; mit der Bewirtschaftung der Teiche sollen kontinuierlich Wasserflächen im Gebiet bereitgehalten werden, so dass nicht alle Teiche gleichzeitig trocken liegen; insbesondere zur Reproduktion der Amphibien sollen Teiche ab Anfang März bespannt werden (Unterteich);

4. für die Teiche soll ein Bewirtschaftungsplan erstellt werden, der folgende Mindestangaben enthält: Besatz nach Arten und Altersklassen, Bespannungszeiträume, Düngung, Teichpflege- und Sanierungsmaßnahmen jeweils nach Art, Umfang und Zeitpunkt;
5. ein bis zwei Teiche, darunter der Pappelteich, sollen mindestens im dreijährigen Turnus im Spätsommer abgelassen werden;
6. die Grünlandflächen sollen mosaikartig ab dem 1. Juni eines jeden Jahres und vorrangig als Mähwiesen genutzt werden;
7. die Ackerflächen unmittelbar nördlich der Landesstraße 49 sollen als Grünland genutzt werden;
8. Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren sollen durch Pflegemaßnahmen offen gehalten beziehungsweise die Gehölzsukzession zurückgedrängt werden.

Im Südwesten grenzt das NSG „Koselmühlenfließ“ an das FFH-Gebiet. Unmittelbar südöstlich unterhalb von Kolkwitz liegt das NSG „Putgolla“ sowie östlich davon bei Cottbus die NSG „Schnepfenried“ und „Fuchsberg“.

Landschaftsschutzgebiet

Das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ liegt mit Ausnahme der westlichen Grünlandflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wiesen- und Teichlandschaft Kolkwitz/Hänchen“. Etwa 1 km nordwestlich liegt zudem das LSG und Biosphärenreservat „Biosphärenreservat Spreewald“ und 2 km östlich des FFH-Gebietes befindet sich das LSG „Wiesen- und Ackerlandschaft Ströbitz/Kolkwitz“.

FFH-Gebiete

In einem Umkreis von 10 km des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ liegen weitere FFH-Gebiete, die zum Teil eine ähnliche Naturraumausstattung aufweisen und deshalb insbesondere auch im Rahmen des Biotopverbunds von Bedeutung sind. Das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ ist durch die räumliche Nähe zu diesen Schutzgebieten ein wesentlicher Bestandteil des Biotopverbundes.

- Südwestlich unterhalb der L46 grenzt das FFH-Gebiet/NSG „Koselmühlenfließ“ (DE 4251-302) an;
- etwa 7 km östlich liegt das FFH-Gebiet/NSG „Biotopverbund Spreeaue“ (DE 4252-302);
- etwa 8,5 km nördlich befindet sich das FFH-Gebiet „Spree“ (DE 3651-303);
- 9 km nordwestlich liegt das FFH-Gebiet „Vetschauer Mühlenfließ - Teiche Stradow“ (DE 4150-303) und
- etwa 10 km westlich befinden sich die „Göritzer und Vetschauer Mühlenfließe“ (DE 4250-301), zu dem auch das NSG „Reptener Teiche“ gehört.

Das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ ist nicht Bestandteil eines Vogelschutzgebietes (SPA). Unmittelbar nordwestlich ab Kunersdorf erstreckt sich das SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (DE 4151-421). Die im Gebiet vorkommenden Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) können Tab. 4 entnommen werden.

Folgende Wasserschutzgebiete (WSG) befinden sich im Umkreis des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ (APW 2022):

- nördlich WSG „WW Cottbus II – Wasserfassung Ruben“ (Schutzzonen I, II und III)

- westlich WSG „Eichow“ (Schutzzonen I, II und III)
- südöstlich WSG „Cottbus-Sachsendorf, Fassung Hänchen“ (Schutzzonen I, II und III)

Die Lage der Schutzgebiete ist in Karte 1 dargestellt.

Natur- und Bodendenkmale

Es gibt keine Natur- oder Bodendenkmale im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ (AMTSBLATT 2016, GDI-BB 2022b)

1.3 Gebietsrelevante Planungen und Projekte

Für die FFH-Managementplanung relevante Aussagen aus vorhandenen Planungen und Projekte sind in der folgenden Tab. 1 kurz dargestellt.

Die hier aufgeführten Ziele und Maßnahmen finden nur Berücksichtigung im Kapitel „Ziele und Maßnahmen“ (Kap. 2), sofern sie zum Erhalt oder zur Entwicklung von gebietsrelevanten Lebensraumtypen und/oder Arten im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ beitragen.

Tab. 1: Gebietsrelevante Planungen und Projekte für das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Planwerk	Für den FFH-Managementplan relevante Aussagen
Regionalplanung	
Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ Region Lausitz-Spreewald (RP Lausitz-Spreewald 2021)	Kolkwitz bis zum östlichen Rand des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ wurde als Grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen <ul style="list-style-type: none"> • „In den festgelegten Zentralen Orten sollen die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert werden. Dazu zählen soziale, wirtschaftliche, kulturelle und administrative Einrichtungen.“ • „Durch die raumordnerisch festgelegte Funktionszuweisung GSP wird in den betreffenden Ortsteilen die Sicherung, Bündelung und Entwicklung von Einrichtungen und weiteren Angeboten der Grundversorgung durch raumordnerische Privilegierungen erleichtert (...).“
Landschaftsrahmenplanung	
Landschaftsrahmenplan Landkreis Spree-Neiße (LKSPN 2009)	Erfordernisse und Maßnahmen Arten und Lebensgemeinschaften <u>Schwerpunkte der Biotopentwicklung</u> <ul style="list-style-type: none"> • Fließ- und Standgewässer sind grundsätzlich zu bewahren und schrittweise in den ihnen gemäßen Status zurückzuführen <u>Fischereiwirtschaft, Jagd</u> Sicherung der ökologischen Qualität (einschließlich Wasserqualität) in den Teichgebieten <ul style="list-style-type: none"> • Fischereiteiche als typischer Landschaftsbestandteil der Niederlausitz sind zu erhalten • ordnungsmäßige fischereiwirtschaftliche Nutzung ist weiterzuführen und zu entwickeln • Erhalt von Schilf- und Röhrichtzonen (in bestimmter Größe und Ausdehnung) • Schutz und Pflege von Altbaumbeständen an Teichufern • Einzelstammentnahmen sind langfristig zu planen, vorzubereiten, auszugleichen und mit UNB abzustimmen • Förderung einer vielseitigen Vegetation auf den Dämmen • Schutz der Uferbereiche vor Trittschäden • Koordinierung von Boots- und Angelstegen • belassen wasserbedeckter Teichbodenpartien (jährlich wechselnd) auch nach herbstlichem Ablassen der Teiche (für überwinterte Wasservögel und Nahrungsgäste) Erweiterung der Retentionsräume an Fließgewässern <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Grabenrandstreifen an kleineren Fließgewässern • Extensive Grünlandnutzung in Überschwemmungsgebieten • Förderung von Auenwäldern

Planwerk	Für den FFH-Managementplan relevante Aussagen
	<p><u>Braunkohlenbergbau / Bodenabbau</u> Sicherung und Sanierung des Wasserhaushaltes</p> <ul style="list-style-type: none"> Wasserversorgung der landschaftlich bedeutsamen Fließe ist zu sichern (u.a. Koselmühlenfließ, Priorgraben) Der Gebietswasserhaushalt ist langfristig zu regenerieren, zu sanieren und dauerhaft zu stabilisieren <p><u>Biotopverbund:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Linearer Biotopverbund entlang von Fließgewässern (Koselmühlenfließ und Priorgraben) Kernfläche des Naturschutzes <p><u>Klima, Luft und Landschaftsbild:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Erhalt als Klimatische Ausgleichsfläche Erhalt als Kaltluftentstehungsgebiet Verbesserung des Feuchtegrades der Landschaft Aufrechterhaltung der Vorflut durch Wassereinleitung <p><u>Entwicklungskonzept:</u> Keine Errichtung baulicher Barrieren in Nord-Süd-Richtung zwecks Aufrechterhaltung Frischluftaustausch.</p>
<p>Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der WRRL</p>	
<p>WRRL-Steckbrief für den Oberflächenwasserkörper Priorgraben, 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 (LFU 2022c)</p>	<p>Die unten aufgeführten Maßnahmen wurden in Kap. 2 der vorliegenden Managementplanung berücksichtigt.</p> <p><u>Priorgraben (nördlich des Pappelteichs)</u> <u>DERW_DEBB5825424_1223</u></p> <p>Geplante Maßnahmen gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog (ohne Maßnahmen-ID)</p> <p>Ökologische Mindestwasserführung</p> <ul style="list-style-type: none"> Ermittlung des ökologischen Mindestabflusses 78604 Qmin,ök <p>Ökologische Durchgängigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> Durchgängigkeit Polythanwehr Krieschow Durchgängigkeit Sohlgleite Klein Limberg Durchgängigkeit Wehr Babow Durchgängigkeit Wehr Milkersdorf <p>Hydromorphologie</p> <ul style="list-style-type: none"> Initiierung Gewässerentwicklung Einbau von Strukturelementen Umgestaltung des Gewässerlaufs einschließlich Sohle und Ufer Umgestaltung der Uferbereiche einschließlich Anlegen von Randstreifen Auenentwicklung Anschluss von Altarmen <p>Gewässerunterhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> Konzeptionelle Grundlage für die Gewässerunterhaltung <p><u>Priorgraben (südlich des Pappelteichs)</u> <u>DERW_DEBB5825424_1224</u></p> <p>Geplante Maßnahmen gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog (ohne Maßnahmen-ID)</p> <p>Ökologische Durchgängigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> Durchgängigkeit Abschlagwehr Spree Durchgängigkeit Absturz Hohmuthteich Durchgängigkeit Priormühle Cottbus Durchgängigkeit Spundwandwehr Moorgraben

Planwerk	Für den FFH-Managementplan relevante Aussagen
	<ul style="list-style-type: none"> • Durchgängigkeit Stau Hohmuthteich • Durchgängigkeit Wehr Glinzig Oberteich • Durchgängigkeit Wehr Glinzig Unterteich • Durchgängigkeit Wehr Hirschenteich (Kolkwitz) <p>Hydromorphologie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Priorgraben-1223
<p>WRRL-Steckbrief für den Oberflächenwasserkörper Koselmühlenfließ 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 (LFU 2022c)</p>	<p>Die unten aufgeführten Maßnahmen wurden in Kap. 2 der vorliegenden Managementplanung berücksichtigt.</p> <p><u>Koselmühlenfließ</u> <u>DERW_DEBB58254246_1583</u></p> <p>Geplante Maßnahmen gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog (ohne Maßnahmen-ID)</p> <p>Bergbaubedingte Einflüsse Landwirtschaft diffus Oberflächenwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen • Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft <p>Drainagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen <p>Ökologische Mindestwasserführung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verringerung Wasserentnahmen • Ermittlung des ökologischen Mindestabflusses 78720 Q_{min,ök} • Überprüfung der Wasserrechte unter Berücksichtigung der ökologischen Mindestabflüsse <p>Feuchtgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserrückhalt im Einzugsgebiet <p>Ökologische Durchgängigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchgängigkeit Koselmühle • Durchgängigkeit Sohlgleite Glinzig • Durchgängigkeit Wehr Glinzig • Durchgängigkeit Wehr Kackrow <p>Hydromorphologie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Initiierung Gewässerentwicklung • Einbau von Strukturelementen • Umgestaltung des Gewässerlaufs einschließlich Sohle und Ufer • Umgestaltung der Uferbereiche einschließlich Anlegen von Randstreifen • Auenentwicklung • Anschluss von Altarmen <p>Gewässerunterhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionelle Grundlage für die Gewässerunterhaltung <p>Wasserkraft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ökologisches Wasserkraftfachkonzept – Koselmühle
<p>Regionale Maßnahmenplanung im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM)</p>	
<p>Hochwasserrisikomanagementplan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2021 bis 2027 gemäß § 75 WHG, (FGG Elbe 2021)</p>	<p>Das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ befindet sich nicht in einem Hochwasserrisikogebiet.</p>

Planwerk	Für den FFH-Managementplan relevante Aussagen
Weitere Pläne und Projekte	
<p>Gesamt-Auswertung der FFH-Lebensraumtypen für FFH-Gebiet Glinziger Teich- und Wiesengebiet_DE 4251-301 (O.A. 2010)</p>	<p>Die Ergebnisse der Biotopkartierung sind in den Text integriert und insbesondere den Kap. 1.6.1 und 1.6.2 sowie den Karten zu entnehmen.</p>
<p>Managementplan für das FFH-Gebiet Koselmühlenfließ (MLUL 2019a)</p>	<p>Das FFH-Gebiet „Koselmühlenfließ“ schließt Flussaufwärts direkt an das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ an und wirkt sich deshalb v.a. in Bezug auf Wasserqualität, -quantität und ökologischer Durchgängigkeit maßgeblich auf Fließgewässer-LRT und Arten des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ aus. Daher werden im Folgenden Ziele und Maßnahmen aus dem Managementplan aufgelistet, welche auch den Flussabwärts gelegenen FFH-Gebieten zugutekommen.</p> <p>Ziele und Maßnahmen</p> <p><u>Ziele und Maßnahmen für den LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Unterwasservegetation</u></p> <p>Wasserhaushalt – ökologischer Mindestwasserabfluss</p> <ul style="list-style-type: none"> - W105 - Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserstands von Gewässern – Mindestwasserabfluss gewährleisten – Beaufschlagung von bergbaulichen Wässern; Wasserrückhalt in Landschaft fördern - Anlage Gewässer/ Verlängerung Laufstrecken; Wasserverbrauch mindern; Grundwasserneubildung fördern inkl. F86 – Langfristige Überführung zu standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung im Einzugsgebiet Waldumbau Forste zu Laubmischwald - W144 - Wasserentnahme einschränken oder einstellen – Ableitung in Grünlandgräben nicht bei Niedrig und Mittelwasser – Stabilisierung Wasserhaushalt, Verbot der Privatentnahme beachten - W153 - Rückleitung in das alte Bachbett – Laufverlängerung, Wasserretention (_0071) <p>Stoffliche Belastungen Reduzieren</p> <ul style="list-style-type: none"> - W163 - Maßnahmen zur Reduzierung von Verockerungsproblemen* – Reduzierung von Entstehung und Austrag aus Entstehungsgebieten, Unterstützung Sedimentation z.B. in Meliorationsgräben u.v.m. - W163 - Maßnahmen Reduzierung Verockerungsprobleme – Enteisungsbecken – z.B. Makrophyten, naturräuml. Wasseraufbereitungsanlage - W20 - Einstellen jeglicher Abwassereinleitung – Reduzierung der Einträge von Sedimenten, bergbaulichen, landwirtschaftlichen und Siedlungsabwässern - O32 - Keine Beweidung – Koselabschnitt S Autobahn - O125 - Auszäunen von Biotop- Habitatflächen – angrenzender Gehölz- und Koselabschnitt S Autobahn - O70 - Anlage eines Ackerrandstreifens alternativ O14 - O14 - Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, -zonen – Pufferstreifen zur Niederung alternativ O70 <p>Renaturierung, Ökologische Durchgängigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - W146 - Rück- bzw. Umbau von für die Tierwelt unpassierbaren Uferbefestigungen oder wasserbaulichen Anlage – Ersatz durch Umgehungsgerinne, Anschluss von Altläufen oder Einbau Fischaufstiegshilfe – W52 (Koselmühle, Bollmühle) - W153 - Rückleitung in das alte Bachbett – Abschnitt bei Koselmühle - W157 - Vorhandene Fischaufstiegsanlage optimieren - Umgehungsgerinne Wehr Kackrow

Planwerk	Für den FFH-Managementplan relevante Aussagen
	<p><u>Ziele und Maßnahmen für den Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - B8 - Sicherung oder Bau von Biber- und Otterpassagen an Verkehrsanlagen (L49, L52) <p><u>Ziele und Maßnahmen für das Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - W105 - Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserstands von Gewässern * - W163 - Maßnahmen zur Reduzierung von Verockerungsproblemen* - W20 - Einstellung jeglicher Abwassereinleitung* - W146 - Rück- bzw. Umbau von für die Tierwelt unpassierbaren Uferbefestigungen bzw. wasserbaulicher Anlagen* - Bollmühle - W157 - Vorhandene Fischaufstiegsanlage optimieren* - Wehr Kackrow - W144 - Wasserentnahme einschränken oder einstellen <p><u>Ziele und Maßnahmen für die Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - W163 - Maßnahmen zur Reduzierung von Verockerungsproblemen* - W105 - Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserstands von Gewässern *
Renaturierung unteres Koselmühlenfließ (ICH 2002, zit. in MLUL 2019a)	<p>Renaturierung des Koselmühlenfließes unterhalb Kackrow durch den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ auf Grundlage von Planungen der IPP Hydro Consult.</p> <p>Unterteilung des Fließgewässerbereiches in vier Bauabschnitte (BA) mit unterschiedlichen Bauzeiten (Bauabschnitt 2 befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brückengasse-Brücke in Glinzig (1+021) bis Feldbrücke südlich der Bahnstrecke Calau-Cottbus (2+152) 2. [Mündung Priorgraben (0+000) bis Straßenbrücke L 49 (0+716)] 3. Feldbrücke südlich der Bahnstrecke Calau-Cottbus (2+152) bis Brücke Kackrow (3+583), Wehrneubau 4. Straßenbrücke L 49 (0+716) bis Brückengasse-Brücke in Glinzig (1+021) mit Wehr Glinzig. <ul style="list-style-type: none"> - 2004/2005: 1. und 3. BA – Verringerung von Abflussprofil und Grabenbreite, Sohlhebung (ca. 0,5 m), wechselseitiger Einbau von Geschiebebänken (Buhnen), Ersatz von Sohlwellen durch Sohlgleiten, Einbau von Buhnen, Störsteinen und Totholz; nur für 3. BA: Schaffung von Flachwasserzonen durch teilweise Verfüllung des Gewässerbetts bis zur Mittelwasserlinie, Ersatzneubau des Wehres Kackrow mit Fischaufstieg durch umgebauten Altarm. - 2007: 4. BA – Entschlammung und Sohlhebung um 0,7 bis 1 m, Ersatz des Wehres Glinzig durch Sohlgleite
Landesniedrigwasserkonzept Brandenburg (MLUK 2021d)	<p>Zur wirksamen Begegnung von Trockenwetterperioden und resultierenden Niedrigwassersituationen sind Niedrigwasservorsorge und Niedrigwassermanagement in den Rahmen des ganzheitlichen Wasserressourcenmanagements eines künftigen Gesamtkonzepts zur Anpassung an den Klimawandel im Politikfeld Wasser einzuordnen.</p> <p>Die Bewirtschaftung der Gewässer ist zur Vorsorge vor Niedrigwasserereignissen auf die Erhaltung und Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes auszurichten. Dies ist bei Entscheidungen über Art und Umfang der Gewässerunterhaltung sowie über den Umbau und den Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu beachten. Maßnahmen, die das bisherige zu starke Maß der Flächenentwässerung bewirken, sollen vermieden bzw. abgebaut werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund soll bei allen administrativen Maßnahmen und Entscheidungen, die sich auf die Entstehung von und den Umgang mit Niedrigwasser auswirken, der Wasserhaushalt Brandenburgs in seiner Gesamtheit, d. h. unter Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen</p>

Planwerk	Für den FFH-Managementplan relevante Aussagen
	<p>Grund- und Oberflächengewässern, betrachtet werden. Eine nachhaltige Bewirtschaftung der verfügbaren Wasserressourcen im Sinne von Niedrigwasservorsorge erfordert, dass sich Wassernutzer auf mögliche Niedrigwassersituationen und Versorgungsengpässe einstellen müssen. Damit sollen Schäden soweit wie möglich gemindert werden.</p> <p>Die Überprüfung und Verbesserung der Niedrigwasservorsorge und des Niedrigwassermanagements erfolgt in Brandenburg auf der Ebene der Flussgebiete. Die Erarbeitung von Bewirtschaftungskonzepten und Managementstrategien kann in Form von flussgebietsbezogenen Niedrigwasserkonzepten erfolgen.</p> <p>Flussgebietsbezogen sind Maßnahmen zum Wasserrückhalt im Einzugsgebiet zu definieren und umzusetzen, die vorsorglich dazu dienen, die schädlichen Folgen von Niedrigwasserereignissen zu reduzieren.</p> <p><u>Wasserwirtschaftliche Maßnahmen der Niedrigwasservorsorge</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserrückhalt in der Landschaft (Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes) • Bewirtschaftungskonzepte/Managementstrategien (z. B. flussgebietsbezogene NW-Konzepte) • Optimierte Staumanagement • Flussgebietsbezogene Kommunikationsstrukturen • Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanzsteigerung • Anpassung der Gewässerunterhaltung • Weitere Maßnahmen der Niedrigwasservorsorge <p><u>Maßnahmen des Niedrigwassermanagements</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Angepasster Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen • Beschränkung oder Untersagung von Wasserentnahmen • Ordnungsrechtliche Maßnahmen

1.4 Nutzungssituation und Naturschutzmaßnahmen

Landschaftspflege/Landwirtschaft

Ein großer Teil (insgesamt 60,6 ha) des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ sind landwirtschaftlich genutzte Wiesen. Auf den kleineren Wiesen (etwa 10 ha) südlich, auf Höhe des Unterteichs, erfolgt eine extensive Nutzung. Für diese Flächen liegen für das Jahr 2021 Antragsdaten für eine Agrarförderung (extensive Grünlandbewirtschaftung mit Verzicht auf Düngung mit Gülle) vor und z.T. ist eine Nutzung erst ab dem 1. Juli festgelegt. Die Wiesen (etwa 14 ha) nördlich des Priorgrabens erhalten eine Förderung für ökologischen Landbau. Die größeren Wiesenflächen sind lediglich als „Flächen in benachteiligten Gebieten“ in den Antragsdaten geführt. Auf den Ackerflächen (etwa 18 ha) im Norden und Südwesten des FFH-Gebietes wird Silomais angebaut (InVeKoS 2021).

Forstwirtschaft/Waldbewirtschaftung

Das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ liegt im Zuständigkeitsbereich der Landeswaldoberförsterei Peitz, Oberförsterei Cottbus, Forstrevier Burg. Im Gebiet befinden sich allerdings nur wenige Forstflächen. Diese liegen z.B. ganz im Norden an der Gebietsgrenze und im äußersten Südosten des FFH-Gebietes. Während der Westen des FFH-Gebietes dem Waldgebiet Eichow zuzuordnen ist, gehört der Osten bereits zum Waldgebiet Kolkwitz-Hänchen (LFB 2021). Die Waldflächen befinden sich Privatbesitz.

Gewässerunterhaltung und Wasserwirtschaft

Die Gewässerunterhaltung unterliegt dem Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ (WBVOC). Priorgraben und Koselmühlenfließ sind Gewässer II. Ordnung. Innerhalb des FFH-Gebietes unterlag 2022 jedoch nur der Teichgraben Glinzig einer Unterhaltung. Dieser wurde im westlichen Teilstück im Zulauf zum Graben westlich des Unterteichs durch Sohlkrautung mit Mähkorb sowie Mulchen und Krautung mit Schlegler bewirtschaftet (WBVOC 2022).

Für das Jahr 2024 ist laut Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ (WBVOC 2024) eine Krautung mit Mähkorb für den Teichgraben Glinzig vorgesehen. Zudem ist hier eine Böschungsmahd mit Schlegler und eine Sohlkrautung mittels Mähboot geplant. Für den Glinzig-Limberger Grenzgraben ist auf gesamter Länge ebenfalls eine Böschungsmahd mit Schlegler vorgesehen. Eine solche Böschungsmahd soll auch am Graben ZC 191/22 entlang der Nordwestlichen Grenze des FFH-Gebietes beidseitig erfolgen.

Jagd

Das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ liegt im Bereich des Kreisjagdverbands Spree-Neiße/ Cottbus e.V.. Die Wiesen und Gehölzbestände Südwestlich der Teiche befinden sich im Jagdbezirk Limberg-Kackrow-Glinzig, während die Bereiche nördlich und östlich der Teiche zum Jagdbezirk Kolkwitz-Dahlitz gehören. Die Glinziger Teiche selbst sowie deren Ufer liegen im Jagdbezirk der Glinzig Edelfisch GmbH (LKSPN 2014).

Teichwirtschaft und Angelnutzung

Das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ ist geprägt durch die Glinziger Teiche, die fischereiwirtschaftlich genutzt werden (siehe auch Kap. 1.1). Der Unter-, Pappel-, Erlen-, Brück-, Samen-, Flussbett-, Chaussee-, Ziegel- und Bahnteich dienen der Fischzucht, während der Oberteich seit 1992 als Angelteich bewirtschaftet wird (GEMEINDE KOLKWITZ 2023, NSG-VO 2012). Die Teiche sind unter anderem mit Aal, Barsch, Karpfen, Wels, Hecht, Zander, Barsch, Graskarpfen, Marmorkarpfen, Silberkarpfen und Weißfischen besetzt (ANGLERMAP 2023).

Die Teichbewirtschaftung erfolgt gemäß der guten fachlichen Praxis der Fischerei. Je nach Fischbestand beim Ablassen der Teiche wird entschieden, wie die Teiche im folgenden Jahr wieder bespannt und besetzt werden (mdl Mitteilung Eigentümer).

Zurzeit ist nach § 6 NSG-VO (2012) nur die Angelnutzung im Oberteich möglich. Der Eigentümer würde aber gerne aus Gründen der Wirtschaftlichkeit einen zusätzlichen Angelteich (z.B. Bahnteich) ausweisen. Die Einnahmen durch Fischverkauf nehmen dem Eigentümer zufolge aktuell ab und zudem sind große Verluste durch Prädatoren zu verzeichnen (YGG 2023).

Tourismus und Sport

Der nördliche Teil des FFH-Gebietes wird zur Naherholung v.a. von Spaziergängern und Joggern genutzt. Im Bereich südlich der Berliner Straße, findet zudem eine Angelnutzung statt (s.o.). Die Angelteichnutzung ist ein wichtiger Aspekt der Erholungsnutzung im FFH-Gebiet.

Verkehrsinfrastruktur

In Ost-West-Richtung quert die Berliner Straße (L49) das FFH-Gebiet zwischen Unterteich-Komplex und Oberteich. Von dort aus führen westlich der Brücke Fußgänger- bzw. Wirtschaftswege sowohl in den nördlichen als auch in den südlichen Gebietsteil. Das Wegenetz ist jedoch nur locker ausgeprägt und größtenteils auf die ufernahen Bereiche um die Fischteiche beschränkt. Im Nordosten verläuft zudem die August-Bebel-Straße und die Bahnlinie Kolkwitz-Kunersdorf relativ nah an der Gebietsgrenze. Im Südosten führt, von der Bahnhofstraße nahe des Bahnhofs Kolkwitz Süd aus, ein Wanderweg in das Gebiet. Parallel zu diesem verläuft die Bahnlinie in Richtung Calau direkt auf der Gebietsgrenze.

1.5 Eigentümerstruktur

Die Flächen des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ sind fast ausschließlich in Privateigentum, auf andere Eigentümer entfallen nur sehr geringe Anteile von bis zu maximal 1,2 %.

Eine Übersicht der Eigentumsverhältnisse ist in Tab. 2 aufgeführt.

Tab. 2: Eigentümerstruktur im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Eigentümer	Fläche in ha	Anteil am FFH- Gebiet %
Bundesrepublik Deutschland	1,35	0,47
BVVG	0,07	0,02
Land Brandenburg	0,82	0,28
Gebietskörperschaften (Landkreis, Gemeinde, Stadt)	3,58	1,24
Naturschutzorganisationen	2,10	0,73
Privateigentümer	280,39	97,19
Nicht erfasst/übermittelt	0,20	0,07

1.6 Biotische Ausstattung

1.6.1 Überblick über die biotische Ausstattung

Das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ wird seinem Namen entsprechend v.a. durch die vorhandenen, zumeist eutrophen Fischteiche mit mehr oder weniger breiten Schilfgürteln geprägt, welche durch das regelmäßige Ablassen im Zuge der Fischzucht in Teilen auch Lebensraum für Zwergbinsengesellschaften bieten. Des Weiteren dominieren Feucht- und Frischwiesen, die von Gräben und Bächen durchzogen sind. Fragmente von Wäldern, Laubgebüsch und Staudenfluren säumen die Gewässer. Randlich im FFH-Gebiet sind zudem größere Ackerflächen vorhanden. Bebaute Gebiete und Verkehrsanlagen nehmen nur eine geringe Fläche des FFH-Gebietes ein (siehe Tab. 3).

Eine Übersicht über die Biotopausstattung ist der Biotoptypenkarte (Karte 6) zu entnehmen.

Im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ nachgewiesene geschützte und/oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten können Tab. 4 entnommen werden.

Tab. 3: Übersicht Biotopausstattung

Biotopklassen	Fläche in ha	Anteil am Gebiet in %	gesetzlich geschützte Biotope in ha	Anteil gesetzlich geschützter Biotope in %
Fließgewässer ¹⁾	3,97	1,4	1,65	0,6
Standgewässer	152,38	51,9	0,08	<0,1
Röhrichtgesellschaften	7,02	2,4	7,02	2,4
Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren	0,50	0,2		
Gras- und Staudenfluren	77,86	26,5	16,99	5,8
Laubgebüsch, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und -gruppen ²⁾	11,29	3,8	1,69	0,6
Wälder	19,04	6,5	7,02	2,4
Forsten	1,11	0,4	-	-
Äcker und Ackerbrachen	19,04	6,5	-	-
Bebaute Gebiete	0,23	0,1		
Verkehrsanlagen und Sonderflächen	1,05	0,4		
Summe	293,48*	100	34,45	11,8

1) Die Länge der Fließgewässer beträgt 10,57 km. Zur Flächenberechnung der Fließgewässer wurde für Bäche und kleine Flüsse eine Breite von 5 m und für Gräben eine Breite von 3 m angenommen. Diese wurde mit der Länge der Linienbiotope multipliziert.

2) Die Länge der Baumreihen und Hecken beträgt 2,69 km. Zur Flächenberechnung der Baumreihen und Hecken wurde eine Breite von 10 m angenommen. Diese wurde mit der Länge der Linienbiotope multipliziert.

* Abweichung von Gesamtgröße des FFH-Gebietes (293,48 statt 288,7 ha), da Linienbiotope und Punktbiopte in ha miteinberechnet wurden.

Tab. 4: Vorkommen von besonders bedeutenden Arten

Art	FFH-RL/ V-RL	RL BB/ RL D	Besondere Verant- wortung BB	Erhöhter Handlungs- bedarf BB	Nach- weis	Vorkommen im Gebiet (Lage)	Bemerkung
Pflanzen							
Berg-Ulme <i>Ulmus glabra</i>		3/*			2022 ¹	4251SW-2010	
Braunes Zypergras <i>Cyperus fuscus</i>		V/3			2022 ¹ 2008 ⁴	4251NW-0104 4251NW-0401	
Brunnenkresse <i>Nasturtium officinale</i>		0/*			2022 ¹	4251NW0044 4251NW0410	
Echtes Labkraut (Artengruppe) <i>Galium verum agg.</i>		1/*			2022 ¹	4251NW-2001	
Eiköpfige Sumpfbirse <i>Eleocharis ovata</i>		1/3			2001	4251NW-0104	
Flatter-Ulme <i>Ulmus laevis</i>		V/V			2022 ¹	4251NW-1001	
Großes Nixkraut <i>Najas marina s. l.</i>		3/G			2022 ¹	4251NW-0001 4251SW-0007	
Kleinblütiges Schaumkraut <i>Cardamine parviflora</i>		2/3			2022 ¹ 2008 ⁴	4251NW-0104	
Schlammling <i>Limosella aquatica</i>		3/			2022 ¹ 2008 ⁴	4251NW-0104 4251NW-0401	
Schwarz-Pappel <i>Populus nigra</i>		2/3			1999 ²	4251NW-0029	
Sumpf-Storchschnabel <i>Geranium palustre</i>		3/*			2022 ¹	4251NW-0025	
Süß-Kirsche <i>Prunus avium</i>		2/*			2022 ¹	4251NW-2001	
Zypergras-Segge <i>Carex bohemica</i>		2/3			2001	4251NW-0104	
Moose							
Grubiges Sternlebermoos <i>Riccia cavernosa</i>		V/3			2008 ²	4251NW0104	
Säugetiere							
c	II, IV	1/V	-	-	2023	Fraßspuren an zwei Bäumen südlich des Oberteichs und Baum 68 an der Wiesenstraße	

Art	FFH-RL/ V-RL	RL BB/ RL D	Besondere Verant- wortung BB	Erhöhter Handlungs- bedarf BB	Nach- weis	Vorkommen im Gebiet (Lage)	Bemerkung
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	II & IV	k.A./3			2015 ³	Kolkwitz, Glinzig	NSG-VO 2012 Kotnachweis 1997, 2006, 2010, 2015 Totfunde (Verkehr und sonstige) 1992, 1993, 1996, 1999, 2003, 2010, 2011
Amphibien							
Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	II & IV	2/2			1992 ⁵ 1993 ⁵ 1997 ⁵ 2013 2015	Wiesen westl. Unterteich Graben NW0092 westl. Unterteich Flussbetteich	NSG-VO 2012
Seefrosch <i>Pelophylax ridibundus</i>	V	3/D	-	-	1999 ³	4251NW0060	
Libellen							
Grüne Flussjungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	II & IV	2/*			2010 ³	Glinzig, Koselmühlen- mühlenfließ n. B. 115	
Blaufügel-Prachtlibelle <i>Calopteryx virgo</i>		2/*			2022 ¹		
Blutrote Heidelibelle <i>Sympetrum sanguineum</i>		-/2			2022 ¹		
Glänzende Smaragdlibelle <i>Somatochlora metallica</i>		2/*			2022 ¹		
Kleine Königslibelle <i>Anax parthenope</i>		3/*			2022 ¹		
Kleiner Blaupfeil <i>Orthetrum coerulescens</i>		2/V			2022 ¹		
Weidenjungfer <i>Chalcolestes viridis</i>		/*			2022 ¹		
Mollusken							

Art	FFH-RL/ V-RL	RL BB/ RL D	Besondere Verant- wortung BB	Erhöhter Handlungs- bedarf BB	Nach- weis	Vorkommen im Gebiet (Lage)	Bemerkung
Kleine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	II, IV	-/1	X	X	2010 ⁶	Milkersdorf (außerhalb FFH- Gebiet)	
Fische und Rundmäuler							
Bachneunauge <i>Lampetra planeri</i>	II	3/*	-	-	2012 ³	Koselmühlenfließ kurz vor dem Eintritt in das FFH-Gebiet	
Vögel							
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	-	1/3	-	-	1999 ²	4251NW0029 4251NW0046	
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	V-RL I	-/*	-	-			NSG-VO 2012
Drosselrohrsänger <i>Acrocephalus arundinaceus</i>		-/*	-	-			NSG-VO 2012
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	V-RL I	-/3	--				NSG-VO 2012
Moorente <i>Aythya nyroca</i>	V-RL I	0/1	-	-			NSG-VO 2012
Kranich <i>Grus grus</i>	V-RL I	-/*	-	-			NSG-VO 2012
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	V-RL I	-/V	-	-	2022 ¹	4251NW0401	
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	V-RL I	-/*	-	-			NSG-VO 2012

Hinweise zu der Tabelle:

Spalte „FFH-RL / V-RL“: Anhänge der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie

Spalte „RL BB/RL D“: Gefährdungsgrad gemäß der Roten Listen Brandenburg und Deutschland: 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, G – Gefährdung ohne genaue Zuordnung zu einer der Kategorien, * – ungefährdet, -- nicht aufgeführt

Spalten „Besondere Verantwortung BB“ u. Spalte „Erhöhter Handlungsbedarf BB“: Eintragung eines „X“ falls zutreffend

Spalte „Nachweis“: Jahr des letzten Nachweises

Quellen:

1 Erfassungen im Rahmen der FFH-Managementplanung 2022, 2023

2 BBK Altkartierung 1999, 2008

3 LfU-Shape „Gesamtbestand ohne Herpeten“ o.J.

4 LfU-Shape Florendaten 2020

5 LfU-Shapes Rotbauchunke und Kammmolch 2020

6 Berger & Martin 2010

1.6.2 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen (LRT) sind natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgelistet sind. Für deren Erhaltung wurden europaweit besondere Schutzgebiete im Netzwerk Natura 2000 ausgewiesen. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die europaweit besonders stark gefährdet sind, werden von der Europäischen Kommission als „prioritär“ eingestuft und mit einem „*“ gekennzeichnet. Dies hat u.a. besonders strenge Schutzvorschriften im Falle von Eingriffen in zu deren Schutz ausgewiesenen Gebieten zur Folge. Im Anhang I der FFH-Richtlinie wurden 233 europaweit vorkommende Lebensraumtypen aufgenommen. Davon sind 93 Lebensraumtypen in Deutschland verbreitet und 39 Lebensraumtypen im Land Brandenburg vorkommend. Hierzu zählen beispielsweise unterschiedliche Trockenrasentypen und bestimmte naturnahe Wälder. Beschreibungen der im Land Brandenburg vorkommenden Lebensraumtypen und das Bewertungsschema zur Bestimmung des Erhaltungsgrades sind auf einer Internetseite des Landesamtes für Umwelt veröffentlicht (siehe: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/biotopschutz/lebensraumtypen/>). Der Zustand eines Lebensraumtyps wird auf der Ebene der einzelnen FFH-Gebiete und der einzelnen Vorkommen durch den Erhaltungsgrad beschrieben und ist in drei Stufen unterteilt:

- A – hervorragend
- B – gut
- C – mittel bis schlecht

Die Kriterien für die Bestimmung des Erhaltungsgrad der Lebensraumtypen sind:

- Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen
- Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars
- Beeinträchtigungen

In den Bewertungsschemata der einzelnen Lebensraumtypen sind die LRT-spezifischen Kriterien für die Habitatstrukturen, für das Arteninventar und für Beeinträchtigungen benannt. Flächen, die aktuell nicht die Kriterien eines Lebensraumtyps erfüllen, die jedoch relativ gut entwickelbar sind, werden als LRT-Entwicklungsflächen bezeichnet.

Die einzelnen Vorkommen von Lebensraumtypen im FFH-Gebiet werden mit einer Identifikationsnummer (PK-Ident) eindeutig gekennzeichnet. Der PK-Ident setzt aus einer **Verwaltungsnummer**, der **Nummer des TK10-Kartenblattes** und einer **4-stelligen fortlaufenden Nr.** zusammen.

Beispiel: **DH18010-3749NO0025**

Diese Identifikationsnummer wird im Text, in den Tabellen und Anlagen verwendet. In der Karte „Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Biotope“ wird nur die 4-stellige fortlaufende Nr. verwendet und dort kurz als „Flächen-ID“ bezeichnet.

In der folgenden Tab. 5 sind alle zum Referenzzeitpunkt (Spalte Standarddatenbogen) und zum Zeitpunkt der Planerstellung (Spalte Kartierung) vorkommenden Lebensraumtypen dargestellt. Der Referenzzeitpunkt ist der Zeitpunkt an dem das FFH-Gebiet für diesen Lebensraumtyp an die EU gemeldet wurde. Wurde diese Meldung nachträglich korrigiert (Korrektur wissenschaftlicher Fehler), ist der Zeitpunkt dieser Korrektur der Referenzzeitpunkt.

Im Rahmen der BBK-Abnahme durch das LfU, kommt es zur Erstellung des konsolidierten Standarddatenbogens. Er bildet die Basis (Referenzzeitpunkt) der Betrachtungen und ist als Meldebogen zu verstehen.

Tab. 5: Übersicht der im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ vorkommenden Lebensraumtypen

Code	Bezeichnung des LRT	Prioritärer LRT	Erhaltungsgrad	SDB 2023 ha	Kartierung 2022		Beurteilung Repräsentativität 2022
					ha	Anzahl	
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea		A	-	-	-	C
			B	3,2	-	-	
			C	-	3,3	1	
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions		A	-	-	-	C
			B	79,1	79,1	7	
			C	31,6	31,6	7	
3260 ²⁾	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion		A	-	-	-	C
			B	-	-	-	
			C	1,7	1,7	3	
6430 ²⁾	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe		A	-	0,05*	-	C
			B	-	0,01*	-	
			C	0,1	0,05*	-	
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	*	A	-	0,3*	-	C
			B	2,6	2,9**	2	
			C	0,6	0,6	1	
			Summe:	119,2	119,55	21	

Hinweise zur Tabelle:

Erhaltungsgrad: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

Anzahl: Die Anzahl umfasst LRT, die als Fläche, Linie, Punkt oder Begleitbiotop kartiert wurden

Repräsentativität: A = hervorragende Repräsentativität, B = gute Repräsentativität, C = signifikante Repräsentativität, D = nichtsignifikante Präsenz (= nicht signifikanter LRT für das FFH-Gebiet)

SDB: Standarddatenbogen

1) Konsolidierter SDB

2) Zur Flächenberechnung der Fließgewässer wurde für Fließgewässer eine Breite von 5 m angenommen. Diese wurde mit der Länge der Linienbiotope multipliziert.

*Flächengröße geschätzt anhand des Anteils der Begleitbiotope mit LRT am jeweiligen Hauptbiotop (nur „Begleit-LRT“)

** Flächengröße eines „Begleit-LRT“ fließt zusätzlich zur Flächengröße der „Haupt-LRT“ ein („Begleit-LRT“ und Haupt-LRT“)

In den folgenden Kapiteln werden alle Lebensraumtypen, die zum Referenzzeitpunkt vorkamen und die aktuell im FFH-Gebiet vorkommen, beschrieben.

Der folgende Lebensraumtyp ist für das FFH-Gebiet nicht signifikant und daher auch kein Erhaltungsziel. Für LRT 6510 besteht keine Erhaltungs- und Wiederherstellungsverpflichtung.

Tab. 6: Nicht-signifikante Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Code	Bezeichnung des LRT	Begründung
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	Der LRT 6510 wurde lediglich auf einer Fläche nachgewiesen, welche eigentlich einem Feuchtwiesenstandort entspricht. Aktuell hat sich aufgrund der hydrologischen Situation der LRT 6510 entwickelt. Ob die aktuelle extensive Bewirtschaftung beibehalten werden kann, ist jedoch unsicher.

Die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind in Karte 2, „Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Biotope“ dargestellt.

Die Bestandsaufnahme bzw. Aktualisierung der Bestandsdaten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sowie weiterer wertgebender Biotope erfolgte von August bis September 2022. Eine geplante Nachkartierung einzelner Flächen im Jahr 2023 konnte aufgrund der Sperrung des Gebietes wegen der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nicht stattfinden. Dies betrifft u.a. den LRT 3132.

Die Bewertung des Erhaltungsgrades der Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie erfolgte gemäß der Biotopkartierung Brandenburg (LUA 2004 & 2007) sowie der Bewertungsschemata des LUGV (2014) bzw. LfU (2022a und 2023). Zu diesem Zwecke wurden die Kriterien „Habitatstruktur“, „Arteninventar“ und „Beeinträchtigungen“ herangezogen. Aus den Bewertungen der einzelnen Kriterien wurde die Bewertung des Erhaltungsgrades aggregiert.

1.6.2.1 LRT 3130 – Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea

Der LRT 3130 setzt sich aus zwei völlig unterschiedlichen Gewässertypen zusammen, die sich aufgrund ihrer Vegetation und ihres Wasserchemismus teilweise ausschließen, aber in Ausnahmefällen auch nebeneinander vorkommen können (LFU 2023). Im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ tritt lediglich der Subtyp 3132 auf. Dieser umfasst einjährige Zwergbinsengesellschaften auf offenen, feuchten bis nassen, torfigen, schlammigen bis lehmigen und sandigen unbeschatteten Standorten, die im Spätsommer trockenfallen können. Abgelassene oder ausgetrocknete Fischteiche gehören daher neben Altwässern, Sand-, Kies- und Lehmgruben sowie Torfstichen zu den typischen Vorkommen dieses LRT. Insbesondere bei bewirtschafteten Teichen kann der Wasserkörper trotz oligo- bis mesotrophen Sedimenten und Bodensubstraten eutroph sein (LFU 2023).

Beschreibung LRT 3132 – Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea

Im Pappelteich (4251NW0104 südwestlich des Unterteichs, war zum Zeitpunkt der Kartierungen 2001 und 2008 auf den trockenengefallenen Bereichen eine typische Teichbodenvegetation vorhanden, mit Braunem Zyperngras (*Cyperus fuscus*), Zyperngras-Segge (*Carex bohemica*) und Sumpf-Ruhrkraut (*Gnaphalium uliginosum*). Ende September 2022 war der Teich gerade abgelassen worden, es hatte sich noch keine Vegetation entwickelt. Fragmentarisch waren an den Uferböschungen Schilfröhrichte ausgebildet.

Bewertung LRT 3132 – Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea

Für eine gut ausgeprägte **Habitatstruktur** (Bewertung B) bewirtschafteter Fischteiche ist das Vorkommen von mindestens einem typisch ausgebildeten Vegetationsstrukturelement der Verlandungsvegetation erforderlich (Zwergbinsenrasen, Kleinseggenried, Großseggenried, Röhricht, Zwergstrauchheide, Gagel-Gebüsch, Moorbirken-Wald oder Hochmoor). Auf der besiedelbaren Fläche sollten wertgebende Hydrophyten- oder Strandlingsvegetation (Nitella-Grundrasen, Schwebematten, Schwimmblattrasen, Zwergbinsenrasen) eine Deckung von mindestens 10 % aufweisen, alternativ ist bei Teichen auch eine gutachterliche Einschätzung möglich.

Ein lebensraumtypisches **Arteninventar** ist weitgehend vorhanden (Bewertung B), wenn drei bis sechs charakteristische Arten, davon mindestens zwei LRT-kennzeichnende Arten, vorhanden sind.

Mittlere **Beeinträchtigungen** (Bewertung B) liegen bei bewirtschafteten Fischteichen vor, wenn eine naturschutzgerechte, extensive Bewirtschaftung entsprechend den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes

erfolgt. Eine strukturerhaltende Teichpflege mit vertretbarem Bespannungsregime muss gewährleistet sein. Die Nähr- und/oder Schadstoffeinträgen sollten nur schwach bis mäßig sein, ebenso der Grad der Störung durch weitere anthropogene Einflüsse, z. B. Freizeitnutzung.

Der Pappelteich (4251NW0104) wies zum Kartierzeitpunkt 2022 nur fragmentarische Ufervegetation auf, es wurde keine typische Teichbodenvegetation des LRT 3132 erfasst. Von einem Potenzial aufgrund einer vorhandenen Samenbank im Teichboden ist aber auszugehen, da Nachweise von Zyperngrassegge (*Carex bohemica*), Braunem Zyperngras (*Cyperus fuscus*), Eiköpfiger Sumpfbirse (*Eleocharis ovata*), Sumpf-Ruhrkraut (*Gnaphalium uliginosum*) und Schlammling (*Limosella aquatica*) aus den Jahren 2001 und/oder 2008 vorliegen. Daher werden sowohl die Habitatstruktur als auch das Arteninventar als mittel bis schlecht bewertet (Bewertung C). Die Beeinträchtigung durch anthropogene Nutzung wird als gering eingestuft, die Beeinträchtigung durch Nährstoffeinträge wird ebenfalls nur als mäßig eingeschätzt. Da das Bespannungsregime für die Entwicklung der Teichbodenvegetation aber als ungünstig bewertet wird, ist der LRT 3132 dennoch stark beeinträchtigt (Bewertung C).

Da der Pappelteich den einzigen LRT 3132 darstellt, ist dieser auch auf Gebietsebene in einem schlechten Erhaltungszustand (Bewertung C).

Tab. 7: Erhaltungsgrade des LRT 3132 auf der Ebene einzelner Vorkommen im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Erhaltungsgrad	Fläche (ha)	Fläche (%)	Anzahl der Teilflächen				Gesamt
			Flächen-biotope	Linien-biotope	Punkt-biotope	Begleit-biotope	
A – hervorragend	-	-	-	-	-	-	-
B - gut	-	-	-	-	-	-	-
C - mittel-schlecht	3,29	1,14	1	-	-	-	1
Gesamt	3,29	1,14	1	-	-	-	1
LRT- Entwicklungsfläche							
3132	2,45	0,85	1	-	-	-	1

Tab. 8: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 3132 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

PK-Ident	Fläche in ha	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigungen	Gesamtbewertung
NF22016-4251NW0104	3,29	C	C	C	C

EHG = Erhaltungsgrad: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, 9 = nicht bewertbar

Entwicklungsflächen zum LRT 3132 – Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea

An den Pappelteich schließt sich südlich der Brückteich an (4251NW0401). Dieser ist mit dem Pappelteich verbunden und wird zeitversetzt abgelassen, im September 2022 waren noch keine trockengefallenen Flächen vorhanden. Das Ablassen des Teiches war somit 2022 zu spät für eine Entwicklung der typischen Vegetation des Cypero fuscus-Limoselletum aquaticae. Auch bei den Vorkartierungen 2001 und 2008 war dies der Fall. Dennoch ist davon auszugehen, dass eine Entwicklung des LRT 3132 mit Arten, wie Zyperngrassegge (*Carex bohemica*), Braunem Zyperngras (*Cyperus fuscus*), Eiköpfiger Sumpfbirse (*Eleocharis ovata*), Sumpf-Ruhrkraut (*Gnaphalium uliginosum*) und Schlammling (*Limosella aquatica*) bei angepasstem Bespannungsregime möglich ist, da im benachbarten und mit dem Brückteich verbundenen Pappelteich Diasporen der entsprechenden Arten vorhanden sein sollten.

Tab. 9: Entwicklungsflächen zum LRT 3132 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

PK-Ident	Fläche in ha
NF22016-4251NW0401	2,45

Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfs

Der LRT 3130 und somit auch der Subtyp 3132 ist ein signifikanter LRT des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ und weist einen mittleren bis schlechten Erhaltungsgrad (Bewertung C) auf Gebietsebene auf. Der Erhaltungszustand auf nationaler wie europäischer Ebene ist ungünstig bis unzureichend (Kap. 1.7). Für Brandenburg besteht zudem eine besondere Verantwortung für den Erhalt des LRT sowie erhöhter Handlungsbedarf. Daher werden für diesen LRT Erhaltungsziele und -maßnahmen sowie Entwicklungsziele und -maßnahmen formuliert.

1.6.2.2 LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Der LRT 3150 umfasst natürliche eutrophe Standgewässer und Teiche mit Schwimmblatt- und Wasserpflanzenvegetation sowie oft mit ausgedehnten Röhrichten. Die Ausbildung der Vegetation kann je nach Gewässertyp, Trophie und Sichttiefe stark variieren – bei einer sommerlichen Sichttiefe von ca. 1,5 bis 3 m und darunter. Dabei kann in einigen Fällen eine ausgeprägte Unterwasservegetation auch fehlen (LFU 2023).

Stärker eutrophe Seen können verschiedene Phasen durchlaufen oder abwechselnd einnehmen. Typisch ist ein von Phytoplankton dominierter Zustand, der eine geringe Sichttiefe bedingt und mit einem sehr geringen Anteil submerser Makrophyten einhergeht. Dieser Zustand unterscheidet sich von dem mit einer ausgeprägten Makrophytenschicht, die bis in mehrere Meter Tiefe reichen kann und oft aus Massenbeständen einzelner Arten wie dem Rauem Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*) besteht. Die Sichttiefe reicht hier teilweise bis zu 3 m (LFU 2023). Eutrophe Seen weisen meist eine typische Verlandungsserie vom Wasserkörper über Wasser- und Landröhricht zu Bruchwäldern und anderen angrenzenden Biotopen auf.

Dem LRT 3150 werden auch eutrophe Kleingewässer wie Sölle und künstliche Gewässer zugeordnet, die aufgrund ihrer geringen Tiefe bis zum Grund lichtdurchflutet sind und starkes Phytoplanktonwachstum aufweisen. Die Ufervegetation geht auf kleinstem Raum ineinander über.

Beschreibung LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Sechs Teiche im FFH-Gebiet wurden dem LRT 3150 zugeordnet (siehe Tab. 11). Der Unterteich im Nordosten (4251NW0001) ist hiervon das größte Gewässer. Zusammen mit den zusätzlich auskartierten sechs Röhrichflächen im Uferbereich (4251NW0004, 4251NW0072, 4251NW0083, 4251NW0091, 4251NW0097, 4251NW1019), umfasst der Unterteich 79 ha. Des Weiteren gehören zu den LRT-Gewässern die Samenteiche 2 (4251NW0079), 4 (4251NW0088) und 5 (4251NW1024) sowie im Süden des FFH-Gebiets der Bahnteich (4251SW0008) mit seinen Uferröhrichten (4251SW0009, 4251SW0012). Alle bewirtschafteten Teiche zeichnen sich durch steile Uferdämme aus, die mit Pioniergehölzen wie Birken und Pappeln bewachsen sind. Schilfröhrichte sind vor allem am Unterteich und am Bahnteich vorhanden, an den Ufern der anderen Teiche meist als lückige, schmale Säume. Vereinzelt treten an den Ufern auch Hochstauden wie Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Wasser-Schwertilie (*Iris pseudacorus*) auf. Typische submerse Makrophyten sind Raues und Zartes Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*, *C. submersum*) sowie Nixkraut (*Najas marina*). Abgesehen von den bewirtschafteten Teichen wurde ein Kleingewässer mit 0,08 ha (4251NW0013) auf der anderen Seite des Damms, westlich des Unterteichs, als LRT ausgewiesen. Die Uferbereiche sind hier flacher und beschattet von Erlen und Birken, kleinflächig sind Wasserlinsendecken (*Lemna minor*) vorhanden.

Bewertung LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Bei Teichen des LRT 3150 liegt eine gute Habitatstruktur (Bewertung B) vor, wenn eine gering strukturierte Verlandungszone vorhanden ist und zeitweilig größere Vorkommen von Unterwasser- und Schwimmblattvegetation im Gewässer vorkommen.

Die Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars ist bei Teichen weitgehend vorhanden (Bewertung B), wenn zwei bis sieben charakteristische Arten vorkommen.

Mittlere Beeinträchtigungen (Bewertung B) bei Teichen liegen vor, wenn eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung entsprechend der Auflagen des Vertragsnaturschutzes erfolgt, trotz Zufütterung der Fische eine ausgeglichene Nährstoffbilanz gegeben ist und eine überwiegend strukturerhaltende Teichpflege umgesetzt wird. Zudem sollte der Beeinträchtigungsgrad durch Nutzungen im Umfeld des Gewässers und andere anthropogene Einflüsse nur mäßig ausgeprägt sein.

Der Unterteich (4251NW0001) mit dem dazugehörigen Röhrichten (4251NW0004, 4251NW0072, 4251NW0083, 4251NW0091, 4251NW0097, 4251NW1019) weist als einziges Gewässer eine gute Habitatstruktur (Bewertung B) auf, hier sind die Ufer durch ausgeprägte Röhrichtsäume mäßig strukturreich, aquatische Makrophyten sind in allen untersuchten Uferbereichen mindestens fragmentarisch, stellenweise auch in größerer Deckung vorhanden. Bei allen anderen Teichen sind sowohl Verlandungsvegetation als auch Unterwasser- und Schwimmblattvegetation nur fragmentarisch ausgebildet (Bewertung C).

Ebenso weist der Unterteich als einziges Gewässer mit Kleiner Wasserlinse (*Lemna minor*), Nixkraut (*Najas marina*) und Zartem Hornblatt (*Ceratophyllum submersum*) drei charakteristische Arten des LRT 3150 auf. Das Arteninventar ist somit weitgehend vorhanden (Bewertung B). In allen anderen Teichen ist das Arteninventar zum Kartierzeitpunkt mit jeweils einer charakteristischen Art nur in Teilen vorhanden (Bewertung C).

Die Beeinträchtigungen der fischereiwirtschaftlich genutzten Teiche wird aufgrund des Fischbesatzes, u.a. mit Karpfen und teilweiser Zufütterung sowie aufgrund der steilen Uferkanten der Teiche als stark (Bewertung C) eingestuft. Das kleine Gewässer im Nordwesten (4251NW0013) wird aktuell nicht oder nur sehr extensiv genutzt. Aufgrund des relativ dichten Gehölzsaums ist dieses auch vor anthropogenen Störungen relativ gut geschützt, es liegt nur eine mittlere Beeinträchtigung (Bewertung B) vor.

In der Gesamtbewertung ergibt sich für den Unterteich und die sechs angrenzenden Röhrichte ein guter Erhaltungsgrad (Bewertung B), für die anderen Gewässer ein mittlerer bis schlechter Erhaltungsgrad (Bewertung C) (siehe Tab. 10 und Tab. 11).

Da der Unterteich mehr als zwei Drittel der gesamten Gewässerfläche einnimmt, ergibt sich auf Gebietsebene ein guter Erhaltungsgrad (Bewertung B).

Tab. 10: Erhaltungsgrade des LRT 3150 auf der Ebene einzelner Vorkommen im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Erhaltungsgrad	Fläche (ha)	Fläche (%)	Anzahl der Teilflächen				Gesamt
			Flächen-biotope	Linien-biotope	Punkt-biotope	Begleit-biotope	
A – hervorragend	-	-	-	-	-	-	-
B - gut	79,12	27,4	7	-	-	-	7
C - mittel-schlecht	31,60	10,95	7	-	-	-	7
Gesamt	110,86	38,35	14	-	-	-	14
LRT- Entwicklungsfläche							
3150	41,92	14,52	6	-	1	-	7

Tab. 11: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 3150 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

PK-Ident	Fläche in ha	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigungen	Gesamtbewertung
Unterteich	73,80	B	B	C	B
NF22016-4251NW0001					
<u>mit Röhrichten:</u>					
NF22016-4251NW0004	0,32				
NF22016-4251NW0072	0,41				
NF22016-4251NW0083	0,53				
NF22016-4251NW0091	3,58				
NF22016-4251NW0091	0,21				
NF22016-4251NW10190	0,27				
Kleingewässer, westlich Unterteich	0,08				
NF22016-4251NW0013		C	C	B	C

PK-Ident	Fläche in ha	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigungen	Gesamtbewertung
Samenteich NF22016- 4251NW0079	7,28	C	C	C	C
Chausseeteich NF22016- 4251NW0088	0,51	C	C	C	C
Ziegelteich NF22016- 4251NW1024	0,47	C	C	C	C
Bahnteich NF22016- 4251SW0008	23,01	C	C	C	C
<u>mit Röhrichten:</u> NF22016- 4251SW0009	0,20				
NF22016- 4251SW0012	0,05				

EHG = Erhaltungsgrad: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, 9 = nicht bewertbar

Entwicklungsflächen zum LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition

Im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ sind drei Gewässer als Entwicklungsflächen zum LRT 3150 erfasst (siehe Tab. 12). Zwei dieser Teiche befinden sich im nördlichen Teichkomplex und gehören zu den Samenteichen. Dies sind zum einen der Samenteich 1 (4251NW0075) mit der Röhrichtfläche 4251NW0082, zum anderen der Samenteich 3 (4251NW0084) mit den Röhrichtflächen 4251NW0085 und 4251NW0086. Der Oberteich (4251SW0022) im südlichen Gebietsteil, der zurzeit als Angelteich genutzt wird, ist ebenfalls eine LRT-Entwicklungsfläche. Die Uferröhrichte sind hier nur schmal und fragmentarisch ausgebildet, lediglich ein Punktbiotop (am westlichen Ufer) wurde als zusätzliche Röhrichtfläche auskartiert. Die drei Teiche entsprechen in ihren Strukturen und dem Grad der Beeinträchtigungen überwiegend den als LRT aufgenommenen Teichen, es war allerdings keine Unterwasser- und Schwimmblattvegetation vorhanden. Der Oberteich wird zudem als Angelteich genutzt, ist also stärkeren anthropogenen Störungen ausgesetzt.

Tab. 12: Entwicklungsflächen zum LRT 3150 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

PK-Ident	Fläche in ha
Erlenteich NF22016-4251NW0075	7,95
mit Röhricht: NF22016-4251NW0082	0,11
Flussbettteich NF22016-4251NW0084	1,74
mit Röhrichten: NF22016-4251NW0085 NF22016-4251NW0086	0,20 0,12
Oberteich NF22016-4251SW0022	31,80
mit Röhricht: NF22016-4251SW0020	Punktbiotop

Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfs

Beim LRT 3150 handelt es sich um einen für das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ signifikanten Lebensraumtyp, der auf Gebietsebene einen guten Erhaltungsgrad aufweist (Bewertung B). Der Erhaltungszustand auf nationaler wie europäischer Ebene ist ungünstig bis unzureichend (Kap. 1.7). Für Brandenburg besteht besondere Verantwortung für den Erhalt des LRT sowie erhöhter Handlungsbedarf. Daher werden für diesen LRT Erhaltungsziele und -maßnahmen sowie Entwicklungsziele und -maßnahmen formuliert.

1.6.2.3 LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Der LRT 3260 umfasst natürliche und naturnahe Fließgewässer (Bäche und Flüsse), die typischerweise eine flutende Unterwasservegetation vom Typ der Potamogetonetalia oder aus Wassermoosen aufweisen. Natürliche Erosionsprozesse führen zur Ausbildung von Gleit- und Prallufern und typischen Mäanderschleifen. Typisch ist auch eine jahreszeitlich und von Niederschlagsereignissen abhängige wechselnde Wasserführung. Im Oberlauf herrschen meist niedrige Wassertemperaturen, hohe Fließgeschwindigkeiten und ein hoher Sauerstoffgehalt vor, die Wassertemperatur im Unterlauf unterliegt bei geringen Fließgeschwindigkeiten häufig größeren Schwankungen (LFU 2023). Eine Häufung von Vorkommen des LRT gibt es in Grund- und Endmoränengebieten.

Beschreibung LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ wurden insgesamt drei Fließgewässerabschnitte dem LRT 3260 zugeordnet. Dabei handelt es sich um zwei Abschnitte des Priorgrabens (4152NW0028, 4152NW0410) nördlich der Landstraße L49 mit einer Länge von 2586 m sowie den letzten, 713 m langen Abschnitt des Koselmühlenfließes (4152NW0060) vor dem Zusammenfluss mit dem Priorgraben.

Der Priorgraben zeichnet sich im Abschnitt nördlich der Landstraße (4152NW0410) durch einen begradigten Verlauf mit relativ flachen und strukturreichen Uferböschungen aus. Die Ufer sind gesäumt von Erlen, Eschen und weiteren Gehölzen sowie von breiten Seggen- und Schilfröhrichten, die mit Hochstauden durchsetzt sind. Stellenweise gibt es kleinere Ausbuchtungen und Totholz im Wasser. Die Sohle ist überwiegend sandig, das Wasser klar und überwiegend ruhig fließend. Nach dem Zusammenfluss mit dem Koselmühlenfließ befindet sich ein Abschnitt mit höherer Fließgeschwindigkeit. Als LRT-charakteristische Pflanzenarten wurden Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Ähriges Tausenblatt (*Myriophyllum spicatum*) erfasst. Die uferbegleitenden Gehölze sind als LRT 91E0* erfasst (siehe Kap. 1.6.2.6). Im Norden des FFH-Gebietes knickt der Priorgraben nach Westen ab (4152NW0028). In diesem Abschnitt ist der Gehölzsaum lückiger, die Ufer sind in den offenen Bereichen von Röhrichten und Hochstaudenfluren gesäumt. Als weitere LRT-typische Art kommt hier Wasserstern (*Callitriche spec.*) in größerer Dichte vor. Auch in diesem Abschnitt des Priorgrabens sind die Gehölzsäume als LRT 91E0* erfasst, zudem wurde eine begleitende Hochstaudenflur als LRT 6430 ausgewiesen (siehe Kap. 1.6.2.4).

Das Koselmühlenfließ hat im FFH-Gebiet einen begradigten Verlauf. Es ist durch sandiges Sohlsubstrat und flache Uferböschungen mit Seggenröhrichten und kleineren Hochstaudenfluren geprägt und wird von einem lückigen Erlensaum begleitet. Als LRT-typische Art wurde Berle (*Berula erecta*) erfasst. Die begleitende Hochstaudenflur wurde als LRT 6430 ausgewiesen (siehe Kap. 1.6.2.4).

Bewertung LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

Bei Flüssen der planaren bis montanen Stufe liegt eine gute Habitatstruktur (Bewertung B) vor, wenn die natürliche Morphologie weitestgehend erhalten ist und bei einer aktuellen Gewässerstrukturgütekartierung die Gewässerstrukturgüteklasse 2 (GSGK) vorliegt sowie Laufentwicklung und Profil dem potenziellen natürlichen Zustand entsprechen und eine standorttypische Ufer- und Sohlenstruktur gegeben ist.

Gut ausgeprägte Flüsse der planaren bis montanen Stufe zeichnen sich durch weitgehendes Vorhandensein des typischen Arteninventars, bestehend aus Flora, Fischfauna und Makrozoobenthos, aus.

Mittlere Beeinträchtigungen (Bewertung B) liegen vor, wenn die Gewässergüteklasse beta-mesosaprob vorliegt, eine mäßige Belastung durch Schadstoffe besteht und geringe bis mäßige bauliche Veränderungen vorgenommen wurden, die weiterhin für Fische überwindbar sind.

Die Habitatstruktur wird bei allen Gewässerabschnitten (4152NW0028, 4152NW0410, 4152NW0060), als mittel bis schlecht (Bewertung C) eingestuft. Der nördliche Abschnitt des Priorgrabens (4152NW0028) weist gemäß aktueller Strukturgütekartierung lediglich die GSGK 4, der südliche (4152NW0410) GSGK 5 auf, das Koselmühlenfließ wurde mit GSGK 5 bewertet (LFU 2007). Zudem sind in allen Abschnitten u.a. die Laufentwicklung anthropogen überprägt und die natürliche Uferdynamik stark eingeschränkt.

Das Arteninventar wurde in den zwei Abschnitten des Priorgrabens (4152NW0028, 4152NW0410) als weitgehend vorhanden (Bewertung B) bewertet. Im Abschnitt des Koselmühlenfließes (4152NW0060) ist das Arteninventar nur in Teilen vorhanden (Bewertung C). Dies spiegelt nicht nur die Pflanzenartenzusammensetzung, sondern auch die Fischfauna wider, welche im Priorgraben eine mäßige und im Koselmühlenfließ eine schlechte Ausprägung aufweist (LFU 2022c).

Die Beeinträchtigungen wurden für alle drei Abschnitte (4152NW0028, 4152NW0410, 4152NW0060) aufgrund des stärker begradigten Verlaufs sowie des mäßigen saprobiellen Zustands (Priorgraben) bzw. schlechten Zustands (Koselmühlenfließ) (LFU 2022c) als stark (Bewertung C) eingestuft. Hinzu kommt eine beeinträchtigte Durchgängigkeit beider Fließgewässer außerhalb des FFH-Gebietes, welche sich u.a. auf die Fischzönose im FFH-Gebiet auswirkt (siehe auch Kap. 1.1, Abb. 4 und Kap. 1.6.3).

Auf Gebietsebene ergibt sich daraus ein mittlerer bis schlechter Erhaltungsgrad (Bewertung C) für den LRT 3260.

Tab. 13: Erhaltungsgrade des LRT 3260 auf der Ebene einzelner Vorkommen im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Erhaltungsgrad	Fläche (ha)*	Fläche (%)	Anzahl der Teilflächen				Gesamt
			Flächen-biotope	Linien-biotope	Punkt-biotope	Begleit-biotope	
A – hervorragend	-	-	-	-	-	-	-
B - gut	-	-	-	-	-	-	-
C - mittel-schlecht	1,65	0,56	-	3	-	-	3
Gesamt	1,65	0,56	-	3	-	-	3

Tab. 14: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 3260 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

PK-Ident	Fläche in ha*	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigungen	Gesamtbewertung
NF22016-4251NW0028	0,56	C	B	C	C
NF22016-4251NW0060	0,36	C	C	C	C
NF22016-4251NW0410	0,74	C	B	C	C

EHG = Erhaltungsgrad: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, 9 = nicht bewertbar

*es wurde eine mittlere Gewässerbreite von 5 m angenommen, um aus den Längenangaben die Biotopflächen zu berechnen

Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfs

Der LRT 3260 ist im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ ein signifikanter LRT und weist einen mittleren bis schlechten Erhaltungsgrad (C) auf Gebietsebene auf. Der Erhaltungszustand auf nationaler wie europäischer Ebene ist ungünstig bis unzureichend (Kap. 1.7). Es werden Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert.

1.6.2.4 LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Der LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ umfasst von hochwüchsigen Stauden dominierte Flächen feuchter bis nasser, mäßig nährstoffreicher bis nährstoffreicher Standorte (LUGV 2014). Typischerweise handelt es sich um primäre, uferbegleitende Vegetation entlang von naturnahen Fließgewässern und Gräben oder um Säume von Feuchtwäldern und -gehölzen. In Feuchtwiesenbrachen finden sich flächige Bestände. In Brandenburg kommt der LRT großflächig besonders in den großen Fluss- und Stromauen (Bestände an Uferändern) mit Vorkommen von Stromtalarten mit besonderem Wert vor (LUGV 2014).

Beschreibung LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Der LRT 6430 kommt im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ an vier Fließgewässern als Begleitbiotop vor. Im nördlichen Abschnitt des Priorgrabens (4251NW0028) ist er auf einer Länge von etwa 50 m Länge vorhanden, ebenso kleinflächig und punktuell am Koselmühlenfließ (4251NW0060). Entlang von zwei Gräben (4251NW0030, 4251NW0042) im Nordwesten des FFH-Gebietes sind ebenfalls feuchte Hochstaudenfluren ausgebildet, die dem LRT 6430 entsprechen. Typische Arten sind in allen Abschnitten Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), in den artenreicheren Abschnitten am Priorgraben (4251NW0028) und am Graben 4251NW0030 kommen u.a. auch Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*) und Gemeiner Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) vor.

Bewertung LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Die **Habitatstrukturen** des LRT 6430 sind durch uferbegleitende Hochstaudenfluren oder feuchte Staudensäume der Wälder mit z.B. hochwüchsigen/niedrigwüchsigen/dichten/offenen Vegetationen, Mikroreliefen aus Senken und Erhebungen, quelligen durchsickernden Bereichen, Einzelgehölzen oder Tothölzern gekennzeichnet. Es gibt Kontaktbiotope, die sich entweder wertsteigernd oder wertmindernd auf die Habitatstruktur auswirken. Zu den wertsteigernden Kontaktbiotopen gehören naturnahe Gewässer, Röhrichte, Auengehölze, Au-, Sumpf- und Bruchwälder und extensiv genutzte Feucht- und Nasswiesen. Wertmindernde Kontaktbiotope bestehen aus naturfernen Gewässern und intensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen. Wenn ein überwiegend typischer Strukturkomplex vorhanden ist, kann man von einer guten Ausprägung der lebensraumtypischen Habitatstruktur sprechen (Bewertung B).

Das lebensraumtypische **Arteninventar** ist weitgehend vorhanden (Bewertung B), wenn mindestens vier bis acht für den LRT charakteristische Arten im Gebiet vorhanden sind, davon mindestens zwei LRT-kennzeichnende Arten.

Die **Beeinträchtigungen** werden anhand von fünf Kriterien bewertet. Keine bis geringe Beeinträchtigungen weist das Gebiet auf, wenn der Verbuschungsgrad unter 20 % liegt, es keine Aufforstung gegeben hat und der Anteil der Entwässerungszeiger unter 5 % liegt. Weiterhin darf der Anteil an Störzeigern für Eutrophierung, Brache und Neophyten 20 % nicht übersteigen und direkte Schädigungen der Vegetation sollen nicht bzw. nur punktuell erkennbar sein.

Drei LRT-Begleitbiotope zeichnen sich durch einen überwiegend typischen Strukturkomplex aus (Bewertung B), mit Röhrichten, Seggenrieden, Erlen- und Weidengehölzen. Insbesondere der Priorgraben (4251NW0028) weist strukturreiche Uferbereiche auf, der Graben 4251NW0030 liegt innerhalb einer geschützten Feuchtwiese. Der Begleit-LRT im Koselmühlenfließ (4251NW0060) ist hingegen nur sehr kleinflächig ausgebildet, in diesem Bereich sind typische Strukturkomplexe nur eingeschränkt ausgebildet (Bewertung C).

Der Begleit-LRT an der Grabenfläche 4251NW0030 zeichnet sich mit zehn charakteristischen Arten, wovon vier LRT-kennzeichnend sind, durch ein für den Lebensraumtyp vollständig vorhandenes Arteninventar aus (Bewertung A). Auch im Abschnitt am Priorgraben (4251NW0028) ist das Arteninventar mit elf charakteristischen, davon allerdings nur zwei LRT-kennzeichnenden Arten, weitgehend vorhanden (Bewertung B). Die beiden anderen Begleit-LRT weisen jeweils nur eine LRT-kennzeichnende Art auf, das Arteninventar ist hier nur teilweise vorhanden (Bewertung C).

Sowohl der in der Feuchtwiese liegende LRT-Abschnitt am Graben 4251NW0030 als auch jener am Priorgraben (4251NW0028) weisen nur geringe Beeinträchtigungen auf (Bewertung A). In den anderen LRT-Abschnitten sind die Beeinträchtigungen durch die Verbuschung und den Deckungsgrad an Störzeigern, wie Brennesseln als stark einzustufen (Bewertung C).

In der Gesamtbewertung weist ein Begleitbiotop des LRT 6430 am Graben 4251NW0030 einen hervorragenden Erhaltungsgrad (Bewertung A) und der Abschnitt am Priorgraben (4251NW0028) einen guten Erhaltungsgrad (Bewertung B) auf. Die beiden anderen Abschnitte haben insgesamt einen mittleren bis schlechten Erhaltungsgrad (Bewertung C).

Auf Gebietsebene ergibt sich ein guter Erhaltungsgrad (Bewertung B) für den LRT 6430.

Tab. 15: Erhaltungsgrade des LRT 6430 auf der Ebene einzelner Vorkommen im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Erhaltungsgrad	Fläche (ha)*	Fläche (%)*	Anzahl der Teilflächen				
			Flächen-biotope	Linien-biotope	Punkt-biotope	Begleit-biotope	Gesamt
A – hervorragend	0,05	< 0,01	-	-	-	1	1
B - gut	0,01	< 0,01	-	-	-	1	1
C - mittel-schlecht	0,05	< 0,01	-	-	-	2	2
Gesamt	0,1	< 0,01	-	-	-	4	4
LRT- Entwicklungsfläche							
6430							

*Flächengröße geschätzt anhand des Anteils am Hauptbiotop

Tab. 16: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 6430 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

PK-Ident	Fläche in ha*	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigungen	Gesamtbewertung
NF22016-4251NW0028 (Begleit-LRT)	0,01	B	B	A	B
NF22016-4251NW0030 (Begleit-LRT)	0,05	B	A	A	A
NF22016-4251NW0042 (Begleit-LRT)	0,05	B	C	C	C
NF22016-4251NW0060 (Begleit-LRT)	< 0,01	C	C	C	C

EHG = Erhaltungsgrad: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, 9 = nicht bewertbar

*Flächengröße geschätzt anhand des Anteils am Hauptbiotop

Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfs

Der LRT 6430 ist ein im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ signifikanter LRT und weist auf Gebietsebene einen guten Erhaltungsgrad (B) auf. Der Erhaltungszustand auf nationaler wie europäischer Ebene ist ungünstig bis unzureichend (Kap. 1.7). Es werden Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert.

1.6.2.5 LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Magere Flachland-Mähwiesen (Frischwiesen) sind artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen mit unterschiedlich starker oder auch weitgehend fehlender Düngung auf mittleren Standorten (mäßig feucht bis mäßig trocken). Sie werden traditionell in zweischüriger Mahd bewirtschaftet und von schnittverträglichen Süßgräsern wie vor allem Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) dominiert (LUGV 2014).

Beschreibung LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ entspricht eine Grünlandfläche (4251NW0019) dem LRT 6510. Diese ehemalige Intensivgraslandfläche hat sich inzwischen zu einer artenreichen Frischwiese entwickelt. Neben den dominanten Gräsern Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) kommen u.a. Gewöhnliche Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*) und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) vor.

Bewertung LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Eine gute Ausprägung der lebensraumtypischen **Habitatstrukturen** (Bewertung B) ist gegeben, wenn eine mittlere Strukturvielfalt vorliegt, das heißt Obergräser zwar den größten Anteil der Krautschicht ausmachen, Mittel- und Untergräser jedoch weiterhin stark vertreten sind. Zudem sollte der Gesamtdeckungsgrad der Kräuter bei basenreicher Ausprägung 30 bis 40 %, bei basenarmer Ausprägung 15 bis 30 % betragen.

Das lebensraumtypische **Arteninventar** ist weitgehend vorhanden (Bewertung B), wenn mindestens 8 bis 14 charakteristische Arten auf der Fläche vorhanden sind, davon mindestens sechs LRT-kennzeichnende Arten.

Die **Beeinträchtigungen** werden anhand von sechs Kriterien bewertet. Einen mittleren Beeinträchtigungsgrad (Bewertung B) weisen magere Flachland-Mähwiesen auf, wenn der Deckungsgrad von Verbuschung bei 5 bis 25 % liegt und bis zu 5 % der Fläche mit aufgeforsteten oder angepflanzten Gehölzen bedeckt sind. Zudem dürfen Störzeiger einen Deckungsgrad zwischen 5 und 10 % aufweisen und Beeinträchtigungen durch eine direkte Schädigung der Vegetation auf über 5 bis 20 % der Fläche erkennbar sein. Nutzungs- und Pflegedefizite können in Maßen vorhanden sein, zum Beispiel wenn die Fläche als Mähweide genutzt wird, ein bis drei Jahre brach liegt oder gemulcht wird.

Aufgrund eines hohen Anteils von Untergräsern sowie einem Deckungsgrad der Kräuter von etwa 30 % hat die als LRT 6510 ausgewiesene Grünlandfläche (4251NW0019) eine gute **Habitatstruktur** (Bewertung B). Das **Arteninventar** ist mit 14 charakteristischen Arten, wovon sieben LRT-kennzeichnend sind, weitgehend vorhanden (Bewertung B). Es liegt eine mittlere **Beeinträchtigung** vor (Bewertung B).

Es ergibt sich für die Fläche als auch auf Gebietsebene ein guter Erhaltungsgrad (Bewertung B) für den LRT 6510.

Tab. 17: Erhaltungsgrade des LRT 6510 auf der Ebene einzelner Vorkommen im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Erhaltungsgrad	Fläche (ha)	Fläche (%)	Anzahl der Teilflächen				Gesamt
			Flächen-biotope	Linien-biotope	Punkt-biotope	Begleit-biotope	
A – hervorragend	-	-	-	-	-	-	-
B - gut	2,68	-	1	-	-	-	1
C - mittel-schlecht	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	2,68	-	1	-	-	-	1
LRT- Entwicklungsfläche							
6510	-	-	-	-	-	-	-

Tab. 18: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 6510 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

PK-Ident	Fläche in ha	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigungen	Gesamtbewertung
NF22016-4251NW0019	2,68	B	B	B	B

EHG = Erhaltungsgrad: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, 9 = nicht bewertbar

Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfs

Der LRT 6510 weist auf Gebietsebene einen guten Erhaltungsgrad (B) auf. Der Lebensraumtyp ist jedoch für das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet nicht signifikant, daher werden für den LRT 6510 Entwicklungsziele und -maßnahmen formuliert.

1.6.2.6 LRT 91E0* – Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Der LRT 91E0* umfasst sehr unterschiedliche Bestände von fließgewässerbegleitenden Wäldern mit dominierender Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und/oder Esche (*Fraxinus excelsior*), durch Quellwasser beeinflusste Wälder in Tälern oder an Hängen und Hangfüßen von Moränen sowie Weichholzauen mit dominierenden Weidenarten an Flussufern (LFU 2023). Charakteristisch für naturnahe Ausprägungen sind mehr oder weniger regelmäßige Überflutungen in der Aue bzw. dem Talraum kleinerer Fließgewässer. Diese können winterlich lang- oder kurzfristig sein, im Sommer sind relativ regelmäßig kurzfristige Ereignisse nach Starkniederschlägen typisch. Aufgrund der seit Jahrhunderten anhaltenden, meist anthropogenen Veränderungen der meisten Fließgewässer und massiven Veränderungen der natürlichen Niederungen ist der Kontakt zu den ursprünglichen Verläufen der Gewässer oft vollständig verloren gegangen (z.B. durch Deiche, Gewässerbegradigung/-verlegung etc.). Alle vegetationskundlich zu den o.g. Einheiten zugehörigen Bestände zählen daher zum LRT, auch wenn (aktuell) keine natürlichen oder naturnahen Fließgewässer in der Umgebung zu finden sind. Der LRT stockt auf autochthonen oder allochthonen Aue-Rohböden, Quell- und Überflutungsmoor- sowie sonstigen mineralischen Böden (Gleyböden).

Beschreibung LRT 91E0* – Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Drei Flächen am Priorgraben (4251NW0026, 4251NW0029, 4251NW0055) wurden dem LRT 91E0* zugeordnet. Zusätzlich wurden die gewässerbegleitenden Gehölze in den nördlichen Abschnitten des Priorgrabens (4251NW0028, 4251NW0410), die nicht in diesen drei Flächen liegen, als lineare Begleitbiotope des LRT 91E0* aufgenommen. Alle Flächen werden von Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) dominiert. Zudem tritt Gewöhnliche Traubenkirsche (*Padus avium*) im Unterstand zum Teil mit hohen Deckungsgraden auf. Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) kommt vor allem in Fläche 4251NW0029 vor, als weitere Begleitbaumarten sind hier Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Weiden (*Salix alba*, *S. fragilis* agg.) erfasst. Auch in den Begleitbiotopen der Flächen 4251NW0028 und 4251NW0410 tritt Gemeine Esche als Nebenbaumart auf. In der Strauchschicht sind unter anderem Faulbaum (*Frangula alnus*) und Schneeball (*Viburnum opulus*) vorhanden. Als charakteristische Arten der Krautschicht kommen im Subtyp Schwarzerlenwald (4251NW0026, 4251NW0055, BB 4251NW0028, BB 4251NW0410) mitunter Giersch (*Aegopodium podagraria*), Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*), Ufer-Segge (*Carex riparia*), Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Wasser-Minze (*Mentha aquatica*) und Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) vor. Als kennzeichnende Arten sind Berle (*Berula erecta*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Schilf (*Phragmites australis*) und Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) anzutreffen. Im Subtyp Erlen-Eschen-Wald (4251NW0029) kommen als charakteristische Arten Giersch (*Aegopodium podagraria*), Ufer-Segge (*Carex riparia*), Kohl-Kratzdistel (*Cirsium oleraceum*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und Gefleckte Taubnessel (*Lamium maculatum*) vor.

Eine Fläche (4251NW0071) wurde als Entwicklungsfläche zum LRT 91E0* ausgewiesen.

Bewertung LRT 91E0* – Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Entscheidend für die Bewertung der **Habitatstruktur** als gut (Bewertung B) ist für den Subtyp Erlen-Eschenwald das Vorkommen von zwei oder mehr Wuchsklassen mit jeweils mindestens 10 % Deckung, dabei sollte die Reifephase auf mindestens einem Viertel der Fläche vorkommen. Für den Subtyp Schwarzerlenwald ist hierfür das Auftreten von Wuchsklasse 5 oder stärker erforderlich. Das Vorkommen von fünf bis sieben Biotop- oder Altbäumen pro ha im Subtyp Erlen-Eschenwald bzw. drei bis sechs im Subtyp Schwarzerlenwald ist ebenfalls ausschlaggebend für eine gut ausgeprägte Habitatstruktur. Außerdem soll ein Vorrat zwischen 11 und 20 m³ pro ha an liegendem oder stehendem Totholz mit mindestens 25 cm Durchmesser vorhanden sein.

Ein weitgehend vorhandenes **Arteninventar** (Bewertung B) liegt vor, wenn der Deckungsanteil der lebensraumtypischen Gehölzarten mindestens 80 % beträgt. Zudem sollten mindestens sieben charakteristische Farn- und Blütenpflanzenarten in der Krautschicht vorkommen, von denen mindestens drei Arten LRT-kennzeichnend sind.

Bei mittleren **Beeinträchtigungen** (Bewertung B) dürfen keine wesentlichen Veränderungen der lebensraumtypischen Standortverhältnisse, Strukturen und Artenzusammensetzung vorliegen. Hierfür sollte der Deckungsanteil von gebietsfremden Gehölzen zwischen 5 und 10 % liegen, der Anteil an Störzeigern in der Krautschicht zwischen 5 und 25 %. Außerdem sind nur mäßige Bodenschäden durch Befahren, geringe bis mäßige Störungen des Wasserhaushaltes und maximal 50 % deutlich erkennbarer Verbiss an Baumarten der natürlichen Vegetation Voraussetzung für diese Bewertung.

Die Habitatstrukturen der Flächen 4251NW0028 und 4251NW0029 sind aufgrund des Auftretens verschiedener Wuchsklassen und des hohen Anteils an Alt- und Biotopbäumen hervorragend ausgeprägt (Bewertung A). Auf den anderen Flächen (4251NW0026, 4251NW0055, 4251NW0410) sind Alt- und Biotopbäume sowie Totholz nur zerstreut vorhanden, der Baumbestand insgesamt jünger. Die Habitatstrukturen sind daher nur mittel bis schlecht ausgeprägt (Bewertung C).

Das Arteninventar ist im Begleitbiotop am Priorgrabenabschnitt 4251NW0028 mit 15 charakteristischen Arten in der Krautschicht, wovon fünf LRT-kennzeichnend sind, sowie einem Deckungsanteil der lebensraumtypischen Gehölze von > 90 % vollständig vorhanden (Bewertung A). In der größten LRT-Fläche (4251NW0055) ist das Arteninventar in der Krautschicht mit acht charakteristischen, davon drei LRT-kennzeichnenden Arten zwar nur weitgehend vorhanden, aufgrund des Deckungsanteils der lebensraumtypischen Gehölze von > 90 % wird es gutachterlich insgesamt dennoch als vollständig vorhanden eingestuft (Bewertung A). Das Begleitbiotop am Priorgrabenabschnitt 4251NW0410 weist mit sieben charakteristischen, davon drei LRT-kennzeichnenden Arten und einem Deckungsanteil der lebensraumtypischen Gehölze von > 80 % ein weitgehend vorhandenes Arteninventar auf (Bewertung B). In der Fläche 4251NW0026 ist der Deckungsanteil der lebensraumtypischen Gehölze zwar > 90 %, die lebensraumtypische Krautschicht mit sechs charakteristischen und davon zwei kennzeichnenden Arten allerdings nur in Teilen vorhanden. Daraus ergibt sich eine mittlere bis schlechte Bewertung für das Arteninventar (Bewertung C). Auch in der Fläche 4251NW0029 ist das Arteninventar nur in Teilen vorhanden (Bewertung C). Der Deckungsanteil der lebensraumtypischen Gehölze beträgt zwar mehr als 80 %, von den insgesamt neun charakteristischen Arten in der Krautschicht ist aber keine LRT kennzeichnend. Die LRT-kennzeichnende Art Berle (*Berula erecta*) kommt jedoch im nördlichen Abschnitt des Priorgrabens in der Nähe dieser Auwaldfläche vor.

Aufgrund der eingeschränkten natürlichen Gewässerdynamik durch Begradigung und relativ hohe Uferböschungen weisen alle Flächen des LRT 91E0* mittlere Beeinträchtigungen auf (Bewertung B).

Für das Begleitbiotop des nördlichen Priorgrabenabschnitts (4251NW0028) ergibt sich insgesamt ein hervorragender Erhaltungsgrad (Bewertung A). Drei LRT-Flächen (4251NW0029, 4251NW0055, 4251NW0410) weisen insgesamt einen guten Erhaltungsgrad auf (Bewertung B). Lediglich die Fläche 4251NW0026 hat einen mittleren bis schlechten Erhaltungsgrad (Bewertung C).

Auf Gebietsebene ergibt sich für den LRT 91E0* eine guter Erhaltungsgrad (Bewertung B).

Tab. 19: Erhaltungsgrade des LRT 91E0* auf der Ebene einzelner Vorkommen im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Erhaltungsgrad	Fläche (ha)	Fläche (%)	Anzahl der Teilflächen				Gesamt
			Flächen-biotope	Linien-biotope	Punkt-biotope	Begleit-biotope	
A – hervorragend	0,28*	0,10	-	-	-	1	1
B - gut	2,92**	1,01	2	-	-	1	3
C - mittel-schlecht	0,62	0,22	1	-	-	-	1
Gesamt	3,82	1,33	3	-	-	-	5
LRT- Entwicklungsfläche							
91E0*	2,22	0,77	1	-	-	-	1

*Flächengröße geschätzt anhand des Anteils der Begleitbiotope mit LRT am jeweiligen Hauptbiotop (nur „Begleit-LRT“)

** Flächengröße eines „Begleit-LRT“ fließt zusätzlich zur Flächengröße der „Haupt-LRT“ ein („Begleit-LRT“ und Haupt-LRT“)

Tab. 20: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

PK-Ident	Fläche in ha	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigungen	Gesamtbewertung
NF22016-4251NW0026	0,62	C	C	B	C
NF22016-4251NW0028 (Begleit-LRT)	0,28*	A	A	B	A
NF22016-4251NW0029	0,64	A	C	B	B
NF22016-4251NW0055	2,05	C	A	B	B
NF22016-4251NW0410 (Begleit-LRT)	0,22*	C	B	B	B

EHG = Erhaltungsgrad: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, 9 = nicht bewertbar

*Flächengröße geschätzt anhand des Anteils am Hauptbiotop

Entwicklungsflächen des LRT 91E0* – Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Eine halboffene Grünlandbrache (4251NW0071) wurde als Entwicklungsfläche zum LRT 91E0* ausgewiesen. Neben Röhrichten, Brennesselfluren und Seggenrieden ist diese Fläche durch eine starke Erlen-Sukzession geprägt. Auch aufgrund des angrenzenden Schwarzerlenwalds, der dem LRT 91E0* zugeordnet ist (4251NW0055), ist hier eine Entwicklung zu diesem LRT wahrscheinlich.

Tab. 21: Entwicklungsfläche zum LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

PK-Ident	Fläche in ha
NF22016-4251NW0071	2,22

Analyse zur Ableitung des Handlungsbedarfs

Der LRT 91E0* ist ein signifikanter Lebensraumtyp des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ und ein prioritärer LRT nach FFH-RL. Er weist auf Gebietsebene einen guten Erhaltungsgrad (B) auf. Sein Erhaltungszustand auf nationaler und europäischer Ebene wird mit ungünstig-schlecht (U2) bewertet (Kap. 1.7). Es werden Erhaltungsziele und -maßnahme sowie Entwicklungsziele und -maßnahmen formuliert.

1.6.3 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten sind aufgrund ihrer europaweiten Gefährdung und Verbreitung als Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in den Anhängen (Anhang II, IV, V) der FFH-Richtlinie aufgenommen worden. In Deutschland kommen 281 Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V vor. Für die Erhaltung der Arten des Anhangs II wurden europaweit besondere Schutzgebiete im Netzwerk Natura 2000 ausgewiesen.

Als „prioritär“ werden Arten des Anhangs II eingestuft, die europaweit besonders stark gefährdet sind und für die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zügig durchgeführt werden sollen. Diese Arten werden mit einem „*“ gekennzeichnet. In Deutschland kommen 281 Arten und im Land Brandenburg 48 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie vor. Hierzu zählen Arten aus unterschiedlichen Artengruppen (Säugetiere, Lurche, Kriechtiere, Fische, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Schnecken, eine Muschelart, Pflanzenarten und eine Moosart).

Beschreibungen der im Land Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind auf der Internetseite des LfU veröffentlicht (siehe: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/ffh-monitoring/arten-nach-ffh-richtlinie/>). Der Zustand einer Art auf der Ebene einzelner Vorkommen wird durch den Erhaltungsgrad beschrieben und ist in drei Stufen unterteilt:

- A – hervorragend
- B – gut
- C – mittel bis schlecht

Die Kriterien für die Bestimmung des Erhaltungsgrades der Arten sind:

- Habitatqualität
- Zustand der Population
- Beeinträchtigungen

Bewertungsschemata für Arten des Anhangs II sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz veröffentlicht (<https://www.bfn.de/themen/monitoring/monitoring-ffh-richtlinie.html>).

Die Habitate von Arten werden mit einer Identifikationsnummer (Habitatflächen-ID) eindeutig gekennzeichnet. Diese ID setzt sich aus dem **Kürzel der Art** (4 Stellen Gattung + 4 Stellen Art), der 3-stelligen **Landes-Nr. des FFH-Gebietes** und einer **3-stelligen lfd. Nr.** zusammen.

Beispiel für die Habitatfläche 1 der Vogel-Azurjungfer im FFH-Gebiet „Wummsee und Twernsee“: **Coenorna015001**.

Bezieht sich ein Managementplan nur auf ein FFH-Gebiet, wird teilweise die verkürzte Identifikationsnummer (ohne 3-stellige Landes-Nr. des FFH-Gebietes) verwendet. Beispiel: **Coenorna001**. Diese Identifikationsnummer wird im Text, in den Tabellen und Anlagen und auf Karten verwendet.

Als Habitate werden die charakteristischen Lebensstätten einer bestimmten Tier- oder Pflanzenart bezeichnet. Auch Teilhabitate (z.B. Bruthabitat, Nahrungshabitat, Überwinterungshabitat) werden, sofern erforderlich, im Text und auf den Karten dargestellt.

In der folgenden Tabelle sind alle zum Referenzzeitpunkt (Spalte Standarddatenbogen) und zum Zeitpunkt der Planerstellung (Spalte Kartierung) vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie dargestellt. Der Referenzzeitpunkt ist der Zeitpunkt an dem das FFH-Gebiet für diese Art an die EU gemeldet wurde. Wurde diese Meldung nachträglich korrigiert (Korrektur wissenschaftlicher Fehler), ist der Zeitpunkt dieser Korrektur der Referenzzeitpunkt.

Die Kleine Flussmuschel wurde aktuell nicht im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ nachgewiesen und wird daher nicht in Tab. 22 aufgeführt. Da jedoch bei Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit von Priorgraben und Koselmühlenfließ eine Besiedelung dieser Gewässer im FFH-Gebiet ermöglicht wird, wird für die Kleine Flussmuschel ein Entwicklungshabitat ausgewiesen.

Tab. 22: Übersicht der im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Bezeichnung der Art	Standard- datenbogen 2020			Ergebnis der Kartierung 2022						Beurteilung 2022			
	Typ	Kat	EHG	Typ	Größe Min.	Größe Max.	Einh	Kat	H ha	Pop	EHG	Iso	GES
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	p	P	B	p	0	0	i	P	288	C	C		C

Hinweise zur Tabelle:

* prioritäre Art

Standarddatenbogen: Angaben aus dem SDB zum Referenzzeitpunkt. Der Referenzzeitpunkt ist der Zeitpunkt an dem das FFH-Gebiet für diese Art an die EU gemeldet wurde. Wurde diese Meldung nachträglich korrigiert (Korrektur wissenschaftlicher Fehler), ist der Zeitpunkt dieser Korrektur der Referenzzeitpunkt.

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung (Rast- oder Schlafplatz), w = Überwinterung

Kat: c = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden

EHG: A = hervorragender Erhaltungsgrad, B = guter Erhaltungsgrad, C = durchschnittlicher od. beschränkter Erhaltungsgrad

Größe Min/ Größe Max (vgl. Europäische Kommission 2011, S. 61): Populationsgröße

Einh (Einheit): i = Einzeltier, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal für Natura 2000; URL: <http://cdr.eionet.europa.eu/help/natura2000>)

H ha: Flächengröße des Habitats in ha innerhalb des FFH-Gebietes

Pop: Populationsgröße und –dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land. A = 100 % \geq p > 15 %, B = 15 % \geq p > 2 %, C = 2 % \geq p > 0 %, D = nicht signifikante Population.

Iso: Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art. A: Population (beinahe) isoliert, B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebietes, C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes.

GES: Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art. A: hervorragender Wert, B: guter Wert, C: signifikanter Wert.

(vgl. Europäische Kommission 2011)

In den folgenden Kapiteln werden alle Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die zum Referenzzeitpunkt vorkamen und die aktuell im FFH-Gebiet vorkommen beschrieben.

Die im FFH-Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind in der Karte 3 dargestellt.

1.6.3.1 Fischotter (*Lutra lutra*)

***Lutra lutra* (Linnaeus) – Fischotter**

Natura 2000-Code: 1355

Schutz: Anhänge II & IV der FFH-RL, besonders und streng geschützt nach BNatSchG

Gefährdung: RL D: 1, RL BB: 1

Der Fischotter gehört innerhalb der Ordnung der Raubtiere (Carnivora) zur Familie der Marderartigen (Mustelidae) und in die Unterfamilie der Otter (Lutrinae). Die Unterfamilie umfasst sieben Gattungen und 13 Arten. Er wird auch als Eurasischer oder Europäischer Fischotter bezeichnet.

Der Fischotter ist semiaquatisch gebunden und hat seinem Lebensraum entsprechend einen langgezogenen stromlinienförmigen und somit zum Schwimmen und Tauchen idealen Körperbau. Sein Kopf ist flach und stromlinienförmig. Die Ohren, die Augen und die Nase liegen auf einer Linie, so dass er nur wenig aus dem Wasser schauen muss, um seine Sinnesorgane einzusetzen. Die Ohren sind klein und rund und können, ebenso wie die Nase, unter Wasser verschlossen werden. Die Pfoten des Fischotters haben sowohl Schwimmhäute als auch Krallen. Die Körperlänge beträgt circa 60 bis 90 cm, mit Schwanz bis zu 130 cm. Er kann ein Gewicht von sieben bis zu zwölf Kilogramm erreichen. Die Männchen sind etwas größer und schwerer als die Weibchen. Das Fell des Fischotters hat eine dunkelbraune Färbung. Die Unterseite und die Kehle sind meist cremefarben. Der Kehlfleck wird als individuelles Unterscheidungsmerkmal herangezogen. Das kurze Fell hat zum Schutz vor Feuchtigkeit und Kälte ungefähr 50.000 Haare pro Quadratzentimeter. Alle Otter haben an Nase, Maul und Ellenbogen Tasthaare.

Fischotter sind nacht- und dämmerungsaktive Einzelgänger. Bei ihren Wanderungen im Wasser und an Land können sie pro Nacht bis zu 20 km zurücklegen. Je nach Lebensraum und Geschlecht sind die Reviere unterschiedlich groß. Die Reviere an Fließgewässern haben eine durchschnittliche Länge von 20 km, Reviere von männlichen Fischottern bis maximal 85 km. Die Reviere der Männchen überlappen mit denen der Weibchen. Die Kernreviere der Familien werden gegenüber Rivalen verteidigt. Die Reviergrenzen werden an gut sichtbaren Uferstellen mit Kot markiert. Der fischige Ottergeruch der Markierungen wird durch eine Duftdrüse am Schwanzansatz abgegeben.

Die Hauptpaarungszeit liegt im Zeitraum Februar bis März. Die Fischotter können sich aber auch je nach Lebensraum und Nahrungsangebot ganzjährig paaren. Die Paarung findet an Land statt. Nach ungefähr 60 Tagen Tragzeit kommen durchschnittlich zwei, selten drei oder mehr Jungtiere zur Welt. Die Jungen sind bei der Geburt blind und wiegen bei 15 cm Körperlänge ca. 100 g. Die Jungtiere verlassen die ersten zehn Wochen nicht den Bau und werden von der Mutter bis zu 14 Wochen lang gesäugt. Im ersten Jahr bleiben die Jungtiere bei der Mutter und werden nach zwei Jahren, bei Weibchen erst im dritten Jahr, geschlechtsreif. Die Lebenserwartung der Fischotter liegt bei ungefähr 15 Jahren.

Die Lebensraumsprüche des Fischotters sind sehr variabel. Vorzugslebensräume sind Meeresküsten, Flüsse, Bäche, Seen, Teiche sowie Bruch- und Sumpfflächen. Er benötigt saubere, unverbauete, gut vernetzte Gewässerabschnitte mit einem ausreichenden Nahrungsangebot sowie strukturierte Ufer mit reichhaltigem Bewuchs und vielen Versteckmöglichkeiten. Hierbei sind die hohe Grenzliniendichte sowie der Wechsel von verschiedenen Strukturen des Wasserkörpers und seiner Uferbereiche besonders wichtig.

Der Fischotter gräbt selten eigene Baue. Als Baue dienen dem Fischotter vorrangig Uferausspülungen, Wurzelhohlräume alter Bäume sowie Biber- oder Bisambau. Im Otterrevier findet man mehrere, häufig bis zu über 20 Unterschlüpfen.

Der Fischotter ist ein reiner Fleischfresser. Er ernährt sich vorrangig von Fischen, aber auch von Amphibien, Flusskrebse, Mäusen sowie Wasservögeln. Je nach Jahreszeit variiert die Zusammensetzung der Nahrung. Sein Beutefang richtet sich danach, welche Beutetiere in großen Mengen vorhanden und

leicht zu erjagen sind. Auf Grund seiner Lebensweise hat der Fischotter einen recht hohen Energiebedarf, er beträgt je nach Jahreszeit und Körpergröße bis zu 15 % seines Körpergewichtes pro Tag.

Die Hauptvorkommen der Fischotterpopulationen befinden sich in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg (BFN 2019). Hier kommt die Art weitestgehend flächendeckend vor. Auch in Sachsen ist die Situation inzwischen ähnlich. In Sachsen-Anhalt und Niedersachsen haben die Nachweise in den letzten Jahren deutlich zugenommen, ebenso wie im Osten Bayerns sowie vermehrt auch wieder in Schleswig-Holstein (KERN 2016). In den restlichen Teilen der Bundesrepublik gibt es hingegen kaum Fischotternachweise.

Methodik

Entsprechend der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sollen für ausgewählte FFH-Gebiete die zum Erhalt der Gebiete notwendigen Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen entwickelt werden. Im Rahmen der Managementplanung wurde der Fischotter in folgendem Umfang untersucht:

- Recherche und Auswertung vorhandener Daten (z.B. Fischotter-IUCN-Kartierung 1997/2007, Totfunde Biber, Fischotter)
- Abgrenzung und Bewertung von Habitatflächen
- Gefährdungsanalyse der Gewässersysteme und Lösungsvorschläge zur Entschärfung der Totfundpunkte und Gefahrenbereiche
- Maßnahmen zur Gewährleistung und Förderung einer günstigen Habitatqualität hinsichtlich Biotopverbund, Gewässerstrukturen und Nahrungsflächen

Aufgrund der Lebensraumsprüche des Fischotters ist eine Bewertung der Population auf Grundlage von FFH-Gebieten nicht sinnvoll, da diese hierfür zu kleinflächig sind. Als Bezugsraum sollten daher die Bundesländer bzw. innerhalb dieser mindestens die Wassereinzugsgebiete bei nur kleinflächigen Ottervorkommen gewählt werden (SCHNITZER et al. 2006).

Gemäß der Aufgabenstellung erfolgte keine Erfassung des Fischotters im Gelände. Es wurde eine Datenrecherche u.a. durch eine Anfrage zu Vorkommen dieser Art bei der Naturschutzstation Zippelsförde durchgeführt.

Bezugsraum

Der Bezugsraum für die Bewertung des Erhaltungszustandes des Fischotters ist die Biogeografische Region (= BGR): Die erforderlichen Daten zu Populationsgröße, Populationsstruktur, Habitatqualität und Beeinträchtigungen werden auf Bundeslandebene erfasst. Pro Bundesland und BGR wird ein Bogen an das BFN übermittelt. Das Untersuchungsgebiet umfasst das gesamte FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“.

Zustand der Population

Wie oben dargestellt, ist eine Bewertung der Population auf Grundlage von FFH-Gebieten aufgrund der Lebensraumsprüche des Fischotters nicht sinnvoll, da diese hierfür zu klein sind. Im Rahmen der Managementplanung erfolgte für diesen Punkt nur eine Befragung/Datenauswertung (Übernahme der Daten der Naturschutzstation Zippelsförde und keine Bewertung).

Habitatqualität, Beeinträchtigungen

Diese Parameter wurden auf das FFH-Gebiet bezogen ermittelt. Dafür wurden folgende Daten erfasst:

- Fläche mit zusammenhängenden und vernetzten Oberflächengewässern, die vom Otter als Lebensraum – Verbindungsgewässer mindestens als Biotopverbund – genutzt werden können
- Ergebnisse der Bewertung des ökologischen Zustandes aller Gewässer aus dem jeweils aktuellsten Monitoring zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Prüfung von Kreuzungsbauwerken (v.a. Straßenbrücken) auf deren Durchgängigkeit für den Fischotter

Ergebnisse

Eine Erfassung des Fischotters im Gelände fand nicht statt. Die Datenrecherche bei der IUCN hat ergeben, dass in den Jahren von 1992 bis 2011 an der Straße durchs FFH-Gebiet 13 Totfunde erfolgten.

Das reich strukturierte Teichgebiet und die durch das FFH-Gebiet fließenden Gewässer dienen dem Fischotter als Jagdhabitat. Die westlich gelegenen Grünflächen können als Ruheplätze genutzt werden. Die meisten Nachweise erfolgten in Form von Totfunden entlang der L49. Des Weiteren wurde ein Totfund auf der nördlich verlaufenden Kunersdorfer Straße, ein Kotnachweis an der südwestlichen FFH-Gebietsgrenze und ein weiterer Totfund an der L49 erbracht.

Aufgrund der hohen Mobilität des Fischotters und da der Nutzung großräumiger Gewässerverbünde als Habitat, ist davon auszugehen, dass das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ als Transitlebensraum genutzt wird. Aufgrund der grundsätzlichen Eignung des Gebietes und der vorliegenden Altnachweise wird das gesamte FFH-Gebiet als Habitatfläche ausgewiesen.

Bewertung

Die Bewertung der **Population** ist aufgrund der Lebensraumansprüche des Fischotters auf FFH-Gebiets-ebene nicht sinnvoll, da diese zu kleinflächig sind. Der Populationszustand wird bei der IUCN Untersuchung alle zehn Jahre landesweit erfasst (TEUBNER et al. 2011) und ist im Land Brandenburg mit der Wertstufe „A“ angegeben. Basierend auf der Wertstufe und den Altnachweisen wird die Population mit hervorragend (Bewertung A) eingeschätzt.

Als Grundlage zur Einschätzung der **Habitatqualität**, wird die ökologische Zustandsbewertung des aktuellen Monitorings der Wasserrahmenrichtlinie (BFG 2021) herangezogen. Das ökologische Potenzial des Priorgrabens (DERW_DEBB5825424_1224) und Koselmühlenfließes (DERW_DEBB58254246_1583) wurde mit „mäßig“ bis „schlecht“ bewertet. Der chemische Zustand dieser Fließgewässer wurde mit „nicht gut“ bewertet, was auf eine Belastung mit chemischen Schadstoffen hindeutet (LFU 2022c). Das FFH-Gebiet umfasst eine zusammenhängende Fläche von 288 ha und ist als Transitlebensraum im Gewässerverbund mit den umliegenden Gräben sowie die Fließgewässern Priorgraben, Koselmühlenfließ und Ströbitzer Landgraben zu betrachten. Die Habitatqualität wird als mittel bis schlecht eingestuft (Bewertung C).

Aufgrund mehrerer nicht ottergerechter Bauwerke v.a. entlang der L49 und 13 Totfunden entlang dieser Straße sowie einer fehlenden ottergerechten Unterführung an der schmalen Stelle zwischen den Gewässern, wird die **Beeinträchtigung** als stark eingestuft (Bewertung C).

Insgesamt ergibt sich daher eine schlechte Bewertung (Bewertung C) des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ als Transitlebensraum des Fischotters.

Für den Erhalt des Habitats des Fischotters werden Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert (Kap. 2.3.1). Die Art profitiert auch von den gebietsübergreifenden Maßnahmen (Kap. 2.1) sowie den Maßnahmen für LRT 3260 (Kap. 2.2.1).

Tab. 23 Erhaltungsgrade des Fischotters in Bezug auf die Habitatqualität im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Erhaltungsgrad ¹	Anzahl der Habitate	Habitatfläche in ha	Anteil Habitatfläche an Fläche FFH-Gebiet in %
A: hervorragend	-	-	-
B: gut			
C: mittel-schlecht	1	288,0	100
Summe	1	288,0	100

Tab. 24: Erhaltungsgrade je Habitatfläche des Fischotters im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Bewertungskriterien	Bewertung einzelner Habitatflächen Habitat-ID
	Lutrlutr227001
Zustand der Population¹	A
Nach IUCN (REUTHER et. al 2000): %-Anteil positiver Stichprobenpunkte (Gesamtzahl und Anzahl Stichprobenpunkte mit Nachweis angeben) im Verbreitungsgebiet des Landes	A
Habitatqualität¹	C
Ergebnis der ökologischen Zustandsbewertung nach WRRL je Bundesland	C
Beeinträchtigungen²	C
Totfunde (Auswertung aller bekannt gewordenen Totfunde innerhalb besetzter UTM-Q)	C
Anteil ottergerecht ausgebauter Kreuzungsbauwerke (bei vorhandener Datenlage, ansonsten Experteneinschätzung)	C
Reusenfischerei (Expertenvotum mit Begründung)	B
Gesamtbewertung¹	C
Habitatgröße in ha	288,0

¹A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

²Beeinträchtigungen: A = keine bis gering, B = mittel, C = stark

1.6.3.2 Rotbauchunke

Bombina bombina (Linnaeus) – Rotbauchunke

Natura 2000-Code: 1188

Schutz: Anhang II & IV der FFH-RL, besonders und streng geschützt nach BNatSchG

Gefährdung: RL D: 1, RL BB: 2

Die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) besiedelt im Norden und Nordosten Deutschlands stehende, pflanzenreiche und besonnte Gewässer. Dazu gehören Feldsölle, Teiche, Flachwasserzonen von Tieflandseen und Überschwemmungsflächen der Flussauen. Ab März wandern Rotbauchunken von ihren Überwinterungsplätzen in Wald- und Gehölzstreifen mit Totholzstrukturen, Laub-, Reisig und Lesestein- haufen zu ihren Laichgewässern. Charakteristisch ist ab April und einer Mindesttemperatur von 12°C der klangvolle und melancholische Unkenruf mit Abständen von 1,5 Sekunden („Uuuh...uuuh...uuuh“-Rufe) an Unkengewässern. Der Laich wird in lockeren Gelegen an Pflanzenteilen in geringer Wassertiefe gelegt, pro Laichakt 80-300 Eier in lockeren Grüppchen. Larvalgewässer sollten gut besonnt, fischfrei und vegetationsreich sein. Die Larvalentwicklung dauert zwei bis drei Monate (BFN 2014, LUA 2002).

Rotbauchunken besitzen eine gelb, orangerot oder rot gefleckte Bauchseite, die eine Wartracht gegenüber Fressfeinden darstellt und ihre Giftigkeit repräsentiert. Dazu drehen sich die Tiere bei Gefahr auf den Rücken, biegen die Wirbelsäule nach unten und strecken die Extremitäten nach oben („Unkenreflex“) (BFN 2014).

Methodik

Die nachfolgende Tabelle stellt die durchgeführten Termine zur Erfassung der Rotbauchunke dar. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auch während der sonstigen Erfassungen im Untersuchungsgebiet Hinweise auf die Anwesenheit der Artengruppe erfasst und dokumentiert wurden. Des Weiteren wurden Meldungen von Altnachweisen, die dem NaturSchutzFonds Brandenburg und dem Landesamt für Umwelt Brandenburg vorlagen, berücksichtigt.

Tab. 25: Erfassungstermine und Witterungsverhältnisse Amphibienerfassung

Datum	Witterungsverhältnisse			
	Windstärke [Bft]	Temperatur [°C]	Bewölkung [%]	Nieder schlag
11.05.2022	2	28 bis 26	30 bis 40	
01.06.2022	2	11 bis 19	10 bis 30	
21.06.2022	1 bis 2	25 bis 29	0	

Während der Kartierungen wurde auf rufende Männchen, Laichschnüre oder Larven in den Gewässern sowie Sichtbeobachtungen adulter oder subadulter Amphibien an Land oder in den Gewässern geachtet. Neben der Artdetermination wurde dabei die Anzahl der Rufer, Larven, Laichballen und -schnüre erfasst und dokumentiert. Sofern vorgefundene Individuen, Laichballen und -schnüre nicht vom Ufer aus bestimmt werden konnten, wurde ein Wasserkescher zu Hilfe genommen. Zudem wurde der Gewässergrund abgekeschert, um vorkommende Larven zu identifizieren.

Ergebnisse

Im Zuge der Begehungen erfolgten keine Nachweise der Rotbauchunke. Für den Unterteichkomplex und die westlich davon gelegenen Wiesenflächen existieren einige Altnachweise von Rotbauchunken aus den Jahren 1973 bis 1997.

Aus den Jahren 2013 bis 2015 gibt es zudem Altnachweise im Kleingewässer westlich des Unterteichs und aus dem Jahr 2015 ebenfalls im Flussbettteich (siehe Tab. 26 und Karte 3). Daher werden Flussbett-, Chaussee- und Ziegelteich als Entwicklungshabitat für die Rotbauchunke ausgewiesen (BombBomb223001).

Da zudem insbesondere die Fläche 4251NW0013 Potenzial als Lebensraum für Amphibien, wie die Rotbauchunke aufweist, werden das Gewässer und die angrenzenden Gehölz- und Wiesenflächen (4251NW1001, 4251NW0013 und 4251NW0014) mit einer Gesamtfläche von etwa 3,6 ha ebenfalls als Entwicklungshabitat für die Rotbauchunke und andere Amphibienarten (BombBomb227002, Amph227002, siehe auch Kap. 1.6.6) ausgewiesen.

Da es sich bei der Rotbauchunke um eine maßgebliche Art für das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ handelt, werden für diese Erhaltungsmaßnahmen mit dem Ziel der Wiederherstellung gemeldeter Vorkommen formuliert.

Tab. 26: Altnachweise der Rotbauchunke im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Datum	Ort	Anzahl	Art des Nachweises
22.05.1973	Kolkwitzer Teiche	k.A.	k.A.
24.04.1983	Teichgebiet Glinzig	k.A.	k.A.
16.07.1992	„Schweißgraben“ südöstlich des Unterteiches	k.A.	k.A.
16.07.1992	Vernässte Wiese westlich des Unterteiches	k.A.	Rufnachweis
16.07.1992	Teichgebiet Glinzig	3	Rufnachweis
01.01.1993	Wiese westlich des Unterteiches	k.A.	Sichtbeobachtung
01.08.1997	Damm Flussbettteich	k.A.	Rufnachweis
11.05.2013	Chausseeteich, Ziegelteich	~ 10	Rufnachweis
17.05.2014	Chausseeteich, Ziegelteich	~ 5	Rufnachweis
06.05.2015	Chausseeteich, Ziegelteich	~ 10	Rufnachweis
16.06.2015	Flussbettteich	> 3	Rufnachweis

Tab. 27: Erhaltungsgrade der Rotbauchunke in Bezug auf die Habitatqualität im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Erhaltungsgrad ¹	Anzahl der Habitate	Habitatfläche in ha	Anteil Habitatfläche an Fläche FFH-Gebiet in %
A: hervorragend	-	-	-
B: gut	-	-	-
C: mittel-schlecht	-	-	-
Summe	-	-	-
Entwicklungsflächen			
Rotbauchunke	2	6,8	2,36

1.6.3.3 Kleine Flussmuschel

Unio crassus (Philipsson) – Kleine Flussmuschel

Natura 2000-Code: 1032

Schutz: Anhang II & IV der FFH-RL, besonders und streng geschützt nach BNatSchG

Gefährdung: RL D: 1, RL BB: 1

Die Kleine Flussmuschel (oder Bachmuschel) besitzt eine gelb- bis dunkelbraune Schale mit einer Länge zwischen 40 bis 70 mm und Höhe von 30 bis 40 mm. Ihre Form ist elliptisch bis eiförmig mit einem breit zungenförmigen Hinterteil. Flussmuscheln sind streng getrenntgeschlechtlich (HOCHWALD 1997, HARTENAUER 2010).

Ein wichtiger Bestandteil in der Ökologie der Muscheln ist die Fortpflanzung über ein parasitäres Stadium (Glochidium) an spezifischen Wirtsfischen. Fehlen diese, so ist der Reproduktionszyklus bereits in der larvalen Phase unterbrochen. Die Eignung als Wirtsfisch scheint dabei sowohl von der geografischen Region als auch vom Gewässer selbst abzuhängen.

Die Abgabe der Glochidien findet etwa in den Monaten Mai, Juni und Juli statt. Nach der Abgabe der Glochidien durch das Muttertier ins Freiwasser ist eine erfolgreiche Weiterentwicklung davon abhängig, ob diese von geeigneten Wirtsfischen über die Nahrung oder das Atemwasser aufgenommen werden. Eine besonders schwierige Lebensphase beginnt für die Kleine Flussmuschel nach dem Abfallen der Jungmuscheln von den Wirtsfischen. Die juvenilen Tiere wandern ins Interstitial des Sedimentes und verbringen hier die ersten Lebensmonate. Ungünstige Bedingungen (Sauerstoffarmut, Verschlickung, Sedimentverlagerungen, überhöhtes Nährstoffangebot) führen zum Absterben der Jungmuscheln (ZETTLER et al. 1995, HOCHWALD 1997).

In der Regel erreichen Flussmuscheln ein Alter von acht bis 20 Jahren. Als Filtrierer nimmt die Muschel partikuläres Material aus der Wassersäule auf. Hauptbestandteil der Nahrung sind Detritus sowie planktische Algen und Bakterien.

Das Verbreitungsgebiet der Kleinen Flussmuschel erstreckt sich von Nordspanien über Mittel- und Nordeuropa mit Ausnahme der Britischen Inseln sowie Teilen des Balkans bis zum Ural in Russland. *Unio crassus* gilt als Charakterart strukturreicher und nährstoffarmer Fließgewässer. Die Art lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen, deren Sohlsubstrate als Jungmuschelhabitat ein gut durchströmtes und gut mit Sauerstoff versorgtes Lückensystem aufweisen müssen (HOCHWALD 1997).

Die Flussmuschel bevorzugt eher die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment, wo sich auch die jungen Wirtsfische gerne aufhalten. Gemieden werden lehmige und schlammige Bereiche sowie fließender Sand. Obwohl die Art typisch für schnell fließende Gewässer ist, bevorzugt sie darin Stellen mit etwas geringerer Strömung, da sie auf bewegtem grobkiesigem Substrat nicht leben kann. In den Uferkolken sitzen die recht standorttreuen Muscheln oft sehr dicht und sind auch am Prallhang zu finden (ZETTLER et al. 1994, 1995; HOCHWALD 1997).

Methodik

Die Untersuchungen zum Vorkommen der Kleinen Flussmuschel (*Unio crassus*) im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ wurde in den Fließgewässern Priorgraben, Koselmühlenfließ und in den Teichzulauf- bzw. Teichablaufgräben durchgeführt. In den genannten Gewässern wurden insgesamt zwölf Beprobungsstrecken untersucht.

Da Nachweise von der Kleinen Flussmuschel (*Unio crassus*) für den Priorgraben unterhalb der FFH-Gebietsgrenze vorliegen, wurde auch ein Vorkommen innerhalb des FFH-Gebietes als wahrscheinlich angenommen.

Die qualitative Übersichtskartierung zur Erbringung von aktuellen Präsenznachweisen von der Kleinen Flussmuschel sowie der begleitenden Großmuschelfauna fand am 08.11.2022 statt. Insgesamt wurden zwölf Probestrecken (PS) untersucht, welche sich innerhalb und außerhalb der FFH-Gebietsgrenze befanden. In der folgenden Tabelle 26 werden die Lage und Länge der Probestrecken in den jeweils untersuchten Fließgewässern aufgelistet.

Tab. 28: Lage und Länge der 12 untersuchten Probestrecken

Nr. PS	Startkoordinaten WGS84	Länge der Probestrecke	Gewässername
1	14,197456; 51,760989	70 m stromauf	Priorgraben
2	14,211380; 51,759894	60 m stromauf	Teichablauf Unterteich
3	14,211370; 51,762594	70 m stromauf	Teichablauf Unterteich
4	14,211805; 51,762615	200 m stromauf	Abfischgrube des abgelassenen Unterteiches
5	14,211446; 51,756147	50 m stromauf	Priorgraben
6	14,211274; 51,756203	50 m stromauf	Koselmühlenfließ
7	14,211591; 51,752398	70 m stromauf	Priorgraben
8	14,206662; 51,751076	150 m stromauf	Koselmühlenfließ
9	14,216523; 51,750545	20 m stromauf	Priorgraben
10	14,240632; 51,746883	kein Potential	Zulaufgraben Oberteich (verschlammt)
11	14,240114; 51,746208	50 m stromauf	Priorgraben
12	14,191524; 51,764887	70 m stromauf	Priorgraben

Zur Erfassung der gesetzlich geschützten Großmuschelfauna fanden in den aufgelisteten Fließgewässerstrecken vorwiegend flächige Siebungen des Sedimentes mittels Kescher statt. An flachen Probestrecken mit entsprechender Sichttiefe (Grundsicht) kam auch ein Sichtkasten zum Einsatz bzw. fanden auch visuelle Begutachtungen ohne Sichtkasten statt. Die untersuchten Probestrecken wurden überwiegend an potenziell geeignete Habitate gelegt, welche durch vorhandene sandig-kiesige Sohlsubstrate gekennzeichnet waren. Die Untersuchungsstrecken wurden im FFH-Gebiet gleichmäßig verteilt, wobei der Hauptfokus auf die Untersuchung des Priorgrabens gelegt wurde, da für diesen Altdaten existieren. Aber auch das Koselmühlenfließ und weitere vorkommende Fließgewässer/ Gräben wurden auf Großmuschelvorkommen hin untersucht. Hinsichtlich der Untersuchungen galten die BfN-Vorgaben zum Bewertungsschema für das bundesweite FFH-Monitoring.

Neben der Aufnahme der vorhandenen Sohlstrukturen und der Abgrenzung und Bewertung von Habitatflächen wurden auch die physikalisch-chemischen Wasserparameter (Temperatur, Leitfähigkeit und pH-Wert) mittels einer Multisonde 340i der Firma WTW im Priorgraben gemessen und protokolliert. Die untersuchten zwölf Probestrecken wurden fotografiert (siehe Abb. 9 bis 19) und lagegenau mit ihren Startkoordinaten mit Hilfe eines GPS Gerätes aufgenommen.

Ergebnisse und Beobachtungen

Im Rahmen der qualitativen Überblickskartierung zur Erbringung von aktuellen Präsenznachweisen von der Kleinen Flussmuschel (*Unio crassus*) im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ (Landesnummer: 227) konnten weder lebende Exemplare noch Totschalen der genannten Großmuschelart nachgewiesen werden.

Durch die Kartierungen an den zwölf Probestrecken konnte an der Probestrecke 1 im Priorgraben ein dreijähriges Exemplar der Gemeinen Malermuschel (*Unio pictorum*) mit folgender Größe nachgewiesen werden: Länge 22,75 mm, Höhe 11,21 mm und Breite 7,76 mm. An der Probestrecke 3 im Ablaufgraben des Unterteiches wurden insgesamt acht Totschalen bzw. -fragmente der Gemeinen Teichmuschel (*Anodonta anatina*) geborgen. Diese stammen mit großer Wahrscheinlichkeit aus dem oberhalb abgelassenen Unterteich. An der etwa 20 m langen Probestrecke 9 im Priorgraben wurden zwei Totschalenhälften der Aufgeblasenen Flussmuschel (*Unio tumidus*) erfasst. Weitere Großmuschelarten konnten nicht nachgewiesen werden. Alle untersuchten Teichzu- bzw. -abflussgräben besaßen keine Potenziale für eine Ansiedlung von der Kleinen Flussmuschel (*Unio crassus*). Der Priorgraben sowie der Unterlauf des Koselmühlenfließes verfügen dagegen über geeignete kleinräumige Flussmuschelhabitate.

Gut bzw. potenziell für die Flussmuschel geeignete Wirtsfischarten wie Döbel (*Leuciscus cephalus*), Flussbarsch (*Perca fluviatilis*), Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*), Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernua*) und Dreistachliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*) konnten im Rahmen von Fischbestandsuntersuchungen im Priorgraben in den letzten Jahren sowohl oberhalb als auch unterhalb des FFH-Gebietes regelmäßig nachgewiesen werden. Damit ist ein Vorkommen dieser Wirtsfischarten auch innerhalb des FFH-Gebietes sehr wahrscheinlich. Generell sind die Abundanzen dieser Wirtsfischarten und deren Jungfischdichten als gering einzustufen.

Im Rahmen von Muschelkartierungen im Jahr 2010 konnten neben den ebenfalls aktuell erfassten Großmuschelarten Malermuschel, Aufgeblasene Flussmuschel und Gemeine Teichmuschel auch zwei lebende Exemplare von der Kleinen Flussmuschel nachgewiesen werden. Diese 3 bzw. 5 Jahre alten Flussmuscheln konnten bei Milkersdorf bzw. oberhalb von Milkersdorf im Priorgraben erfasst werden. Aufgrund des Nachweises nur sehr weniger Exemplare im Jahr 2010 wurde von einem damaligen sehr geringen, sporadischen Bestand bzw. einer sehr kleinen Population im Priorgraben ausgegangen (BERGER & MARTIN 2010). Durch zusätzliche Recherchen und Befragungen der Unteren Naturschutz- und Fischereibehörde sowie der ortansässigen Angelvereine konnten keine Angaben zum Vorkommen von Flussmuscheln gemacht werden.

Weitere Untersuchungen fanden im Jahr 2021 im Zusammenhang mit einem durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LSB) geplanten grundhaften Ausbau der L49 zwischen Kolkwitz und Limberg einschließlich der Herstellung eines neuen straßenbegleitenden Radweges statt. Im Rahmen dieser intensiven Untersuchungen konnten keine lebenden Exemplare von Großmuscheln im Koselmühlenfließ und im Priorgraben nachgewiesen werden. Lediglich einige wenige Totschalen der Kleinen Flussmuschel und Gemeinen Teichmuschel sowie einer Totschale, welche phänotypisch eventuell der Kleinen Flussmuschel (*Unio crassus*) zuzuordnen war, wurden geborgen (ZAHN & BORKMANN 2021).

Da aktuell keine Flussmuscheln innerhalb des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ nachgewiesen werden konnten und der letzte bestätigte Nachweis für den Priorgraben bei Milkersdorf bereits aus dem Jahr 2010 stammt, bleibt ein aktuelles Vorkommen von der Kleinen Flussmuschel (*Unio crassus*) im Priorgraben sowie innerhalb des FFH-Gebietes fraglich. Gerade in den letzten Jahren (seit 2017) wurden im Sommer Niedrigwassersituationen in Verbindung mit hohen Wassertemperaturen von bis zu 23°C und erhöhte Leitfähigkeiten von 1192 µS am WRRL-Messpunkt bei Kunersdorf festgestellt. In direkter Beeinflussung dessen stehen auch die Strömungsverhältnisse und Sauerstoffgehalte im Priorgraben sowie das Vorkommen und die Migrationsmöglichkeiten potenzieller Wirtsfischarten. Inwieweit sich dies auf den durch BERGER & MARTIN (2010) festgestellten geringen Flussmuschelbestand und auf die weiteren Großmuschelarten ausgewirkt hat, bleibt offen.

Die Habitatqualität für die Ansiedelung der Kleinen Flussmuschel ist prinzipiell ausreichend, da die Nitratgehalte im Priorgraben weit unter 8 mg/l liegen und mit dem Döbel, dem Flussbarsch, der Rotfeder und dem Dreistachligen Stichling auch potentiell geeignete Wirtsfischarten vorkommen, wenn auch mit relativ geringen Abundanzen und mäßigen Jungfischdichten. Trotz verstärkten Umlagerungen der Gewässersohle, partiellen Feinsedimenteinträgen und Verschlammungen sowie z.T. Wasserdefiziten und eingeschränkter Durchströmung des Kieslückensystems kann die Gewässersohle als stabil eingestuft

werden. Viele Abschnitte im Priorgraben und im Unterlauf des Koselmühlenfließes stellen mit sandigen bis kiesigen Sohlsubstraten grundsätzlich geeignete Habitate für die Kleine Flussmuschel dar.

Im Verlauf des gesamten Priorgrabens befinden sich 13 Querbauwerke, fünf davon ökologisch durchgängig, sechs eingeschränkt ökologisch durchgängig und zwei nicht durchgängig. Innerhalb des FFH-Gebietes ist zwar Durchgängigkeit gegeben, aber in der näheren Umgebung des FFH-Gebietes (z.B. Kolkwitz, Kackrow und Kunersdorf) befinden sich Querbauwerke an Priorgraben und Koselmühlenfließ, die ökologisch nicht bzw. nur eingeschränkt durchgängig sind.

Da für die Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*) frühere Nachweise für den Priorgraben vorliegen und bei einer Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit von Priorgraben und Koselmühlenfließ von einer Besiedelung auszugehen ist, wird ein Entwicklungshabitat für die Kleine Flussmuschel ausgewiesen, welches sich über den Priorgraben und das Koselmühlenfließ nördlich der L49 und innerhalb des FFH-Gebietes erstreckt.



Abb. 9: 70 m lange Probestrecke 1 im Priorgraben (14,197456; 51,760989) mit einer Wassertiefen von 0,4-0,8 m und sandig, feinkiesig bis steinigen Sohlsubstrat

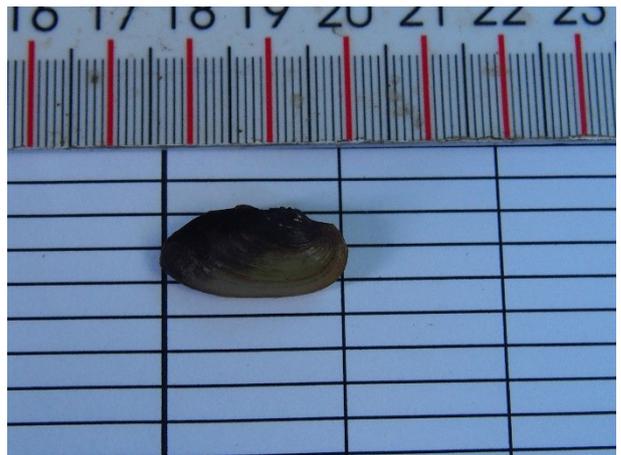


Abb. 10: Nachweis einer 2,1 cm langen und 1,1 cm breiten Malermuschel (*Unio pictorum*) an der Probestrecke 1



Abb. 11: Probestrecke 2 (14,211380; 51,759894) im Teichablauf mit sandig-kiesigem Sohlsubstrat ohne Nachweis von Muscheln



Abb. 12: ca. 70 m lange Probestrecke 3 (14,211370; 51,762594) im Teichablauf des Unterteiches mit sandig-kiesigem Substrat (links) und dort nachgewiesener Totschalennachweise der Gemeinen Teichmuschel (*Anodonta anatina*) (rechts)



Abb. 13: Probestrecke 4 in der sandig-schlammigen Abfischgrube des abgelassenen Unterteiches (14,211805; 51,762615) ohne Muschelnachweise bzw. mit nicht bestimmbar Schalenfragmenten



Abb. 14: 50 m lange Probestrecke 5 (14,211446; 51,756147) im Priorgraben oberhalb der Einmündung des Koselmühlenfließes mit sandig-steinigem Sohls substrat einer Breite von 3,5 m und einer Wassertiefe von 0,5-0,8 m

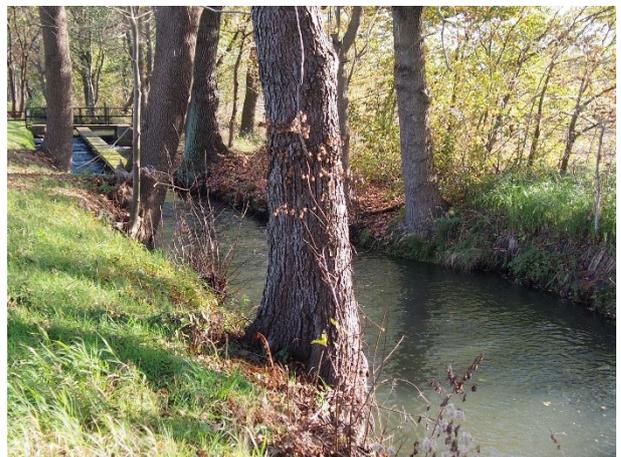


Abb. 15: ca. 70 m lange Probestrecke 7 (14,211591; 51,752398) unterhalb einer Fischaufstiegsanlage mit sandig-steinigem Sohls substrat und 0,5-1,2 m Wassertiefe ohne Muschelnachweise



Abb. 16: 150 m lange Probestrecke 8 im Koselmühlenfließ (14,206662; 51,751076) mit wenig Sand und Feinkies, überwiegend Schlamm und Laub (ungeeignet!) ohne Muschelnachweise



Abb. 17: 20 m lange Probestrecke 9 im Priorgraben (14,216523; 51,750545) mit schlammigen Sohlsubstrat (links) und dem Nachweis zweier Totschalen der aufgeblasenen Flussmuschel (*Unio tumidus*) (rechts)

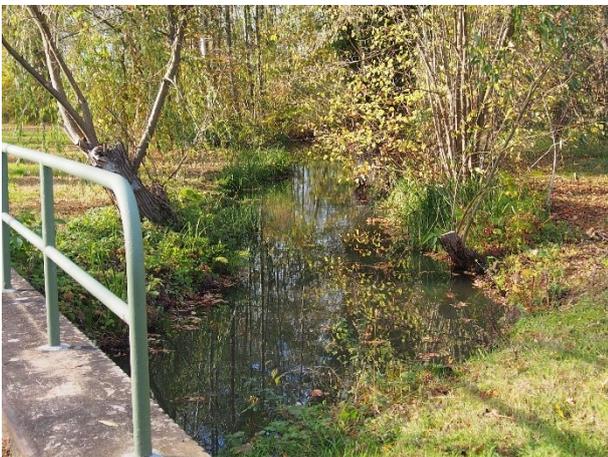


Abb. 18: Probestrecke 10 (14,240632; 51,746883) im Teichzulaufgraben mit Sand, Laub und Schlamm als Sohlsubstrat ohne Potential für Großmuscheln (links) und Probestrecke 11 (14,240114; 51,746208) im Priorgraben unterhalb einer Fischaufstiegsanlage ohne Muschelnachweise (rechts)

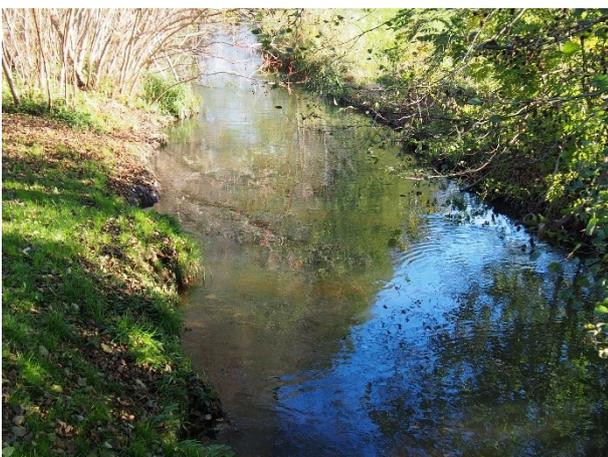


Abb. 19: Probestrecke 12 (14,191524; 51,764887) im Priorgraben am Mühlenweg in Limberg nordwestlich des FFH-Gebietes ca. 0,4-0,6 m tief mit Sand, Steine, Schotter und Lehm ohne Muschelnachweise

Tab. 29: Erhaltungsgrade der Kleinen Flussmuschel in Bezug auf die Habitatqualität im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Erhaltungsgrad ¹	Anzahl der Habitate	Habitatfläche in ha	Anteil Habitatfläche an Fläche FFH-Gebiet in %
A: hervorragend	-	-	-
B: gut	-	-	-
C: mittel-schlecht	-	-	-
Summe	-	-	-
Entwicklungsflächen			
Kleine Flussmuschel	1	1,7	0,6

1.6.3.4 Grüne Flussjungfer

***Ophiogomphus cecilia* (Philipsson) –Grüne Flussjungfer**

Natura 2000-Code: 1037

Schutz: Anhang II & IV der FFH-RL

Gefährdung: RL D: *, RL BB: *

Die Grüne Flussjungfer (auch Grüne Keiljungfer genannt) gehört zur Familie der Flussjungfern. Ausgefärbte Tiere sind vor allem an der grünen Färbung der Brust zu erkennen.

Das Hauptverbreitungsgebiet der Art liegt in Osteuropa. Das geschlossene Verbreitungsgebiet reicht im Westen bis nach Deutschland, wo sie v. a. an Oder, Neiße, Spree, Elbe, in der Lüneburger Heide und in Bayern relativ häufig ist. Lokale Vorkommen gibt es außerdem im Oberrheingebiet. Besiedelt werden sowohl kleine Bäche als auch größere Flüsse.

Lebensraum der Grünen Flussjungfer sind Flüsse, die zumindest in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen. Hier graben sich die Larven im Gewässergrund ein, lauern dort auf Beute, vermeiden ein Verdriften und gehen Fraßfeinden aus dem Weg. Nach dem Schlupf verlassen die Libellen das Gewässer, um in der Umgebung Insekten zu fangen. Während die Männchen nach einigen Wochen zum Gewässer zurückkehren, um dort Sitzwarten z.B. auf den überhängenden Zweigen der Uferbäume einzunehmen, kommen die Weibchen nur zur Eiablage ans Gewässer.

Die Eier werden durch das Weibchen als Eiballen in der Gewässermittle abgelegt und verdriften frei im Wasser. Die Grüne Flussjungfer hat einen 2- bis 4-jährigen Entwicklungszyklus. Die Flugzeit beginnt in Mitteleuropa im Mai und dauert bis Mitte Oktober. Die Larvalgewässer weisen meist einen sandig-kiesigen Grund und ein geringes Gefälle auf.

Die Grüne Flussjungfer gehört zu den Arten, die vorwiegend oder fast ausschließlich Fließgewässer besiedeln. Dabei besiedelt die Grüne Flussjungfer sowohl kleinere Bäche von weniger als 5 m Breite als auch mittlere und große Flüsse, sowie Ströme von bis zu mehr als 100 m Breite. Dementsprechend findet sie sich sowohl in den eher sommerkühlen Fließgewässer-Oberläufen, die meist durch gröbere Bodenmaterialien, ein größeres Gefälle und höhere Fließgeschwindigkeiten gekennzeichnet sind, als auch an den Mittel- und Unterläufen. Letztere sind charakterisiert durch feinere Bodenmaterialien, ein geringeres Gefälle und geringere Fließgeschwindigkeiten.

Bevorzugt werden von der Grünen Flussjungfer locker mit Gehölzen bestandene und zumindest in Teilen gut besonnte Fließgewässerabschnitte. Die Beschattung ist meist nicht höher als 50 bis 60 % (SUHLING &

MÜLLER 1996). Die Gewässersohle besteht zumindest in Teilen aus sandig-kiesigen Substraten und ist – wenn überhaupt – nur stellenweise und kleinräumig von untergetauchten Pflanzen bewachsen. In den Gewässergrund graben sich die Larven 3 bis 10 mm tief in den Boden ein, um dort als Ansitzjäger auf Beutefang zu gehen. Sie besiedeln vor allem Bereiche mit stärkerer Strömung und Fließgeschwindigkeiten von über 0,4 m/s. Sie finden sich bevorzugt in sandigen und kiesigen Bereichen. Die Larven der Grünen Flussjungfer finden sich hier meist in den an den Hauptfluss angrenzenden Bereichen, die aufgrund einer mäßigen Strömung sandig-kiesige Böden ohne Auflagerungen abgestorbener Pflanzenreste aufweisen (MÜLLER 2002).

Abschnitte, die in hohen Individuendichten besiedelt werden, sind oft gekennzeichnet durch eine hohe Vielfalt unterschiedlicher Bodentypen und Korngrößen auf kleinstem Raum. Hier finden sich die Larven der Grünen Flussjungfer an Stellen, wo Sand zwischen größerem Kies oder Steinen abgelagert ist. Solche Lebensräume entstehen vor allem in Flüssen, in denen die Kraft des Wassers noch den Boden umlagern kann und diese Dynamik nicht durch Ufer- und Sohlverbau unterbunden wird. Auch im Wasser liegendes Totholz sorgt für eine Vielfalt unterschiedlicher Materialien auf kleinem Raum, da hier Verwirbelungen auftreten. Beides fördert somit die Besiedlung der Gewässer durch die Grüne Flussjungfer.

Anders als die Larven sind die Imagines (Geschlechtsstadium der Libellen) sehr mobil und finden sich oft noch in mehr als zehn Kilometern Entfernung von ihren Fortpflanzungsgewässern, wo sie insektenreiche Lebensräume zur Jagd nutzen. Zur Fortpflanzung kommen die Tiere wieder ans Gewässer zurück, wo die Sitzwarten der Männchen meist an besonnten Gewässerabschnitten liegen.

Die Entwicklungsdauer von der Eiablage bis zum Schlupf beträgt je nach Temperaturhaushalt und Nahrungsangebot des Gewässers zwischen zwei und vier Jahre. Die Eientwicklung dauert 35 bis 115 Tage, bei späten Eiablagen kann die Art im Eistadium überwintern. Während des zweiten und ggf. dritten oder vierten Winters erfolgt eine Entwicklungsruhe der Larven.

Die Flugzeit der Art liegt zwischen Mai und Mitte Oktober und kann regional sehr unterschiedlich sein.

Nach dem Schlupf suchen die Tiere Lebensräume auf, in denen sie Jagd auf andere Insekten machen. Dies sind vor allem Waldränder, Lichtungen, Brachen und Grünland. Ungemähte Wiesen werden dabei gemähten Wiesen deutlich vorgezogen (STERNBERG et al. 2000).

Methodik

Die nachfolgende Tabelle stellt die durchgeführten Termine zur Erfassung der Grünen Flussjungfer dar. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auch während der sonstigen Erfassungen im Untersuchungsgebiet Hinweise auf die Anwesenheit der Artengruppe erfasst und dokumentiert wurden.

Tab. 30: Erfassungstermine und Witterungsverhältnisse der Erfassung der Libellen

Datum	Witterungsverhältnisse			
	Windstärke [Bft]	Temperatur [°C]	Bewölkung [%]	Niederschlag
24.06.2022	1	28 bis 31	0	
26.07.2022	1	24 bis 26	30 bis 50	
18.08.2022	1	32 bis 31	50 bis 90	

Im Zuge der Libellenkartierung wurden entlang der Ufer von Still- und Fließgewässern alle relevanten Strukturen für die Grüne Flussjungfer untersucht. Aufgrund des bevorzugten Lebensraums der Grünen Flussjungfer im strömenden Wasser, wurden vor allem die Gräben und Bäche im Nordwesten des Gebietes untersucht. Die Erfassung erfolgte dabei durch Sichtbeobachtung und Exuviensuche sowie unter Zuhilfenahme von gezieltem Kescherfang.

Ergebnisse

Die folgende Tabelle stellt die erfassten Libellenarten sowie Ihren Schutz- und Gefährdungsstatus dar.

Tab. 31: Nachgewiesene Libellenarten

Art Deutsch	Art Wissenschaftlich	Anzahl	RL BB	RL D	FFH RL	Bnat SchG
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	-			II	§§
Blaufügel-Prachtlibelle	<i>Calopteryx virgo</i>	1	2			§
Blutrote Heidelibelle	<i>Sympetrum sanguineum</i>	6				§
Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>	5				§
Glänzende Smaragdlibelle	<i>Somatochlora metallica</i>	2				§
Große Königslibelle	<i>Anax imperator</i>	3				§
Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>	5				§
Großer Blaupfeil	<i>Orthetrum cancellatum</i>	7				§
Kleine Königslibelle	<i>Anax parthenope</i>	1	3			§
Kleiner Blaupfeil	<i>Orthetrum coerulescens</i>	1	2	V		§
Weidenjungfer	<i>Chalcolestes viridis</i>	2				§

RL BB - Rote Liste Brandenburg

- 0 Bestand erloschen bzw. verschollen
- 1 Bestand vom Erlöschen bedroht
- 2 Bestand stark gefährdet
- 3 Bestand gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste
- R Arten mit geographischer Restriktion

RL D - Rote Liste Deutschland

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

- § Besonders geschützte Art
- §§ Streng geschützte Art

FFH RL - Arten der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie

- II Art des Anhang II

Im Zuge der aktuellen Erfassung wurde kein Nachweis der Grünen Flussjungfer erbracht. Es existiert ein Altnachweis per Sichtbeobachtung aus dem Jahre 2010 beim Koselmühlenfließ nordöstlich von Glinzig (siehe Karte 3). Es werden keine Habitate der Grünen Flussjungfer ausgewiesen.

1.6.4 Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie

Die in der Bundesrepublik Deutschland vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Internethandbuch des Bundesamtes für Naturschutz (URL: <https://ffh-anhang4.bfn.de/>) dargestellt. Im Land Brandenburg kommen davon 59 Arten vor. Zahlreiche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind auch in Anlage II der FFH-Richtlinie aufgelistet. Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt nicht für die FFH-Gebietskulisse, sondern für das gesamte Verbreitungsgebiet.

Arten für die bestimmte Regelungen bezüglich der Entnahme aus der Natur gelten, sind in Anlage V der FFH-Richtlinie aufgelistet.

Eine Liste aller in Deutschland vorkommender Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz veröffentlicht (URL: https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/artenliste_20191015_bf.pdf).

Für Arten der Anhänge IV und V werden im Managementplan keine Maßnahmen geplant. Ausnahmen hiervon bilden die Arten, die gleichzeitig auch Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind und Arten, die im Rahmen einzelner Managementpläne explizit mit beauftragt wurden. Bei der Planung von Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie muss vermieden werden, dass Arten des Anhangs IV und V beeinträchtigt werden.

Auf Grundlage vorhandener Daten werden die im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ vorkommenden Arten der Anhänge IV und V in der folgenden Tab. 11 aufgelistet.

Tab. 32: Vorkommen von Arten der Anhänge IV und V im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Art	Anhang FFH-RL			Vorkommen im Gebiet (Lage)	Bemerkung
	II	IV	V		
Amphibien					
Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	X	X		Wiesen westl. Unterteich Graben westl. Unterteich, Flussbetteich	2013 2015 sowie Altnachweise von 1992, 1993, 1997
Biber <i>Castor fiber</i>	X	X		Fraßspuren an zwei Bäumen südlich des Oberteichs und Baum 68 an der Wiesenstraße	2023
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	X	X		Kolkwitz, Glinzig	NSG-VO 2012 Kotnachweis 1997, 2006, 2010, 2015 Totfunde (Verkehr und sonstige) 1992, 1993, 1996, 1999, 2003, 2010, 2011
Grüne Flussjungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	X	X		Glinzig, Koselmühlen- mühlenfließ	2010
Seefrosch <i>Pelophylax ridibundus</i>			X		1999
Kleine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	X	X		Milkersdorf (außerhalb FFH- Gebiet)	2010

Die Europäische Kommission hat den Schutz der Arten aus Anhang IV und V in den Artikeln 12 bis 16 der FFH-Richtlinie geregelt. Für diese gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie ein strenger Schutz.

Verbote für die genannten Tierarten:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangens oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Art.
- b) jede absichtliche Störung dieser Art, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit.
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur.
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.

Für die genannten Pflanzenarten ist verboten: absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren.

Zudem ist der Besitz, Transport, Handel oder Austausch sowie Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren verboten.

1.6.5 Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie

Das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ liegt nicht innerhalb eines Vogelschutzgebietes. Im Gebiet vorkommende Vogelarten können Tab. 4 in Kap. 1.6.1 entnommen werden.

1.6.6 Weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten

1.6.6.1 Amphibien

Da insbesondere die Fläche 4251NW0013 Potenzial als Lebensraum für Amphibien aufweist, wird das Gewässer und die angrenzenden Gehölz- und Wiesenflächen (4251NW1001, 4251NW0013 und 4251NW0014) mit einer Gesamtfläche von etwa 3,6 ha als Entwicklungshabitat für Amphibien (Amph223001) ausgewiesen, die Fläche des Entwicklungshabitat entspricht dem der Rotbauchunke (siehe Kap. 1.6.3.2). Für die Amphibien werden entsprechend Entwicklungsmaßnahmen formuliert (siehe Kap. 2.4.1).

1.7 Bedeutung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

LRT 3130, 3260 und LRT 6430 weisen auf nationaler wie europäischer Ebene einen ungünstig- unzureichenden Erhaltungszustand (U1) auf, zudem besteht für Brandenburg eine besondere Verantwortung sowie erhöhter Handlungsbedarf für diese drei Lebensraumtypen (Tab. 24). Der Erhaltungszustand für LRT 3150, 6510 und 91E0* wird mit ungünstig-schlecht (U2) beurteilt.

Der Erhaltungsgrad auf Gebietsebene wurde für LRT 3150 und LRT 91E0* mit gut (B) bewertet, für LRT 3130 und 3260 mit mittel bis schlecht (C). Für diese LRT ergibt sich eine hohe Dringlichkeit für die Umsetzung von Maßnahmen.

Der LRT 6510 ist nicht signifikant für das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“.

Tab. 33: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Netz Natura 2000

LRT-Code	Gesamtflächengröße im FFH-Gebiet in ha	Gesamt-Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet	Besondere Verantwortung Brandenburg	Erhöhter Handlungsbedarf in Brandenburg	Gebiet ausgewählt als Schwerpunkt für die Maßnahmenumsetzung	Gebiet enthält bedeutsame Entwicklungsflächen in ha	Bewertung kontinentale Region in Deutschland im Berichtszeitraum 2013-2018					Bewertung kontinentale Region in Europa im Berichtszeitraum 2013-2018				
							Verbreitungsg	Fläche	Strukturen/Fun	Zukunftsaussi	Erhaltungszus	Verbreitungsg	Fläche	Strukturen/Fun	Zukunftsaussi	Erhaltungszus
3130	3,3	C	X	X			FV	U1	U1	U1	U1	FV	U1	U1	U1	U1
3150	110,9	B	X	X	-	-	FV	U1	U2	U2	U2	FV	U1	U2	U2	U2
3260	1,7	C	X	X	-	-	FV	FV	U1	U1	U1	FV	FV	U1	U1	U1
6430	0,1	C	X	X	-	-	FV	U1	U1	U1	U1	FV	U1	XX	U1	U1
6510	2,7	B	X	X	-		FV	U2	U2	U2	U2	U1	U2	U2	U2	U2
91E0*	3,8	B	-	-	-	-	FV	U1	U2	U2	U2	U1	U1	U2	U2	U2

Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet: A: hervorragender Erhaltungsgrad, B: guter Erhaltungsgrad, C: durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungsgrad

Bewertung in der kontinentalen Region: FV=günstig (favourable), U1=ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate), U2=ungünstig-schlecht (unfavourable-bad), XX=unbekannt (unknown); Quelle: <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/>

Der Fischotter ist eine signifikante Art nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“. Der Erhaltungsgrad auf Gebietsebene wird für den Fischotter als mittel bis schlecht (Bewertung C) beurteilt. Der Erhaltungszustand auf nationaler wie europäischer Ebene wird fast ausschließlich als ungünstig-unzureichend (U1) eingeschätzt.

Für Brandenburg besteht eine besondere Verantwortung sowie ein erhöhter Handlungsbedarf für den Fischotter. Für den Fischotter (Tab. 32), ergibt sich eine Dringlichkeit für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen (Kap. 2.3).

Die Rotbauchunke ist ebenfalls eine signifikante Art im FFH-Gebiet. Sie wurde 2022 nicht im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ nachgewiesen. Es wurden zwei Entwicklungshabitate ausgewiesen. Der Erhaltungszustand wird auf nationaler Ebene ein ungünstig-schlechter (U2), auf europäischer Ebene ein ungünstig-unzureichender (U1) Erhaltungszustand eingestuft. Auch für die Rotbauchunke besteht für Brandenburg eine besondere Verantwortung sowie ein erhöhter Handlungsbedarf.

Tab. 34: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Netz Natura 2000

Bezeichnung der Art	Gesamtflächengröße Habitat im FFH-Gebiet in ha	Gesamt-Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet	Besondere Verantwortung	Erhöhter Handlungsbedarf in	Gebiet ausgewählt als Schwerpunkt-	Gebiet enthält bedeutsame Entwicklungsflächen in ha	Bewertung kontinentale Region in Deutschland im Berichtszeitraum 2013-2018					Bewertung kontinentale Region Europas im Berichtszeitraum 2013-2018				
							Verbreitungsgebiet	Population	Habitat	Zukunftsaussicht	Erhaltungszustand	Verbreitungsgebiet	Population	Habitat	Zukunftsaussicht	Erhaltungszustand
							Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	288,7	C	X	X	--	--	U1	U1	FV
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	6,8	E	x	x	-	-	U2	U2	U2	U2	U2	FV	U1	U1	U1	U1

Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet: A: hervorragender Erhaltungsgrad, B: guter Erhaltungsgrad, C: durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungsgrad, E = Entwicklungshabitat

Bewertung in der kontinentalen Region: FV=günstig (favourable), U1=ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate), U2=ungünstig-schlecht (unfavourable-bad), XX=unbekannt (unknown); Quelle: <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/>

E= Entwicklungshabitat

2 Ziele und Maßnahmen

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie werden im Rahmen der Managementplanung Ziele für Lebensraumtypen und Arten untersetzt und Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele formuliert.

Das Erfordernis zur Festlegung von Maßnahmen ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie:

„Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesem Gebiet vorkommen.“

Gemäß § 32 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes können Bewirtschaftungspläne für Natura 2000-Gebiete selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden.

Im Land Brandenburg erfüllen die Managementpläne diese Funktion.

Unabhängig von den Inhalten eines Managementplanes gelten folgende rechtliche und administrative Vorgaben:

[Aufzählung der rechtlichen und administrativen Regelungen, die für das FFH-Gebiet von Bedeutung sind, z.B.:

- a. Verschlechterungsverbot gemäß den allgemeinen Schutzvorschriften nach § 33 BNatSchG
- b. Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG (i. V. m. § 18 BbgNatSchAG)
- c. Tötungs-/Zugriffsverbote wildlebender Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG
- d. Ge- und Verbote und Regelungen der NSG-Verordnung „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ (NSG-VO 2012)
- e. weitere, z.B. Schutz von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 4 WHG]

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.

Spezielle rechtliche und administrative Regelungen für bestimmte Lebensraumtypen und Arten in diesem FFH-Gebiet sind im Kapitel für den jeweiligen Lebensraumtyp, bzw. für die jeweilige Art dargestellt.

Die Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie für die das FFH-Gebiet ausgewiesen wurde sind in der Schutzgebietsverordnung (NSG-VO 2012) benannt. In den folgenden Kapiteln werden für diese Lebensraumtypen und Arten Erhaltungsziele, Entwicklungsziele und ergänzende Schutzziele untersetzt und Maßnahmen zu deren Umsetzung formuliert.

Der LRT 6510 ist für das FFH-Gebiet nicht signifikant, daher werden für diesen lediglich Entwicklungsziele und -maßnahmen formuliert. Zusätzlich werden ergänzende Schutzziele und -maßnahmen für Amphibien im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ angesetzt.

Der Begriff Erhaltungsziel ist im Bundesnaturschutzgesetz (§ 7, Absatz 1, Nr. 9) wie folgt definiert:

*„Ziele, die im Hinblick auf die **Erhaltung** oder **Wiederherstellung** eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“*

Zur Umsetzung dieser Erhaltungsziele werden Erhaltungsmaßnahmen geplant. Erhaltungsmaßnahmen beziehen sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Zustandes. Das Land Brandenburg ist zur Umsetzung von Maßnahmen verpflichtet, die darauf ausgerichtet sind einen günstigen Erhaltungszustand für die Lebensraumtypen und Arten, für die das FFH-Gebiet gemeldet wurde, zu erhalten oder so weit wie möglich wiederherzustellen.

Die in den darauf folgenden Kapiteln dargestellten Entwicklungsziele gehen hinsichtlich ihrer Qualität oder Quantität bezogen auf die maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebiet über die Erhaltungsziele hinaus. Sie können sich entweder auf die gleichen Lebensraumtypen und Arten beziehen oder aber auf Lebensraumtypen und Arten mit sehr hohem Entwicklungspotential. Sie sind für die Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung des Landes für die Wahrung und Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erforderlich. Die ergänzenden Schutzziele beziehen sich auf weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten.

Tab. 35 Einordnung der unterschiedlichen Ziele

Einordnung der unterschiedlichen Ziele	
Untersetzung der Erhaltungsziele in FFH-Gebieten (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG) Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete sind in den jeweiligen NSG- und Erhaltungszielverordnungen festgelegt	Entwicklungsziele und ergänzende Schutzziele in FFH-Gebieten
Erhalt der gemeldeten Vorkommen <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Flächengröße eines Lebensraumtyps / einer Habitatgröße bzw. der Populationsgröße einer Art • Sicherung der Qualität der gemeldeten Vorkommen im günstigen Erhaltungszustand (A und B) 	weitere Entwicklung von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie <ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung des bereits günstigen Erhaltungszustandes zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung auf vorhandenen Flächen und Habitaten (B zu A) • Entwicklung zusätzlicher Flächen für Lebensraumtypen bzw. Habitate für Arten
Wiederherstellung der gemeldeten Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung des Erhaltungszustandes C zu B von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie mit einem ungünstigen Erhaltungszustand zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung* • nach Verschlechterung des Gebietsbezogenen Erhaltungszustandes oder Verringerung der Flächengröße eines Lebensraumtyps / Habitats- bzw. Populationsgröße einer Art seit dem Zeitpunkt der Gebietsmeldung 	Entwicklung von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie, die zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung nicht vorkamen oder nicht signifikant waren und für die das FFH-Gebiet ein hohes Entwicklungspotential aufweist sonstige Schutzgegenstände <ul style="list-style-type: none"> • mit bundesweiter Bedeutung • mit landesweiter Bedeutung (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, besonders geschützte Arten) • Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

* Sofern eine Aufwertung nicht oder nicht absehbar erreicht werden kann, sind die Flächen und Vorkommen im Zustand C zu erhalten.

Die Planungsdaten einer Fläche sind mit einer Identifikationsnummer (P-Ident) eindeutig gekennzeichnet. Der P-Ident setzt aus einer **Verwaltungsnummer**, der **Nummer des TK10-Kartenblattes** und einer **4-stelligen fortlaufenden Nr.** zusammen, wenn Planungsgeometrie und Biotopgeometrie identisch sind. Ist die Planungsgeometrie durch Teilung einer Biotopgeometrie entstanden, erfolgt der Zusatz „_[3-stellige fortlaufende Nr.]“. Ist die Planungsgeometrie durch Zusammenlegung mehrerer Biotopgeometrien entstanden, wird die 4-stellige fortlaufende Nr. durch „_MFP_ [3-stellige fortlaufende Nr.]“ ersetzt.

Beispiel 1 Planungsgeometrie und Biotopgeometrie sind identisch:

DH18010-3749NO0025

Beispiel 2 Planungsgeometrie ist durch Teilung einer Biotopgeometrie entstanden:

DH18010-3749NO0025_001

Beispiel 3 Planungsgeometrie ist durch Zusammenlegung mehrere Biotopgeometrien entstanden:

DH18010-3749NO_MFP_001

Diese Identifikationsnummer wird im Text, in den Tabellen und Anlagen verwendet. Teilweise wird die Identifikationsnummer verkürzt dargestellt, z.B., weil die Verwaltungsnummer und die Nr. des TK10-Kartenblattes bei allen Datensätzen identisch sind. In der Karte „Maßnahmen“ wird die verkürzte Darstellung verwendet und dort als „Nr. der Maßnahmenfläche“ bezeichnet.

2.1 Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene

Die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene basieren auf den Ergebnissen der aktuellen Kartierungen sowie den bereits in vorangegangenen Planungen aufgestellten Maßnahmen (Kap. 1.3) und wirken sich positiv auf alle im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ vorkommenden LRT und Tierarten aus. Sie haben zudem auch Wirkung auf das nachfolgend vernetzte Gewässersystem und die damit verbundenen Schutzgebiete.

Die Maßnahmen des Managementplans folgen überwiegend jenen für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 in den WRRL-Steckbriefen (LFU 2022c, Kap. 1.3) und den in der Schutzgebietsverordnung (NSG-VO 2012) aufgestellten Maßnahmen und berücksichtigen die entsprechenden Aussagen des Landschaftsrahmenplans Landkreis Spree-Neiße (LKSPN 2009). Zudem wurden teilweise Maßnahmen des Managementplans für das FFH-Gebiet „Koselmühlenfließ“ (MLUL 2019a) aufgegriffen.

Ziel der Maßnahmen ist es, die lebensraumtypischen Strukturen sowie die Habitatqualität der Fließgewässer und ihrer Kontaktbiotope zu fördern und deren ökologische Durchgängigkeit sicherzustellen, sowie die ökologische Qualität der Teiche zu erhalten bzw. zu verbessern.

Eine Unterhaltung der Fließgewässer ist – wie teilweise bereits praktiziert – auf ein Mindestmaß zu reduzieren (beobachtende Gewässerunterhaltung). Dies heißt, dass eine Gewässerunterhaltung so gering wie möglich zu halten ist und nicht in die Gewässerentwicklung eingegriffen wird, aber eine minimal invasive, schonende und angepasste Durchführung abflusssichernder Maßnahmen möglich ist. Bei der Festlegung der Unterhaltungsmaßnahmen der Fließgewässer ist auch immer zu beachten, dass die Wasserversorgung der Teiche aufrecht gehalten wird, da dies neben der Bewirtschaftung wichtig für den Erhalt der Standgewässer-LRT und Gewässerabhängiger Arten ist. Sollten solche Maßnahmen nötig werden, sind diese unter Berücksichtigung naturschutz- und artenschutzfachlicher Aspekte durchzuführen. Beispielsweise sind Ufersäume mit feuchten Hochstaudenfluren in mehrjährigen Abständen abschnittsweise zu mähen (siehe Kap. 2.2.4).

Zur Förderung der Teiche (LRT 3150) ist v.a. der Erhalt und die Entwicklung struktur- und artenreicher Flachwasserbereiche mit gesunden Röhrichbeständen relevant.

Die extensive Teichbewirtschaftung der Glinziger Teiche entspricht den Leitlinien der guten fachlichen Praxis in Brandenburg und ist maßgeblich für den Erhalt der Standgewässer im FFH-Gebiet. Ziel ist die Fortführung einer naturnahen Karpfenteichbewirtschaftung, denn nur durch eine Weiterführung der Bewirtschaftung ist der Erhalt der Gewässerlebensraumtypen (LRT 3150 und 3130) gewährleistet. Eine Nutzungsaufgabe würde langfristig zum Verlust führen. Daher ist die dauerhafte Aufrechterhaltung der Teiche stets zu priorisieren, wenn es um den Erhalt dieser beiden Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ geht.

Für den Erhalt einer extensiven Teichwirtschaft müssen in der Zukunft vor allem Lösungen für die Problematik der zunehmenden Wasserknappheit der Region gefunden werden. Zum einen ist die Lausitz besonders stark von durch den Klimawandel bedingten Dürresommern betroffen, zum anderen steht nach der geplanten Stilllegung der Braunkohletagebaue das Sumpfungswasser nicht mehr zur Verfügung, mit dem die Teiche direkt oder indirekt über die Fließgewässer im Einzugsgebiet gespeist werden. Daher sollte die Sömmerung als zusätzliche Maßnahme diskutiert werden. Diese historische Nutzungsform war über Jahrhunderte Bestandteil der Karpfenteichwirtschaft. Die trockengelegten Teiche wurden hierbei meist zum Anbau von Getreide genutzt oder beweidet, z.T. wurde auch aufkommender Schilfbewuchs abgeerntet (HARTSTOCK 2000). In Sachsen wurden in den letzten Jahren bereits Studien zur Auswirkung einer Sömmerung u.a. auf die Karpfenproduktion und die Entwicklung der Vegetation durchgeführt. Hierbei wurden keine signifikanten Rückgänge des Fischereiertrags in den Folgejahren der Sömmerung festgestellt (MIETHE et al. 2023). Bei einer einjährigen Trockenlegung war eine Zunahme der Röhrichte, die für die weitere fischereiliche Nutzung problematisch wäre, ebenfalls nicht gegeben (ebd.). Hingegen erhöhte sich die Arten- und Strukturvielfalt in den Teichgebieten durch eine regelmäßige Sömmerung im mehrjährigen Abstand. Die Spontanvegetation bot zum einen Nahrung für verschiedene Wildbienen- und Tagfalterarten,

durch gezielte Aussaat z.B. wildbienenfreundlicher Saatmischungen konnte die Vielfalt noch zusätzlich erhöht werden (ebd.). Des Weiteren enthielt die Vegetation in den trockengelegten Teichen oft spezialisierte und gefährdete Arten der Teichboden-Pioniervegetation, die noch als Diasporenbank in den Böden vorhanden waren. Die Mineralisierung der Schlammauflage fördert zudem die Keimung dieser Pflanzen, die durch die ansonsten nur sehr kurze Trockenlegungsphase nach dem Abfischen nicht gegeben wäre (vgl. MIETHE et al. 2021, MIETHE et al. 2023). Als zusätzlicher Nebeneffekt kann die einjährige Trockenlegung zur Bekämpfung von Fischkrankheiten beitragen. Eine Teichdesinfektion durch Sömmerung wird von LICEK (2011) aufgrund der Wärmeempfindlichkeit von Fischviren empfohlen.

Bei Wasserknappheit kann also die Sömmerung einiger Teiche dafür sorgen, dass das knappe Wasserdargebot für die Bespannung der restlichen Teiche ausreichend ist und die Fischzucht möglich ist. Der LRT 3150 geht durch Sömmerung nicht verloren.

Zum Schutz von Amphibien und anderen an Feuchtbiootope gebundene Tierarten, sollte stets nicht mehr als 50% einer Teichgruppe gesömmered werden. Zudem hat eine Sömmerung maximal zwei Vegetationsperioden anzudauern. Die Verwendung von Düngemitteln und/oder Pflanzenschutzmitteln auf den Sömmerungsflächen ist zu unterlassen (MIETHE et al. 2023). Gemäß der „Guten fachlichen Praxis der Teichwirtschaft in Brandenburg“ (MÜLLER-BELECKE et al. 2013), sollte die sommerliche Trockenlegung der Teiche stets mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Derzeit wird nur der Oberteich gemäß § 6 NSG-VO (2012) als Angelteich genutzt. Der Eigentümer würde gerne einen weiteren Teich als Angelteich ausweisen (s. Kap. 1.4). Hier würde sich der Bahnteich anbieten. Aus naturschutzfachlichen Gründen ist die Einbeziehung eines weiteren Teichs als Angelgewässer vertretbar, sofern dies nicht zur Verschlechterung des Erhaltungsgrades der betroffenen Lebensraumtypen (insbesondere des LRT 3150) führt. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn nur vom nördlichen Damm (zwischen Oberteich und Bahnteich) aus, welcher ohnehin bereits für das Angeln im Oberteich genutzt wird, geangelt würde, und ggf. sensible Uferbereiche ausgespart würden, sodass ungestörte Abschnitte verbleiben. Auch die Installation von Angelstegen könnte eine Option sein, um den Nutzungsdruck auf die Ufer gering zu halten. Eine weitere Voraussetzung dafür, dass sich der Erhaltungsgrad nicht verschlechtert, ist die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der aktuellen Wasserqualität. Möglich wäre zudem, die Intensität des Nutzungsdrucks zu regulieren, indem z.B. die Anzahl der Angler beschränkt wird. Im Falle der Ausweisung eines weiteren Angelgewässers ist ein Nutzungskonzept aufzustellen und mit der UNB abzustimmen. Im Rahmen des Konzepts ist darzulegen, welche Uferbereiche von der Nutzung ausgeschlossen werden, und wie die Uferstrukturen (wie Röhricht/Flachwasserzonen) als Lebensraum erhalten und entwickelt werden. Hier könnten auch entsprechende Strukturen neu angelegt werden. Die Nutzungsintensität sollte auch von Jahr zu Jahr variieren, so dass sich vor allem im Uferbereich die Strukturen genügend regenerieren können. Einer Erweiterung der Angelteichnutzung müsste jedoch zunächst die Anpassung der Naturschutzgebietsverordnung vorausgehen.

Eine Übersicht der gebietsübergreifenden Maßnahmen kann

Tab. 36 entnommen werden.

Tab. 36: Gebietsübergreifende Maßnahmen für das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Code	Maßnahme
W53	Unterlassen bzw. Einschränkung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Beobachtende Gewässerunterhaltung)
W54	Belassen von Sturzbäumen/Totholz
F112	Befahrung hydromorpher Böden nur bei Frost und Böden mit einem hohen Anteil an feinkörnigem Substrat nur in Trockenperioden oder bei Frost

2.2 Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

2.2.1 Ziele und Maßnahmen für Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (LRT 3130)

Im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ wurde der Pappelteich (4251NW0104) mit 3,29 ha Größe des LRT 3130 mit einem mittleren bis schlechten Erhaltungsgrad (Bewertung C) ausgewiesen. Für diese werden im Folgenden Erhaltungsmaßnahmen mit dem Ziel der Wiederherstellung gemeldeter Vorkommen formuliert. Die Fläche 4251NW0401 weist ein Entwicklungspotenzial zum LRT 3130 auf. Für diese werden daher zusätzlich Entwicklungsziele und -maßnahmen formuliert.

Tab. 37: Ziele für Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (LRT 3130) im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt ¹⁾ 2024 Fläche in ha	aktueller Zustand 2022/2023 Fläche in ha	angestrebte Ziele für den LRT 3130		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel für den LRT in ha	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel in ha
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	3,2 ¹⁾	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	3,29	2,45
mittel bis schlecht (C)	-	3,29	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
Summe	3,2	3,29		3,29	2,45
angestrebte LRT-Fläche in ha:			5,74		

¹⁾ Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern der EU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler gemeldet wurde, ist der Zeitpunkt der Korrektur der Referenzzeitpunkt (konsolidierter SDB)

2.2.1.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (LRT 3130)

Für den Erhalt des LRT 3130 ist v.a. das periodische Trockenfallen des Teichbodens von Bedeutung, da dies Voraussetzung für die Etablierung der lebensraumtypischen Zwergbinsengesellschaften ist. Eine Fortführung der extensiven Fischzucht mit regelmäßigem Ablassen der Teiche spätestens ab Oktober, optimalerweise bereits ab August des jeweiligen Jahres, und in maximalen Abständen von drei Jahren ist daher eine wichtige Grundlage für das Bestehen des LRT (vgl. NSG-VO 2012 § 6 (5)). Optimal ist eine jährliche Trockenlegung.

Die Anwesenheit bodenwühlender Fische erschwert i.d.R. die Etablierung von Zwergbinsengesellschaften. Daher wäre v.a. im Pappelteich die Reduzierung des Karpfen-Besatzes auf sehr junge Stadien (K₀ bis K₁) und geringe Besatzdichten wünschenswert, da so eine geringere Wühltätigkeit verursacht würde, als mit größeren Karpfen und höheren Besatzdichten (DRIVER et al. 2005).

Bei Bedarf (starker Verlandung/Eutrophierung des Gewässers) sollte eine schonende Teilentschlammung des Pappelteiches über mehrere Jahre hinweg erfolgen, welche die Nährstofffrachten im Gewässer verringert aber zugleich einen ausreichenden Diasporenbestand im Gewässer belässt. Alternativ kann eine Sömmerung im mehrjährigen Abstand die Entwicklung der Teichbodenvegetation fördern, einerseits aufgrund der längeren Trockenlegungsphase, andererseits durch die Mineralisierung der Schlammauflage, welche die Keimung der Diasporen begünstigen kann (vgl. MIETHE et al. 2021, MIETHE et al. 2023).

Tab. 38: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 3130 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes				
-	-	-	-	-
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes				
W90	Gewährleistung von Mindest-Trockenliegezeiten von Teichen (Trockenlegung zwischen Oktober und Februar in Abständen von höchstens 5 Jahren)	3,29	1	4251NW0104
W182	Teichbewirtschaftung optimieren/ anpassen (schonende Teilentschlammung im Bedarfsfall)	3,29	1	4251NW0104

2.2.1.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (LRT 3130)

Für die Entwicklung des Brückteiches (4251NW0401) zum LRT 3130 ist ebenfalls eine regelmäßige Trockenlegung ab August, spätestens ab Oktober bis in den Februar förderlich. Auch hier sollten die Intervalle zwischen den Trockenlegungen maximal alle fünf Jahre erfolgen. Optimal ist eine jährliche Trockenlegung.

Nach Möglichkeit sollte der Brückteich weiterhin nur mit Jungbrut von Karpfen in möglichst geringer Dichte besetzt werden, da so eine geringere Wühltätigkeit verursacht wird, als mit größeren Karpfen und höheren Besatzdichten (DRIVER et al. 2005).

Bei Bedarf (starker Verlandung/Eutrophierung des Gewässers) sollte eine schonende Teilentschlammung des Brückteiches erfolgen, welche die Nährstofffrachten im Gewässer verringert aber zugleich einen ausreichenden Diasporenbestand im Gewässer belässt. Alternativ kann auch hier eine Sömmerung im mehrjährigen Abstand die Entwicklung der Teichbodenvegetation fördern.

Tab. 39: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für LRT 3130 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
W90	Gewährleistung von Mindest-Trockenliegezeiten von Teichen (Trockenlegung zwischen Oktober und Februar in Abständen von höchstens 5 Jahren)	2,45	1	4251NW0401
W182	Teichbewirtschaftung optimieren/anpassen (schonende Teilentschlammung im Bedarfsfall)	2,45	1	4251NW0401

2.2.2 Ziele und Maßnahmen für Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150)

Im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ ist der Unterteich mit seinen sechs Röhrichtflächen und einer Gesamtgröße von 79,12 ha als LRT 3150 in einem guten Erhaltungsgrad (Bewertung B) erfasst. Für den Unterteich werden daher im Folgenden Erhaltungsmaßnahmen mit dem Ziel des Erhalts gemeldeter Vorkommen formuliert. Die Erhaltungsgrade vom Samen-, Chaussees-, Ziegel- und Bahnteich sowie dem Kleingewässer westlich des Unterteichs, mit insgesamt 31,6 ha Größe, sind nur als „mittel bis schlecht“ erhalten (Bewertung C) eingestuft. Für diese werden daher nachstehend Erhaltungsmaßnahmen mit dem Zweck der Wiederherstellung gemeldeter Vorkommen formuliert. Für die drei Entwicklungsflächen des LRT 3150 (Erlen-, Flussbett- und Oberteich) welche insgesamt eine Fläche von 41,92 ha einnehmen, werden zudem Entwicklungsziele und -maßnahmen vorgeschlagen.

Tab. 40: Ziele für Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150) im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt ¹⁾ 2024 Fläche in ha	aktueller Zustand 2022/2023 Fläche in ha	angestrebte Ziele für den LRT 3150		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel für den LRT in ha	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel in ha
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	79,1	79,12	Erhalt des Zustandes	79,12	-
			Wiederherstellung des Zustandes	31,60-	-
mittel bis schlecht (C)	31,6	31,60	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	41,92--
Summe	110,7	110,72		110,72	-
angestrebte LRT-Fläche in ha:			152,62		

¹⁾ Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern der EU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler gemeldet wurde, ist der Zeitpunkt der Korrektur der Referenzzeitpunkt (konsolidierter SDB)

2.2.2.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150)

Die Teiche des LRT 3150 werden derzeit für die Fischzucht genutzt. Diese Nutzungsform steht dem Erhalt des LRT 3150 nicht entgegen, sofern sie der guten fachlichen Praxis der Teichwirtschaft entsprechen. Auch eine regelmäßige Sömmerung steht dem Erhalt des LRT 3150 nicht entgegen (MLUK 2011).

Für den Erhalt des LRT 3150 ist einerseits die Aufrechterhaltung einer gelegentlichen und bedarfsgerechten Röhrichtmahd relevant. Dies erfolgt bereits gemäß der guten fachlichen Praxis. Die Röhrichtmahd sollte optimaler Weise mosaikartig oder abschnittsweise versetzt erfolgen. Zusätzlich können punktuell Flachwasserbereiche gefördert werden, indem z.B. kleinräumig (z.B. auf einer Fläche von jeweils etwa 10 m²) Kies oder grober Sand in Ufernähe eingebracht werden (dies bietet sich v.a. anschließend an etwaige Entschlammungsmaßnahmen an).

Um das Kleingewässer westlich des Unterteiches (4251NW0013) als LRT 3150 und als Amphibienlebensraum aufzuwerten, ist der umgebende standorttypische Gehölzsaum (4251NW1001_001) am Südufer des Gewässers aufzulichten. Dies fördert zum einen die Entwicklung von Sub- und Emersmakrophyten und somit den Struktureichtum des Gewässers (siehe auch Kap. 2.3.2.1 u. 2.4.1).

Tab. 41: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 3150 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes				
W86	Anlage bzw. Optimierung von Flachwasserbereichen (Unterteich)	73,8	1	4251NW0001
W58	Röhrichtmahd (Mosaikmahd, Umsetzung erfolgt gemäß der guten fachlichen Praxis) (Röhrichte Unterteich (4251NW0001))	5,32	6	4251NW0004 4251NW0072 4251NW0083 4251NW0091 4251NW0097 4251NW1019
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes				
W86	Anlage bzw. Optimierung von Flachwasserbereichen (Samenteich, Chausseeteich, Ziegelteich und Bahnteich)	31,3	4	4251NW0079 4251NW0088 4251NW1024 4251SW0008
W58	Röhrichtmahd (Mosaikmahd, Umsetzung erfolgt gemäß der guten fachlichen Praxis) (Röhrichte Bahnteich (4251SW0008))	0,25	2	4251SW0009 4251SW0012
W30	Partielles Entfernen der Gehölze (am Kleingewässer 4251NW0013)	0,08	1	4251NW1001_001

2.2.2.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150)

Für die Entwicklung des LRT 3150 ist ebenfalls die Förderung und Optimierung von Flachwasserbereichen relevant. Zudem sollten die Röhrichtbestände mosaikartig gemäht werden, um die Strukturvielfalt der Uferbereiche zu verbessern und zudem die Ausbildung verschiedenaltiger, gesunder Röhrichte zu fördern.

Eine regelmäßige Sömmerung steht der Entwicklung des LRT 3150 nicht entgegen (siehe oben, vgl. MIETHE et al. 2023).

Tab. 42: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für LRT 3150 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
W86	Anlage bzw. Optimierung von Flachwasserbereichen (Erlenteich und Flussbetteich)	, 9,69	2	4251NW0075 4251NW0084
W58	Röhrichtmahd (Mosaikmahd, Umsetzung erfolgt gemäß der guten fachlichen Praxis) (Röhrichte Oberteich, Erlenteich und Flussbetteich)	0,42	4	4251NW0082 4251NW0085 4251NW0086 4251SW0020

2.2.3 Ziele und Maßnahmen für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260)

Im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ wurden zwei Abschnitte des Priorgrabens und ein Abschnitt des Koselmühlenfließes mit einer Größe von insgesamt 1,6 ha als LRT 3260 ausgewiesen. Dieser weist im FFH-Gebiet einen mittleren bis schlechten Erhaltungsgrad auf. Daher werden im folgenden Erhaltungsmaßnahmen mit dem Zweck der Wiederherstellung gemeldeter Vorkommen formuliert.

Tab. 43: Ziele für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260) im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt ¹⁾ 2024 Fläche in ha	aktueller Zustand 2022/2023 Fläche in ha	angestrebte Ziele für den LRT 3260		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel für den LRT in ha	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel in ha
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	1,65	-
mittel bis schlecht (C)	2,00	1,65	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
Summe	2,00	1,65		1,65	-
angestrebte LRT-Fläche in ha:			1,65		

¹⁾ Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern der EU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler gemeldet wurde, ist der Zeitpunkt der Korrektur der Referenzzeitpunkt (konsolidierter SDB)

2.2.3.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260)

Eine Unterhaltung der Gewässer ist – wie teilweise bereits praktiziert – auf ein Mindestmaß zu reduzieren (beobachtende Gewässerunterhaltung). Dies heißt, dass eine Gewässerunterhaltung möglichst zu unterlassen ist und nicht in die Gewässerentwicklung eingegriffen wird, aber eine minimal invasive, schonende und angepasste Durchführung abflusssichernder Maßnahmen möglich ist. Sollten Maßnahmen nötig werden, sind diese unter Berücksichtigung naturschutz- und artenschutzfachlicher (s.a. Kap. 2.3.4) Aspekte durchzuführen. Bei der Festlegung der Unterhaltungsmaßnahmen ist auch immer zu beachten, dass die Wasserversorgung der Teiche aufrecht gehalten wird, da dies neben der Bewirtschaftung wichtig für den Erhalt der Standgewässer-LRT und gewässerabhängiger Arten ist.

Zur Verbesserung der lebensraumtypischen Strukturen und Gewässerdynamik, sind Sturzbäume und sonstiges Totholz im Gewässerbett zu belassen.

Für die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit sind die Mühlen und Wehre an Priorgraben und Koselmühlenfließ durch die Anlage bzw. die Verbesserung von Fischaufstiegsanlagen passierbar zu machen (LFU 2022c). Prioritär ist dabei die Durchgängigkeit flussabwärts des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ herzustellen, damit z.B. die Wirtsfische der Kleinen Flussmuschel, sowie andere fließgewässertypische Arten vom Greifenhainer Mühlenfließ aus den Priorgraben erschließen können. Dies betrifft die Verbesserung der Durchgängigkeit des Wehrs Babow (4251NWZPP_001), Milkersdorf (4251NWZPP_002) und des Polythanwehrs Krieschow (4251NWZPP_003). Auch das Koselmühlenfließ sollte nach und nach durchgängig gemacht werden, um eine Verbindung zum FFH- und Naturschutzgebiet „Koselmühlenfließ“ herzustellen und die Vernetzung der FFH-Gebiete zu verbessern. Dies betrifft zunächst insbesondere das Wehr Kackrow (4251SWZPP_004) und die Koselmühle (4251SWZPP_005). Die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der beiden Anlagen am Koselmühlenfließ ist bereits im FFH-Managementplan „Koselmühlenfließ“ als Erhaltungsmaßnahme für den LRT 3260 festgeschrieben. Für die Koselmühle wird alternativ zur Installation einer Fischaufstiegsanlage der Wiederanschluss einer alten Mäanderschlinge vorgeschlagen, während für das Wehr Kackrow lediglich die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit an der Fischaufstiegsanlage vorgeschlagen wird. Detaillierte Beschreibungen zu diesen Maßnahmen sind dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Koselmühlenfließ“ zu entnehmen (MLUL 2019a).

Um die Nährstofffrachten im Priorgraben und den nachfolgenden Fließgewässern zu verringern, ist darauf zu achten, dass an den Abläufen der Fischteiche der Rückhalt des Teichschlamms erfolgt. Anlagen (Absetzbecken, Sandfänge) sind entsprechend funktionstüchtig zu erhalten.

Tab. 44 Erhaltungsmaßnahmen für LRT 3260 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes				
-	--	-	-	-
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes				
W52	Einbau einer Fischaufstiegshilfe* (Wehr Kackrow, Koselmühle; Alternativ an der Koselmühle W153 – Rückleitung in das alte Bach- bzw. Flussbett)		2	4251SWZPP_004 4251SWZPP_005
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (beobachtende Gewässerunterhaltung)	1,65	3	4251NW0028 4251NW0060 4251NW0410
W54	Belassen von Sturzbäumen/ Totholz	1,65	3	4251NW0028 4251NW0060 4251NW0410
W56	Krautung unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten (einseitig oder abschnittsweise)	1,65	3	4251NW0028 4251NW0060 4251NW0410
W60	Keine Grundräumung (bei dringender Erfordernis, z.B. Abflusssicherheit, Grundräumung möglich)	1,65	3	4251NW0028 4251NW0060 4251NW0410

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
W157	Fischaufstiegsanlage optimieren (Wehr Babow, Wehr Milkersdorf, Polythanwehr Krieschow)	-	5	4251NWZPP_001 4251NWZPP_002 4251NWZPP_003
W181	Maßnahmen am Ablauf eines Fischteiches (Maßnahmen zum Rückhalt des Teichschlammes)	-	2	4251NWZPP_009 4251NWZPP_010

2.2.3.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (LRT 3260)

Nach Möglichkeit sind auch die Wehre am Priorgraben flussaufwärts des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ (u.a. 4251SWZPP_006 – Wehr Glinzig Oberteich und 4251SWZPP_007 – Wehr Hirschenteich, sowie 4251SWZPP_008 – Absturz Hohmuthteich) durchgängig zu gestalten, wie bereits in den Steckbriefen der WRRL empfohlen (LFU 2022c).

Tab. 45: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für LRT 3260 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
W157	Fischaufstiegsanlage optimieren (Wehr Glinzig Oberteich, Wehr Hirschenteich)		2	4251SWZPP_006 4251SWZPP_007
W52	Einbau einer Fischaufstiegshilfe (Absturz Hohmuthteich)		1	4251SWZPP_008

2.2.4 Ziele und Maßnahmen für Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)

Der LRT 6430 wurde lediglich als Begleitbiotop entlang der Fließgewässer im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ nachgewiesen. Auf diesen Flächen ist der LRT unterschiedlich ausgeprägt, die Spanne reicht von hervorragendem bis zu mittlerem bis schlechtem Erhaltungsgrad. Auf Gebietsebene weist der LRT 6430 einen guten Erhaltungsgrad auf (Bewertung B). Daher werden für den LRT Erhaltungsmaßnahmen mit dem Zweck des Erhalts sowie der Wiederherstellung gemeldeter Vorkommen formuliert.

Tab. 46: Ziele für Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430) im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt ¹⁾ 2024 Fläche in ha	aktueller Zustand 2022/2023 Fläche in ha	angestrebte Ziele für den LRT 6430		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel für den LRT in ha	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel in ha
hervorragend (A)	-	0,05	Erhalt des Zustandes	0,05	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	-	0,01	Erhalt des Zustandes	0,01	-
			Wiederherstellung des Zustandes	0,05	-
mittel bis schlecht (C)	0,1	0,05	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
Summe	0,1	0,1		0,1	-
angestrebte LRT-Fläche in ha:			0,1		

¹⁾ Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern der EU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler gemeldet wurde, ist der Zeitpunkt der Korrektur der Referenzzeitpunkt (konsolidierter SDB)

2.2.4.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)

Die Maßnahmen für den Erhalt des LRT 6430 sind im Zuge der Gewässerunterhaltung bzw. der Mahd umliegender Wiesenflächen durchzuführen. Sie umfassen v.a. eine regelmäßige Mahd im Abstand von drei bis fünf Jahren, welche optimalerweise abschnittsweise jährlich versetzt erfolgen sollte. Das Mahdgut ist dann nach einer etwa dreitägigen Liegedauer abzuräumen, um das Aussamen der Hochstauden zu erlauben, aber zugleich einen Nährstoffentzug aus den Uferbereichen zu erwirken und Nährstoffeinträge in die Fließgewässer zu vermeiden.

Tab. 47: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6430 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes				
O114	Mahd (alle drei bis fünf Jahre)	0,05	2	4251NW0028 4251NW0030
O118	Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen	0,05	2	4251NW0028 4251NW0030
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes				

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
O114	Mahd (alle drei bis fünf Jahre)	0,05	2	4251NW0042 4251NW0060
O118	Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen	0,05	2	4251NW0042 4251NW0060

2.2.4.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)

Für den LRT 6430 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ werden keine Entwicklungsziele oder -maßnahmen formuliert.

2.2.5 Ziele und Maßnahmen für Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510)

Im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ wurde lediglich eine Fläche (4251NW0019) als LRT 6510 ausgewiesen. Diese weist einen guten Erhaltungsgrad auf. Beim LRT 6510 handelt es sich jedoch nicht um einen signifikanten Lebensraumtypen für das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“, weshalb für diesen lediglich Entwicklungsmaßnahmen formuliert werden.

Tab. 48: Ziele für Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510) im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt ¹⁾ 2024 Fläche in ha	aktueller Zustand 2022/2023 Fläche in ha	angestrebte Ziele für den LRT 6510		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel für den LRT in ha	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel in ha
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	-	2,68	Erhalt des Zustandes	-	2,7
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
mittel bis schlecht (C)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
Summe	-	2,68			2,7
angestrebte LRT-Fläche in ha:			2,7		

1) Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern der EU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler gemeldet wurde, ist der Zeitpunkt der Korrektur der Referenzzeitpunkt (konsolidierter SDB)

2.2.5.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510)

Für den LRT 6510 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ werden keine Erhaltungsziele oder -maßnahmen formuliert.

2.2.5.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510)

Für den Erhalt des LRT 6510 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“, ist eine extensive Grünlandbewirtschaftung der Fläche 4251NW0019 anzustreben. Dies umfasst eine ein- bis zweischürige Mahd mit anschließender Beräumung des Mahdgutes, welche jedoch erst etwa drei Tage nach der Mahd erfolgen sollte, um eine Aussamung des Mahdgutes zu erlauben, aber der Fläche Nährstoffe zu entziehen. Von einer Düngung der Fläche ist abzusehen. Die Mahd hat gemäß §6 (6) mosaikartig und nicht vor dem 1. Juni eines jeden Jahres zu erfolgen (NSG-VO 2012).

Tab. 49: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für LRT 6510 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
O20	Mosaikmahd	2,68	1	4251NW0019
O41	Keine Düngung	2,68	1	4251NW0019
O114	Mahd (ein- bis zweischürig)	2,68	1	4251NW0019
O118	Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen	2,68	1	4251NW0019
O126	Erste Nutzung ab 16.06. (gemäß NSG-VO 2012 keine Nutzung vor dem 01.06.)	2,68	1	4251NW0019

2.2.6 Ziele und Maßnahmen für Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (LRT 91E0*)

Der LRT 91E0* wurde auf insgesamt drei Flächen sowie zwei Begleitbiotopen mit einer Gesamtgröße von etwa 3,82 ha ausgewiesen. Auf drei dieser Flächen ist der LRT gut ausgeprägt (Bewertung B), auf einer hervorragend (Bewertung A). Für diese werden im Folgenden Erhaltungsmaßnahmen mit dem Zweck des Erhalts gemeldeter Vorkommen formuliert. Für eine weitere LRT-Fläche mit Bewertung C werden hingegen Erhaltungsmaßnahmen mit dem Zweck der Wiederherstellung gemeldeter Vorkommen aufgestellt. Die Fläche 4251NW0071 weist ein Entwicklungspotenzial zum LRT 91E0* auf, weshalb für diese Entwicklungsmaßnahmen formuliert werden.

Tab. 50: Ziele für Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (LRT 91E0*) im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt ¹⁾ 2023 Fläche in ha	aktueller Zustand 2022/2023 Fläche in ha	angestrebte Ziele für den LRT 91E0*		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel für den LRT in ha	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel in ha
hervorragend (A)	-	0,28	Erhalt des Zustandes	0,28	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	2,6	2,92	Erhalt des Zustandes	2,92	-
			Wiederherstellung des Zustandes	0,62	2,22
mittel bis schlecht (C)	0,6	0,62	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
Summe	3,2	3,82		3,82	2,22
angestrebte LRT-Fläche in ha:			6,1		

¹⁾ Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern der EU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler gemeldet wurde, ist der Zeitpunkt der Korrektur der Referenzzeitpunkt (konsolidierter SDB)

2.2.6.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (LRT 91E0*)

Für den Erhalt des LRT 91E0* sollte sich eine forstliche Bewirtschaftung der entsprechenden Flächen auf Maßnahmen beschränken, welche die standortheimische Baum- und Strauchartenzusammensetzung fördern und zudem für eine Anreicherung von Biotop- und Altbäumen sowie Totholz sorgen.

Tab. 51: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes				
F86	Langfristige Überführung zu einer standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung*	3,2	4	4251NW0028 4251NW0029 4251NW0055 4251NW0410
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (5 – 7 Stück / ha)	3,2	4	4251NW0028 4251NW0029 4251NW0055 4251NW0410
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz (11 – 20 m ³ /ha)	3,2	4	4251NW0028 4251NW0029 4251NW0055 4251NW0410

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes				
F86	Langfristige Überführung zu einer standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung*	0,6	1	4251NW0026
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (5 – 7 Stück / ha)	0,6	1	4251NW0026
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz (11 – 20 m ³ /ha)	0,6	1	4251NW0026

2.2.6.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (LRT 91E0*)

Auch für die Entwicklung des LRT 91E0* auf Fläche 4251NW0071 sollte sich eine forstliche Bewirtschaftung auf Maßnahmen beschränken, welche die standortheimische Baum- und Strauchartenzusammensetzung fördern und zudem für eine Anreicherung von Biotop- und Altbäumen sowie Totholz sorgen.

Tab. 52: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
F86	Langfristige Überführung zu einer standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung*	2,22	1	4251NW0071
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (5 – 7 Stück / ha)	2,22	1	4251NW0071
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz (11 – 20 m ³ /ha)	2,22	1	4251NW0071
F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. ersteinrichtender Maßnahme*	2,22	1	4251NW0071

2.3 Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

2.3.1 Ziele und Maßnahmen für Fischotter (*Lutra lutra*)

Für den Fischotter wurde das gesamte FFH-Gebiet als Transit-/Jagdlebensraum ausgewiesen. Dieser weist einen mittleren bis schlechten Erhaltungsgrad (Bewertung C) auf. Dementsprechend werden im Folgenden Erhaltungsmaßnahmen mit dem Zweck der Wiederherstellung gemeldeter Vorkommen formuliert.

Tab. 53: Ziele für Vorkommen des Fischotters im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt ¹⁾ 2024	aktueller Zustand 2022	angestrebte Ziele für den Fischotter		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes		
			Wiederherstellung des Zustandes		
gut (B)	-	-	Erhalt des Zustandes		
			Wiederherstellung des Zustandes	P: k.a. H: 288,0	
mittel bis schlecht (C)	P: k.a. H: 288,0	P: k.a. H: 288,0	Erhalt des Zustandes		
			Wiederherstellung des Zustandes		
Summe	P: k.a. H: 288,0	P: k.a. H: 288,0		P: k.a. H: 288,0	
angestrebte Populationsgröße (P):			P: k.a.		
angestrebte Habitatgröße (H):			H: 288,0		

P: Populationsgröße (Anzahl) der betreffenden Art, H: Habitatgröße der Art in ha

1) Angabe aus Standarddatenbogen zum Zeitpunkt der Meldung unter Berücksichtigung der Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung.

2.3.1.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für Fischotter (*Lutra lutra*)

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen für den LRT 3260 sowie für die Wald-LRT auch für den Fischotter förderlich. Für die Wiederherstellung einer guten Habitatqualität für den Fischotter sind einerseits die strukturverbessenden Maßnahmen für die Fließgewässer relevant. Werden in den Teichen innerhalb des FFH-Gebietes durch private oder gewerbliche Fischer Reusen verwendet, so sollten diese gemäß der guten fachlichen Praxis stets z.B. mit Otterkreuzen oder -gittern gesichert werden, damit hier keine Fischotter zu Schaden kommen.

Die Landstraße L49 ist zudem auf Höhe des FFH-Gebietes „ottersicher“ zu gestalten, indem z.B. Otterpassagen am Koselmühlenfließ und zwischen Oberteich und Unterteichkomplex eingerichtet werden. Die Sicherung der L49 wird bereits als im FFH-MP „Koselmühlenfließ“ (MLUL 2019a) aufgeführt.

Tab. 54: Erhaltungsmaßnahmen für die Habitate der Art Fischotter im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes				
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes				
W176	Verwendung von Reusen mit Otterkreuz bzw. – gitter/ Reusengitter	-	-	
B8	Sicherung oder Bau von Biber- und Otterpassagen an Verkehrsanlagen	2,76	1	4251NW0098

2.3.1.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für Fischotter (*Lutra lutra*)

Für den Fischotter im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ werden keine Entwicklungsziele oder -maßnahmen formuliert.

2.3.2 Ziele und Maßnahmen für Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Für die Rotbauchunke wurden im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ zwei Entwicklungshabitate mit einer Gesamtgröße von 6,8 ha ausgewiesen. Da es sich bei der Rotbauchunke um eine für das FFH-Gebiet maßgebliche Art handelt, werden im Folgenden Erhaltungsmaßnahmen mit dem Zweck der Wiederherstellung gemeldeter Vorkommen formuliert.

Tab. 55: Ziele für Vorkommen der Rotbauchunke im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt ¹⁾ 2024	aktueller Zustand 2022	angestrebte Ziele für den Fischotter		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel
hervorragend (A)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes		--
gut (B)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	P: k.a. H: 6,8	-
mittel bis schlecht (C)	P: k.a. H: k.A.	-	Erhalt des Zustandes		--
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
Summe	P: k.a. H: k.A.	-		P: k.a. H: 6,8	-
angestrebte Populationsgröße (P):			P: k.a.		
angestrebte Habitatgröße (H):			H: 6,8		

P: Populationsgröße (Anzahl) der betreffenden Art, H: Habitatgröße der Art in ha

1) Angabe aus Standarddatenbogen zum Zeitpunkt der Meldung unter Berücksichtigung der Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung.

2.3.2.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für die Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Für die Wiederherstellung des Rotbauchunkenhabitats BombBomb227001 werden keine speziellen Maßnahmen formuliert. Die Maßnahmen für den Erhalt und die Entwicklung des LRT 3150 in diesen Gewässern kommen jedoch auch der Rotbauchunke zugute.

Vorrangig ist jedoch die Förderung des zweiten Habitats im Nordwesten des FFH-Gebietes, insbesondere als Trittsteinbiotop zwecks Ausweitung des Biotopverbunds. Für die Wiederherstellung des Rotbauchunkenhabitats BombBomb227002 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ gelten die gleichen Maßnahmen, die auch zur Entwicklung des allgemeinen Amphibienhabitats formuliert werden (siehe Kap. 2.4.1). Gemäß der Schutzgebietsverordnung (NSG-VO 2012, §6 (2)) sind westlich des Unterteiches in Fläche 4251NW0014 unter Berücksichtigung der Vegetationsausbildung neue Kleingewässer und temporäre Blänken als Laichgewässer für Amphibien, insbesondere die Rotbauchunke, anzulegen, bzw. die bestehenden feuchten Senken zu vertiefen, um die Spannungsdauer zu erhöhen. Dabei ist auf eine Amphibienfreundliche Ausgestaltung der Gewässer zu achten (besonnte Gewässerbereiche, flache Ufer).

Um den bestehenden Teich (4251NW0013) als Rotbauchunkenhabitat aufzuwerten, sollte der umgebende standorttypische Gehölzsaum (4251NW1001) am Südufer des Gewässers aufgelichtet werden.

Tab. 56: Erhaltungsmaßnahmen für die Habitate der Art Rotbauchunke im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Erhaltung des Zustandes				
-	-	-	-	-
Maßnahmen zur Umsetzung des Erhaltungsziels: Wiederherstellung eines Zustandes				
W92	Neuanlage von Kleingewässern (Anlage von mehreren Amphibienlaichgewässern in feuchten Senken)	3,2	1	4251NW0014
W30	Partielles Entfernen der Gehölze	0,08	1	4251NW1001_001

2.3.2.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Für die Rotbauchunke im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ werden keine Entwicklungsmaßnahmen formuliert.

2.3.3 Ziele und Maßnahmen für die Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*)

Für die Kleine Flussmuschel wurde der gesamte Priorgraben innerhalb des FFH-Gebietes ab der L49 sowie das Koselmühlenfließ innerhalb des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ als Entwicklungshabitat ausgewiesen. Für dieses werden im Folgenden Entwicklungsmaßnahmen formuliert.

Tab. 57: Ziele für Vorkommen der Kleinen Flussmuschel im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Erhaltungsgrad	Referenzzeitpunkt ¹⁾ 2024	aktueller Zustand 2022	angestrebte Ziele für den Fischotter		
			Erhalt bzw. Wiederherstellung des Zustandes	Erhaltungsziel	Entwicklungsziel und ergänzendes Schutzziel
hervorragend (A)	-		Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	-
gut (B)	-	-	Erhalt des Zustandes	-	-
			Wiederherstellung des Zustandes	-	P: k.A. H: 1,7
mittel bis schlecht (C)	-	-	Erhalt des Zustandes		
			Wiederherstellung des Zustandes		
Summe	-	-			P: k.A. H: 1,7
angestrebte Populationsgröße (P):			P: k.A.		
angestrebte Habitatgröße (H):			H: 1,7		

P: Populationsgröße (Anzahl) der betreffenden Art, H: Habitatgröße der Art in ha

1) Angabe aus Standarddatenbogen zum Zeitpunkt der Meldung unter Berücksichtigung der Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung.
Kleine Flussmuschel nicht signifikant (nicht in der NSG.VO, 2012),

2.3.3.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für die Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*)

Es werden keine Erhaltungsziele oder -maßnahmen für die Kleine Flussmuschel im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ formuliert.

2.3.3.2 Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für die Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*)

Infolge stark dezimierter Vorkommen und einer Unterschreitung einer kritischen Populationsgröße verringern sich auch die Fortpflanzungschancen von Flussmuscheln aufgrund der Wirtsfisch- und Substratbindung erheblich (ZETTLER & WACHLIN 2010). Die Wahrscheinlichkeit einer durch selbsterhaltende Reproduktion vorkommenden Flussmuschelpopulation im Priorgraben wird daher aktuell als gering eingeschätzt. Dennoch sind im Hinblick auf den besonderen Schutzstatus, der hohen Verantwortlichkeit für den Erhalt dieser Großmuschelart und dem Nachweis einiger weniger Individuen im Priorgraben aus dem Jahr 2010 weitere gezielte Untersuchungen sinnvoll. Diese Kartierungen im Priorgraben sollten im Zuge des EU LIFE Natur Projektes „LIFE Bachmuschel“ des Naturschutzfonds Brandenburg angestrebt werden.

Für die Entwicklung des Habitats der Kleinen Flussmuschel innerhalb des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ ist v.a. die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer relevant. Dies ist notwendig, damit ihre Wirtsfische und damit auch die Kleine Flussmuschel selbst in das FFH-Gebiet

einwandern können. Vor allem die Durchgängigkeit der Wehre Babow (4251NWZPP_001), Milkersdorf (4251NWZPP_002) und Polythanwehr Krieschow (4251NWZPP_003) sind für die Erschließung der Priorgrabens vom Greifenhainer Mühlenfließ aus von Bedeutung. Auch das Koselmühlenfließ sollte nach und nach durchgängig gemacht werden, um eine Verbindung zum FFH- und Naturschutzgebiet „Koselmühlenfließ“ herzustellen und die Vernetzung der FFH-Gebiete zu verbessern. Dies betrifft zunächst insbesondere das Wehr Kackrow (4251SWZPP_004) und die Koselmühle (4251SWZPP_005). An beiden ist die Neuanlage einer Fischaufstiegshilfe vonnöten. Ggf. sollten auch die Wehre am Priorgraben flussaufwärts des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ durchgängig gemacht werden.

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualität der Kleinen Flussmuschel sind Sturzbäume und Totholz stets im Gewässerbett zu belassen. Dies fördert die natürliche Laufentwicklung der Fließgewässer und schafft zudem Struktureichtum.

Eine Unterhaltung der Gewässer ist – wie teilweise bereits praktiziert – auf ein Mindestmaß zu reduzieren bzw. zu unterlassen (beobachtende Gewässerunterhaltung). Dies heißt, dass eine Gewässerunterhaltung grundsätzlich zu unterlassen ist und nicht in die Gewässerentwicklung eingegriffen wird, aber eine minimal invasive, schonende und angepasste Durchführung abflusssichernder Maßnahmen möglich ist. Bei der Festlegung der Unterhaltungsmaßnahmen ist auch immer zu beachten, dass die Wasserversorgung der Teiche aufrecht gehalten wird.

Sollten Maßnahmen nötig werden, sind diese unter Berücksichtigung naturschutz- und artenschutzfachlicher (s.a. Kap. 2.2.3) Aspekte durchzuführen.

Um die Nähr- und Schadstofffracht innerhalb des Priorgrabens und seiner Nebengewässer zu verringern, sind am Ablass der Fischeiche eventuell Maßnahmen zur Reduzierung des Schlamm- und Sedimenteintrags zu ergreifen. Dazu gehören z.B. funktionierende Absetzbecken. Die Umsetzbarkeit und voraussichtliche Wirksamkeit dieser Maßnahme ist im Vorfeld durch fachkundiges Personal zu prüfen.

Um die Wiederansiedelung der Kleinen Flussmuschel im FFH-Gebiet zu beschleunigen, wird zudem das Einbringen von mit Glochidien infizierten Wirtsfischen in den Priorgraben und das Koselmühlenfließ empfohlen, sobald die Strukturverbessernden und nährstofffrachtsenkenden Maßnahmen umgesetzt wurden.

Tab. 58: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für die Habitate der Kleinen Flussmuschel im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
W181	Maßnahmen am Ablauf eines Fischeiches (Maßnahmen zum Rückhalt des Teichschlamms)		2	4251NWZPP_009
				4251NWZPP_010
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (beobachtende Gewässerunterhaltung)	1,65	3	4251NW0028
				4251NW0060
				4251NW0410
W54	Belassen von Sturzbäumen/ Totholz	1,65	3	4251NW0028
				4251NW0060
				4251NW0410
W52	Einbau einer Fischaufstiegshilfe (Wehr Kackrow, Koselmühle, Absturz Hohmutteich; Alternativ an der Koselmühle W153 – Rückleitung in das alte Bach- bzw. Flussbett)		3	4251SWZPP_004 4251SWZPP_005 4251SWZPP_008
W157	Fischaufstiegsanlage optimieren (Wehr Babow, Wehr Milkersdorf, Polythanwehr Krieschow, Wehr Glinzig Oberteich, Wehr Hirschenteich)		5	4251NWZPP_001
				4251NWZPP_002
				4251NWZPP_003
				4251SWZPP_006
				4251SWZPP_007

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
M1	Erstellung von Gutachten/Konzepten (Monitoring der Großmuschelfauna)	1,65	3	4251NW0028 4251NW0060 4251NW0410
M2	sonstige Maßnahmen (Umsiedlung adulter <i>Unio crassus</i> und infizierter Fische)	1,65	3	4251NW0028 4251NW0060 4251NW0410

2.4 Ergänzende Schutzziele und Maßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten

2.4.1 Ziele und Maßnahmen für Amphibien

Gemäß der Schutzgebietsverordnung (NSG-VO 2012, §6 (2)) sind westlich des Unterteiches in Fläche 4251NW0014 unter Berücksichtigung der Vegetationsausbildung neue Kleingewässer und temporäre Blänken als Laichgewässer für Amphibien anzulegen, bzw. die bestehenden feuchten Senken zu vertiefen, um die Bespannungsdauer zu erhöhen. Dabei ist auf eine Amphibienfreundliche Ausgestaltung der Gewässer zu achten (besonnte Gewässerbereiche, flache Ufer) und nach Möglichkeit sind die Ansprüche verschiedener Amphibienarten zu berücksichtigen (verschieden tiefe und große Gewässer).

Um den bestehenden Teich (4251NW0013) als Amphibienlebensraum aufzuwerten, sollte der umgebende standorttypische Gehölzsaum (4251NW1001) am Südufer des Gewässers aufgelichtet werden. Diese Maßnahmen kommen insbesondere der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) zugute (siehe Kap. 2.3.2).

Tab. 59: Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen für Amphibien im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl Flächen	Flächen-ID
W92	Neuanlage von Kleingewässern (Anlage von mehreren Amphibienlaichgewässern in feuchten Senken)	3,2	1	4251NW0014
W30	Partielles Entfernen der Gehölze	0,08	1	4251NW1001_001

2.5 Lösung naturschutzfachlicher Zielkonflikte

Für das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ bestehen für die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen sowie wie für die Habitate der Arten keine naturschutzfachlichen Zielkonflikte.

Eine Gefahr besteht jedoch durch den zunehmenden Wassermangel, der eine ausreichende Bespannung der Teiche erschwert. Eine Möglichkeit, diesem entgegenzuwirken, stellt die Sömmerung dar (s.a. Kap. 2.1). Ein ausreichendes Wasserangebot ist aber maßgeblich für die Fortführung der Teichwirtschaft und damit für den Erhalt des LRT 3150 maßgeblich.

Die Wasserversorgung hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, so ist z.B. der Priorgraben für den Wasserhaushalt im Gebiet essenziell, der wiederum ist abhängig von der Wasserversorgung der Spree, in die langfristig kein Sumpfungswasser aus dem Braunkohleabbau mehr fließt. Aber auch lokale Faktoren wie Gartenbewässerung können den Wasserhaushalt beeinflussen und sind daher zu berücksichtigen.

Die Problematik des Wasserhaushalts kann nicht statisch betrachtet werden, da sich aktuell vieles ändert, nicht nur klimatisch. Es müssen flexibel Herangehensweisen diskutiert werden. Hierzu sind ggf. zusätzlich hydrologische Untersuchungen sinnvoll, um die Situation und Entwicklung des Wasserdargebots im FFH-Gebiet zu beurteilen.

2.6 Ergebnis der Erörterung der Ziele und der Abstimmung von Maßnahmen

Es haben Abstimmungen mit Eigentümern/ Nutzern und mit zuständigen Behörden und Verbänden im Rahmen der rAG-Treffen und Einzelterminen zur Nutzung und zu geplanten Maßnahmen stattgefunden. Im Rahmen des rAG-Treffens am 16.,07.2,024 wurden die Hinweise und Anmerkungen der Stellungnahmen zum 1. Entwurf der Managementplanung sowie die Maßnahmen diskutiert. Im Ergebnis wurden im Bericht die Maßnahmen teils näher erläutert und Hinweise aus den Stellungnahmen ergänzt.

Im Ergebnis der Abstimmungen wurde klar, dass die Fortführung der Teichwirtschaft wichtiges Ziel für den Erhalt von Lebensraumtypen und Habitaten, insbesondere für Amphibien im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“. Eine Aufgabe der Teichwirtschaft würde zum Verlust führen, da Teiche die brachliegen, Verschilfen und Verlanden.

Der Eigentümer/Bewirtschafter der Glinziger Teiche erteilte im Rahmen der rAG-Treffen keine Zustimmung zu den vorgeschlagenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Insbesondere die Maßnahmen zur Entwicklung von Flachwasserzonen und Röhrichten wurde sehr kritisch gesehen, da ein Verlust von Stauvolumen der Teiche gesehen wird. Es wurde erläutert und auch so im Bericht aufgenommen, dass nicht zusätzliche Flächen für Flachwasserzonen in Anspruch genommen werden, sondern die Bereiche optimiert werden sollen, z.B. durch Einbringung von Kies. Der Eigentümer/Bewirtschafter sieht in den Maßnahmen eine Gefährdung der Wirtschaftlichkeit und daher des Erhalts der Teichbewirtschaftung an sich. Zudem wünscht er sich eine Betroffenheitsanalyse, welche jedoch im Zuge dieses FFH-Managementplanes nicht durchgeführt werden kann.

Die Teichwirtschaft muss dem Eigentümer zufolge Gewinn erbringen. Generell seien die Eigentümer/Bewirtschafter bereit auch extensiver zu bewirtschaften, aber dann müsse es eine entsprechende Förderkulisse wie bei den Landwirten geben, wie es z.B. in Sachsen schon der Fall ist, und damit größere Planungssicherheit. So sollte es, z.B. auch eine Förderung geben, wenn ein Teich durch Sömmerung trockengelegt wird, entsprechend der Stilllegung von Flächen in der Landwirtschaft.

Für die Teichwirtschaft ist dringend eine Förderkulisse erforderlich, um Ziele der NATURA-2000-Kulisse umzusetzen.

3 Umsetzungskonzeption für Erhaltungsmaßnahmen

Die Maßnahmen des Managementplans folgen überwiegend jenen für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 in den WRRL-Steckbriefen (LFU 2022c, Kap. 1.3) und den in der Schutzgebietsverordnung (NSG-VO 2012) aufgestellten Maßnahmen und berücksichtigen die entsprechenden Aussagen des Landschaftsrahmenplans Landkreis Spree-Neiße (LKSPN 2009). Zudem wurden teilweise Maßnahmen des Managementplans für das FFH-Gebiet Koselmühlenfließ (MLUL 2019a) aufgegriffen.

3.1 Dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen

In der folgenden Tabelle sind Maßnahmen für pflegeabhängige Lebensraumtypen und Arten aufgeführt, die dauerhaft umzusetzen sind. Hierzu zählen alle wiederkehrenden Landnutzungen oder Maßnahmen der Landschaftspflege, die für den Erhalt des Lebensraumtyps/ der Art erforderlich sind.

Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (LRT 3130)

Für den Erhalt des LRT 3130 ist v.a. das periodische Trockenfallen des Teichbodens von Bedeutung, da dies Voraussetzung für die Etablierung der lebensraumtypischen Zwergbinsengesellschaften ist. Eine Fortführung der extensiven Fischzucht mit regelmäßigem Ablassen der Teiche und in maximalen Abständen von drei Jahren ist daher eine wichtige Grundlage für das Bestehen des LRT (siehe auch NSG-VO 2012 § 6 (5)).

Gemäß der „Guten fachlichen Praxis der Teichwirtschaft in Brandenburg“ (MÜLLER-BELECKE et al. 2013), sollte die sommerliche Trockenlegung der Teiche stets mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150)

Für den Erhalt des LRT 3150 ist die Aufrechterhaltung einer gelegentlichen und bedarfsgerechten Röhrichtmahd relevant. Dies erfolgt bereits gemäß der guten fachlichen Praxis. Als dauerhafte Pflegemaßnahme für den LRT 3150 wird eine mosaikartige Röhrichtmahd in mehrjährigen Abständen angesetzt. Diese ist über Vereinbarungen mit den Teichbewirtschaftern zu verankern. Derzeit wird der Röhrichtbestand bereits regelmäßig nach Bedarf gemäht. Sofern durch das abschnittsweise bzw. mosaikartige Belassen der Röhrichte Gewinneinbußen oder Mehrkosten entstehen, sollte dies angemessen finanziell ausgeglichen werden.

Förderungen für extensive Teichbewirtschaftung und mit damit verbunden die Sicherung der Lebensraumtypen und Habitate von Arten sind im Brandenburg zurzeit noch nicht möglich, wie es beispielsweise Sachsen über die „Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz“ von 2022 erfolgt. Hier sollte dringend ein Förderkullisse geschaffen werden.

Lebensraumtypen und Arten der Fließgewässer (LRT 3260, Fischotter, Kleine Flussmuschel)

Eine Unterhaltung der Gewässer ist – wie teilweise bereits praktiziert – auf ein Mindestmaß zu reduzieren (beobachtende Gewässerunterhaltung). Dies heißt, dass eine minimal invasive, schonende und angepasste Durchführung abflusssichernder Maßnahmen möglich ist. Sollten solche Maßnahmen nötig werden, sind diese unter Berücksichtigung naturschutz- und artenschutzfachlicher Aspekte (s.a. Kap. 2.3.4) durchzuführen.

Die Umsetzung der Maßnahmen hat nach dem jeweiligen aktuellen Unterhaltungsplan nach § 39 WHG (WGH 2009) zu erfolgen. Die „Richtlinie für die Unterhaltung von Fließgewässern im Land Brandenburg“ (MLUL 2019b) ist zu beachten.

Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)

Die Maßnahmen für den Erhalt des LRT 6430 sind im Zuge der Gewässerunterhaltung bzw. der Unterhaltung umliegender Wiesenflächen durchzuführen. Sie umfassen v.a. eine regelmäßige Mahd im Abstand von drei bis fünf Jahren.

Falls die Pflegemaßnahmen im Zuge der Gewässerunterhaltung durchgeführt werden, haben diese nach dem jeweiligen aktuellen Unterhaltungsplan nach § 39 WHG (WGH 2009) zu erfolgen. Die „Richtlinie für die Unterhaltung von Fließgewässern im Land Brandenburg“ (MLUL 2019b) ist dann zu beachten.

Alternativ könnte die Mahd alle drei bis fünf Jahre bei der Mahd angrenzender Wiesenflächen mit erfolgen. In diesem Falle sind die Maßnahmen über Vertragsnaturschutz oder Vereinbarungen mit den jeweiligen Nutzern zu verankern.

Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510)

Um den Erhalt des LRT 6510 im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ sicherzustellen, sollte eine extensive Grünlandbewirtschaftung der Fläche 4251NW0019 angestrebt werden. Dies umfasst eine ein- bis zweischürige Mahd mit anschließender Beräumung des Mähgutes, welche jedoch erst etwa drei Tage nach der Mahd erfolgen sollte, um eine Aussamung des Mähgutes zu erlauben, aber der Fläche Nährstoffe zu entziehen. Von einer Düngung der Fläche ist abzusehen. Die Bewirtschaftung und Pflege dieser Fläche kann z.B. über Vertragsnaturschutz oder Vereinbarungen geregelt werden.

Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91E0*)

Die Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des 91E0* gründen auf § 4 LWaldG zur Ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung ist also bereits Grundpfeiler der Bewirtschaftung dieser Flächen. Die Umsetzung entsprechender Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftung wird vorausgesetzt, die Maßnahmen werden daher als laufend und dauerhaft eingestuft.

Ein Waldumbau bzw. Maßnahmen, wie z.B. die Erhöhung des Laubbaumanteils oder des Totholz- und Biotopbaumanteils, können ggf. finanziell gefördert werden. Informationen über aktuelle Fördermöglichkeiten bzw. Förderrichtlinien können beim Landesbetrieb Forst Brandenburg eingeholt werden.

Tab. 60: Dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	3150	E	W58	Röhrichtmahd	0,3	mehnjähriger Abstand	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vereinbarung		Mosaikmahd, Umsetzung erfolgt gemäß der guten fachlichen Praxis	4251NW0004
1	91E0*	W	F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)*	0,6	jährlich				4251NW0026
1	91E0*	W	F86	Langfristige Überführung zu einer standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammen- setzung*	0,6	jährlich				4251NW0026
1	91E0*	W	F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz*	0,6	jährlich				4251NW0026
1	6430	E	O118	Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen	0,01	mehnjähriger Abstand	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			4251NW0028
1	3260, Kleine Fluss- muschel	W	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	0,01	jährlich	LIFE, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			4251NW0028

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	6430	E	O114	Mahd (flächenspezifischen Turnus angeben)*	0,01	mehnjähriger Abstand	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.		alle drei bis fünf Jahre; im Rahmen der Gewässerunter- haltung	4251NW0028
1	3260, Kleine Fluss- muschel	W	W54	Belassen von Sturzbäumen / Totholz	0,01	jährlich	LIFE, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			4251NW0028
1	91E0*	E	F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz*	0,6	jährlich				4251NW0029
1	91E0*	E	F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)*	0,6	jährlich				4251NW0029
1	91E0*	E	F86	Langfristige Überführung zu einer standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammen- setzung*	0,6	jährlich				4251NW0029
1	6430	E	O114	Mahd (flächenspezifischen Turnus angeben)*	0,00	mehnjähriger Abstand	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete		alle drei bis fünf Jahre	4251NW0030
1	6430	E	O118	Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen	0,00	mehnjähriger Abstand	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			4251NW0030

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	6430	W	O114	Mahd (flächenspezifischen Turnus angeben)*	0,00	mehrwähriger Abstand	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete		alle drei bis fünf Jahre; im Rahmen der Gewässerunter- haltung	4251NW0042
1	6430	W	O118	Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen	0,00	mehrwähriger Abstand	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			4251NW0042
1	91E0*	E	F86	Langfristige Überführung zu einer standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammen- setzung*	2,1	jährlich				4251NW0055
1	91E0*	E	F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)*	2,1	jährlich				4251NW0055
1	91E0*	E	F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz*	2,1	jährlich				4251NW0055
1	3260, Kleine Fluss- muschel	W	W54	Belassen von Sturzbäumen / Totholz	0,01	jährlich	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg., BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			4251NW0060
1	6430	W	O114	Mahd (flächenspezifischen Turnus angeben)*	0,01	mehrwähriger Abstand	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg., BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete		alle drei bis fünf Jahre; im Rahmen der Gewässerunter- haltung	4251NW0060

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	3260, Kleine Fluss- muschel	W	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	0,01	jährlich	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg., BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			4251NW0060
1	6430	W	O118	Beräumung des Mähgutes/ kein Mulchen	0,01	mehnjähriger Abstand	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg., BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			4251NW0060
1	3150	E	W58	Röhrichtmahd	0,4	mehnjähriger Abstand	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vereinbarung		Mosaikmahd, Umsetzung erfolgt gemäß der guten fachlichen Praxis	4251NW0072
1	3150	E	W58	Röhrichtmahd	0,5	mehnjähriger Abstand	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vereinbarung		Mosaikmahd, Umsetzung erfolgt gemäß der guten fachlichen Praxis	4251NW0083
1	3150	E	W58	Röhrichtmahd	3,6	mehnjähriger Abstand	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vereinbarung		Mosaikmahd, Umsetzung erfolgt gemäß der guten fachlichen Praxis	4251NW0091
1	3150	E	W58	Röhrichtmahd	0,3	mehnjähriger Abstand	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vereinbarung		Mosaikmahd, Umsetzung erfolgt gemäß der guten fachlichen Praxis	4251NW0097

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	3130	W	W90	Gewährleistung von Mindest-Trockenliegezeiten von Teichen*	3,3	jährlich	Vereinbarung, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete		Trockenlegung zwischen Oktober und Februar in Abständen von höchstens 5 Jahren	4251NW0104
1	3260, Kleine Fluss- muschel	W	W54	Belassen von Sturzbäumen / Totholz	0,7	jährlich	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg., BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			4251NW0410
1	3260, Kleine Fluss- muschel	W	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	0,7	jährlich	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg., BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			4251NW0410
1	3150, Rotbauch unke Amphi- bien	W	W30	Partielles Entfernen der Gehölze	0,1	mehnjähriger Abstand	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vereinbarung		Die Maßnahme dient der Aufwertung des Kleingewässers (NW0013) als Amphibienlebens- raum.	4251NW1001 _001
1	3150	E	W58	Röhrichtmahd	0,3	mehnjähriger Abstand	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vereinbarung		Mosaikmahd, Umsetzung erfolgt gemäß der guten fachlichen Praxis	4251NW1019

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	3150	W	W58	Röhrichtmahd	0,2	mehrwähriger Abstand	Vereinbarung, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete		Mosaikmahd, Umsetzung erfolgt gemäß der guten fachlichen Praxis	4251SW0009
1	3150	W	W58	Röhrichtmahd	0,00	mehrwähriger Abstand	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vereinbarung		Mosaikmahd, Umsetzung erfolgt gemäß der guten fachlichen Praxis	4251SW0012
1	3130	W	W182	Teichbewirtschaftung optimieren/ anpassen *	3,3	mehrwähriger Abstand	Vereinbarung, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete		schonende Teilentschlammung im Bedarfsfall	4251NW0104

Hinweis zur Tabelle:

Spalte „Prio“: Nummer von 1 bis x, 1 Die „1“ hat die höchste Priorität

Spalte „FFH-Erhaltungsmaßnahme“: „E“ = „Erhalt des Zustandes“ und W = „Wiederherstellung des Zustandes“

3.2 Einmalige Erhaltungsmaßnahmen – investive Maßnahmen

Es handelt sich überwiegend um Biotop- oder Habitatinstandsetzungsmaßnahmen („Ersteinrichtungsmaßnahmen“), die der Beseitigung von Defiziten dienen und in der Regel einmalig umgesetzt und dann gegebenenfalls von den dauerhaften Nutzungen oder Pflegemaßnahmen abgelöst/ übernommen werden.

3.2.1 Kurzfristige Umsetzung der Maßnahmen

In der folgenden Tabelle sind investive Maßnahmen aufgeführt mit deren Umsetzung möglichst sofort erfolgen muss da sonst der Verlust oder eine erhebliche Schädigung bestimmter Lebensraumtypen oder Arten droht.

Zum Schutz des Fischotters, sollte die Querung der Straße L49 ottergerecht gesichert werden. Die Sicherung ist auch als Maßnahme im Managementplan „Koselmühlenfließ“ (FFH 229) geplant.

Es ist zu prüfen, ob ggf. die Umsetzung im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen kann.

Tab. 61: Kurzfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	Fischot- ter	W	B8	Sicherung oder Bau von Otterpassagen an Verkehrsanlagen	2,8	einmalig	BNatSchG § 44 (4): Anordnung zum Artenschutz, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			4251NW0098

Hinweis zur Tabelle:

Spalte „Prio“: Nummer von 1 bis x, 1 Die „1“ hat die höchste Priorität

Spalte „FFH-Erhaltungsmaßnahme“: „E“ = „Erhalt des Zustandes“ und W = „Wiederherstellung des Zustandes“

3.2.2 Mittelfristige Umsetzung der Maßnahmen

In der folgenden Tabelle sind investive Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzung nach 3 Jahren, spätestens jedoch nach 10 Jahren beginnen sollte.

Lebensraumtypen und Arten der Standgewässer (LRT 3130, 3150, Amphibien)

Im Bedarfsfall (starke Verlandung/Eutrophierung der Gewässer) kann eine schonende Teilentschlammung der Teiche des LRT 3130 erfolgen (4251NW0104, 4251NW0401).

Mittelfristig sind an den Ufern der Teiche des LRT 3150 stellenweise Flachwasserzonen zu fördern bzw. zu optimieren, die einerseits wertvolle Habitate für Amphibien und andere wassergebundene Tierarten bieten und zudem eine Besiedelung mit emersen und/oder submersen Pflanzenarten ermöglichen, welche zu einer Strukturanreicherung der Gewässer beitragen.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Teichwirtschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben der NSG-VO (2012) sowie Vereinbarungen bzw. Zustimmungen mit dem Eigentümer/Nutzer, Förderungen für extensive Teichbewirtschaftung sind in Brandenburg zurzeit noch nicht möglich (s.a. Kap. 2.5 und 3.1).

Gemäß der Schutzgebietsverordnung (NSG-VO 2012, §6 (2)) sind westlich des Unterteiches in Fläche 4251NW0014 unter Berücksichtigung der Vegetationsausbildung neue Kleingewässer und temporäre Blänken als Laichgewässer für Amphibien anzulegen, bzw. die bestehenden feuchten Senken zu vertiefen, um die Spannungsdauer dieser zu erhöhen. Die Umsetzung könnte hier ggf. über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen, oder im Zuge von Artenhilfsmaßnahmen durch Vertragsnaturschutz durchgeführt werden (MLUL 2016). Auch im Nachgang etwaig notwendige Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung bzw. Vermeidung der vollständigen Verlandung der Gewässer, sind möglichst über Vertragsnaturschutz zu regeln.

Lebensraumtypen und Arten der Fließgewässer (LRT 3260, Fischotter, Kleine Flussmuschel)

Zur Herstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer, sind mittelfristig an mehreren Wehren flussauf- und flussabwärts des FFH-Gebietes „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ Fischaufstiegsanlagen zu errichten bzw. die Funktionalität der bestehenden Anlagen zu verbessern.

Eine Umsetzung der investiven Maßnahmen kann ggf. im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen.

Tab. 62: Mittelfristig erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Stockshof – Behlower Wiesen“

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	3260, Kleine Fluss- muschel	W	W157	Vorhandene Fischaufstiegsanlage optimieren*	einmalig	LIFE, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.			4251NWZPP _001
1	3260, Kleine Fluss- muschel	W	W157	Vorhandene Fischaufstiegsanlage optimieren*	einmalig	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg., BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, LIFE			4251NWZPP _002
1	3260, Kleine Fluss- muschel	W	W157	Vorhandene Fischaufstiegsanlage optimieren*	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg., LIFE			4251NWZPP _003
1	3260, Kleine Fluss- muschel	W	W52	Einbau einer Fischaufstiegshilfe*	einmalig	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg., BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			4251SWZPP _004
1	3260, Kleine Fluss- muschel	W	W52	Einbau einer Fischaufstiegshilfe*	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, RL naturnahe		Alternativ W153 – Rückleitung in das alte Bach- bzw. Flussbett	4251SWZPP _005

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
								Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg.		
1	3150	E	W86	Anlage bzw. Optimierung von Flachwasserbereichen	73,8	einmalig	Vereinbarung, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			4251NW0001
1	3150	E	W86	Anlage bzw. Optimierung von Flachwasserbereichen	0,3	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vereinbarung			4251NW0004
1	Rotbauch unke, Amphi- bien	W	W92	Neuanlage von Kleingewässern	3,2	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vereinbarung		Anlage von mehreren Amphibienlaich- gewässern in feuchten Senken	4251NW0014
1	3150	E	W86	Anlage bzw. Optimierung von Flachwasserbereichen	0,4	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vereinbarung			4251NW0072
1	3150	W	W86	Anlage bzw. Optimierung von Flachwasserbereichen	7,3	einmalig	Vereinbarung, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			4251NW0079
1	3150	E	W86	Anlage bzw. Optimierung von Flachwasserbereichen	0,5	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vereinbarung			4251NW0083
1	3150	W	W86	Anlage bzw. Optimierung von Flachwasserbereichen	0,5	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vereinbarung			4251NW0088
1	3150	E	W86	Anlage bzw. Optimierung von Flachwasserbereichen	3,6	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vereinbarung			4251NW0091

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	ha	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	3150	E	W86	Anlage bzw. Optimierung von Flachwasserbereichen	0,3	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vereinbarung			4251NW0097
1	3150	E	W86	Anlage bzw. Optimierung von Flachwasserbereichen	0,3	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vereinbarung			4251NW1019
1	3150	E	W86	Anlage bzw. Optimierung von Flachwasserbereichen	0,5	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vereinbarung			4251NW1024
1	3260, Kleine Flussmuschel	W	W181	Maßnahmen am Ablauf eines Fischteichs *		einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg., LIFE			4251NWZPP _009
1	3260, Kleine Flussmuschel	W	W181	Maßnahmen am Ablauf eines Fischteichs *		einmalig	LIFE, RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg., BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			4251NWZPP _010
1	3150	W	W86	Anlage bzw. Optimierung von Flachwasserbereichen	23,0	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vereinbarung			4251SW0008
1	3150	W	W86	Anlage bzw. Optimierung von Flachwasserbereichen	0,2	einmalig	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vereinbarung			4251SW0009

Prio	LRT/ Art	FFH- Erhaltungs- maßn.	Code Maßn.	Maßnahme	Maßnahmen- häufigkeit	mögliches Umsetzungsinstrument	Ergebnis Konsultation	Bemerkung	Flächen-ID
1	3150	W	W86	Anlage bzw. Optimierung von Flachwasserbereichen	einmalig	Vereinbarung, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete			4251SW0012

Hinweis zur Tabelle:

Spalte „Prio“: Nummer von 1 bis x, 1 Die „1“ hat die höchste Priorität

Spalte „FFH-Erhaltungsmaßnahme“: „E“ = „Erhalt des Zustandes“ und W = „Wiederherstellung des Zustandes“

3.2.3 Langfristige Umsetzung der Maßnahmen

Es werden keine langfristig umzusetzenden Maßnahmen für das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ formuliert.

4 Literaturverzeichnis, Datengrundlagen

4.1 Rechtsgrundlagen

Die FFH-Managementplanung im Land Brandenburg basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Jan. 2013 (BGBl. I S. 95).
- BBGDSCHG (2004): Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9).
- BBGFISCHG (1993): Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl.I/93, [Nr. 12], S.178). zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.15).
- BBGFISCHO (1997): Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO) vom 14. November 1997 (GVBl.II/97, [Nr. 34], S.867), zuletzt geändert durch Artikel 81 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.33).
- BBGJAGDG (2003): Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 14], S.250), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.16).
- BBGNATSCHAG (2013): Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).
- BBGWG (2012): Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) [1] In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14).
- BJAGDG (1976): Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332).
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153).
- ELER (2013): VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.
- FFH-RL (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7-50), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158, vom 10.06.2013, S193-229).
- LWALDG (2004): Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S.16, ber. [Nr. 40]).

- NATSCHZUSTV (2013): Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 92]).
- NSG-VO (2012): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ vom 20. November 2012 (GVBl.II/12, [Nr. 99]).
- VS-RL (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S.193).
- WHG (2009): Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- WRRL (2000): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32-35).

4.2 Literatur und Datenquellen

AMTSBLATT (2016): Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Naturdenkmälern vom 14.07.2016. Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße. Jahrgang 09, Forst (Lausitz), den 12. August 2016, Nummer 08.

ANGLERMAP (2023): Teichwirtschaft Glinzig, Angelteich Glinzig, Teichanlage Glinzig. <https://www.anglermap.de/angeln/steckbrief-angelteich-fischerei.php?id=teichwirtschaft-glinzig-kolkwitz-niederlausitz>, zuletzt abgerufen am 11.12.2023.

APW (AUSKUNFTSPLATTFORM WASSER) (2022): Grundwassermessstellen, Grundwasserflurabstand. Oberflächengewässer. Wasserschutzgebiete. WRRL. https://apw.brandenburg.de/lfubrb.aspx?th=wrrl_4_4_gw|wrrl_4_5_gw|wrrl_1_5_gw&feature=legend&showSearch=false, zuletzt abgerufen am 29.06.2022.

BERGER, T., MARTIN, J. (2010): Ergebnisse der Muschelkartierungen an drei Transekten im Priorgraben im Jahr 2010; Auftraggeber: Landesamt für Umwelt (LfU) – Biosphärenreservat Spreewald.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2014): Arten Anhang IV FFH-Richtlinie. URL: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>. Letzte Änderung: 14.10.2014, zuletzt aufgerufen am: 13.03.2019.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019). Berichtsperiode 2013 – 2018. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>, zuletzt abgerufen am 25.01.2020.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2021): Erhaltungsmaßnahmen Fischotter; Handlungsempfehlungen zur Erhaltung der lokalen Population des Fischotters. Internet Seite: abgerufen 15.09.2021, 15:00 Uhr; Link: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeuetiere-sonstige/fischotter-lutra-lutra/lokale-population-gefaehrung.html>

BLDAM (BRANDENBURGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGISCHES LANDESMUSEUM) (2020a): Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabensbereich. 07.07.2020.

BUE HH (BEHÖRDE FÜR UMWELT UND ENERGIE HAMBURG) (2015): Gesamtliste der Fließgewässer im Elbeinzugsgebiet. Stand: 01.07.2015. <https://www.fgg-elbe.de/dokumente/fachberichte.html>, zuletzt abgerufen am 20.04.2021.

- DOLCH, D., DÜRR, T., HAENSEL, J., HEISE, G., PODANY, M., SCHMIDT, A., TEUBNER, J. & K. THIELE (1991): Rote Liste der in Brandenburg gefährdeten Säugetiere (Mammalia). In: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.) (1992): Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Unze-Verlagsgesellschaft mbH, 288 S. Potsdam.
- DOLCH, D. & HEIDECKE, D. (2001): Biber (*Castor fiber*). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Hrsg.), Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42: 204-211.
- Driver, P. D., Closs, G. P., Koen, T. (2005): The effects of size and density of carp (*Cyprinus carpio* L.) on water quality in an experimental pond. – Archiv für Hydrobiologie 163: 117–131.
- DWD (2019): Klimareport Brandenburg. 1. Auflage, Deutscher Wetterdienst, Offenbach am Main, Deutschland, 44 Seiten.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2011): Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011)4892) (2011/484/EU). Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.07.2011 (L198/39).
- FGG Elbe (FLUSSGEBIETSGEMEINSCHAFT ELBE) (2021): Hochwasserrisikomanagementplan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2021 bis 2027 gemäß § 75 WHG. Dezember 2021.
- GDI-BB (GEODATENINFRASTRUKTUR BRANDENBURG) (2022a): Geoportal Brandenburg. Substrate. <https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?view=gdiib&url=http%3A%2F%2Fgeoportal.brandenburg.de%2Fgs-json%2Fxml%3Ffileid%3D586159d2-97c6-444f-aa7f-6e12f9fc56c9>, zuletzt abgerufen am 26.06.2022.
- GDI-BB (GEODATENINFRASTRUKTUR BRANDENBURG) (2022b): Bodendenkmale. <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/map/3752>, zuletzt abgerufen am 03.06.2022.
- GEMEINDE KOLKWITZ (2023): Oberteich in Glinzig. <https://gemeinde-kolkwitz.de/tourismus/oberteich-in-glinzig/>, zuletzt abgerufen am 11.12.2023.
- HARTENAUER, K (2010): 4.1.3 *Unio crassus* PHILIPSSON, 1788 – Bachmuschel. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Sonderheft 2: 53–61
- HARTSTOCK, E. (2000): Entstehung und Entwicklung der Oberlausitzer Teichwirtschaft; Schriftenreihe der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Sonderheft 5. Jahrgang 2000.
- HENDL, M. (1994): Das Klima des Norddeutschen Tieflandes – in: Liedke, H., Marcinek, J. (Hrsg.) (1994): Physische Geographie Deutschlands, Klett-Perthes: Gotha, 559 S.
- HOCHWALD, S. (1997): Das Beziehungsgefüge innerhalb der Größenwachstums- und Fortpflanzungsparameter bayrischer Bachmuschelpopulationen (*Unio crassus* PHIL. 1788) und dessen Abhängigkeit von Umweltparametern. Diss. Universität Bayreuth.
- IFB (INSTITUT FÜR BINNENFISCHEREI E.V. POTSDAM-SACROW) (2018): Untersuchungen zur Funktionalität von zwei verschiedenen Ausstiegsmöglichkeiten für Otter (*Lutra lutra*) aus Reusen. Teilprojekt Fische. Januar 2018.
- InVeKoS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) (2021): Shape der landwirtschaftlich genutzten Parzellen für das Antragsjahr 2021. Übergabe durch den Auftraggeber: 14.03.2022.
- LBGR (LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE) (2010): Atlas zur Geologie von Brandenburg im Maßstab 1:1 000 000. 4. aktualisierte Auflage der zum „Jahr der Geowissenschaften“ in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2002 erschienenen Auflage.

<https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/geologischer-dienst/analoge-geologische-karten/atlas-zur-geologie-von-brandenburg/#>, zuletzt abgerufen am 03.06.2022.

LBGR (LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE) (2022a): Bodenübersichtskarte 1.300.000 (BÜK 300), <https://geo.brandenburg.de/?page=Boden-Grundkarten>, zuletzt abgerufen am 26.06.2022.

LBGR (LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE) (2022b): Moorbodenkarte, <https://geo.brandenburg.de/?page=Boden-Grundkarten>, zuletzt abgerufen am 26.06.2022.

LGB (LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG) (2017a): BrandenburgViewer Historisches: Schmettauakarten (1767-1787). Stand der Karten: 2017. <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>, zuletzt abgerufen am 28.06.2022.

LGB (LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG) (2017b): BrandenburgViewer Historisches: Karten Deutsches Reich (1902-1948). Stand der Karten: 2017. <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>, zuletzt abgerufen am 28.06.2022.

LGB (LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG) (2017c): Historisches Luftbild . DOP100g 1953, 28.06.2022.

LFB (Landesbetrieb Forst Brandenburg) (2021): Shapes der Forstgrundkarte und Forstübersichtskarte für das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“ Stand: 17.06.2021. Übergabe durch den Auftraggeber: 14.03.2022.

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2007): Shape der Strukturgütekartierung des Landes Brandenburg, Übergabe durch AG

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2016a): Handbuch zur Managementplanung für FFH-Gebiete im Land Brandenburg. Februar 2016. Potsdam. Ergänzt durch Beiblatt, 05.08.2020.

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2016b): Klimareport Brandenburg 2016 – Das Klima von gestern, heute und in Zukunft. Darstellung der Entwicklung des Klimawandels im 20. Jh., aktuelle Probleme und von Szenarioergebnissen zum Ende des 21. Jh. Fachbeiträge des Landesamtes für Umwelt. Heft-Nr. 150. http://www.LFU.brandenburg.de/media_fast/4055/fb_150.pdf.

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2022a): Aktualisierung der Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg - Liste der in Brandenburg vorkommenden Lebensraumtypen. <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/biotopschutz/lebensraumtypen/#>, zuletzt abgerufen am 23.04.2022.

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2022b): Steckbrief für den Grundwasserkörper Mittlere Spree B (DEGB_DEBB_HAV_MS_2) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum der EU-Wasserrahmenrichtlinie: 2022 – 2027. Stand der Daten: 08/2021. https://mluk.brandenburg.de/w/Steckbriefe/WRRL2021/GWBODY/DEGB_DEBB_HAV_MS_2.pdf, zuletzt abgerufen am 16.06.2022.

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2022c): WRRL-Steckbrief für die Oberflächenwasserkörper Priorgraben-1223, EU-Kennung: DERW_DEBB5825424_1223, Priorgraben-1224, DERW_DEBB5825424_1224 und Koselmühlenfließ-1583, EU-Kennung: DERW_DEBB58254246_1583. Stand der Daten: 22.12.2021. Gültig für: 3. Bewirtschaftungszeitraum (BWZ) - 2022-2027.

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2022d): Wasserschutzgebiete Brandenburg. <https://maps.brandenburg.de/apps/Wasserschutzgebiete/>, zuletzt abgerufen am 03.06.2022.

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2023): Aktualisierung der Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg - Liste der in Brandenburg vorkommenden Lebensraumtypen.

- <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/biotopschutz/lebensraumtypen/#>, zuletzt abgerufen am 11.12.2023.
- LKSPN (LANDKREIS SPREE-NEIßE) (2009): Landschaftsrahmenplan Spree-Neiße. Endgültige Planfassung Stand April 2009.
- LKSPN (LANDKREIS SPREE-NEIßE) (2014): Geoportal LK SPN, Jagdbezirkskataster.
https://geoportal.lkspn.de/gp_spn/app.php/application/geo_un, zuletzt abgerufen am 07.05.2024.
- LUA (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG) (2002): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11.
<https://www.lkspn.de/kreisverwaltung/naturschutzbehoerde/landschaftsrahmenplaene.html>.
- LUGV (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG) (2014): Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (3, 4): 10-173.
- MEINIG, H.; BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H, Binot-Hafke, M., Otto, C. & A. Pauly (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- MIETHE, C.-R., GROSSER, S., DR. FÜLLNER, G. (2021): Erprobung von Möglichkeiten zur Sömmerung von Karpfenteichen unter Berücksichtigung förderrechtlicher und naturschutzfachlicher Aspekte; in: Sömmerung von Karpfenteichen; Schriftenreihe des LfULG Sachsen, Heft 8/2021
- MIETHE, C.-R., GROSSER, S., DR. FÜLLNER, G., PROF. DR. WESCHE, K., DR. RITZ, C., DR. SCHOLZ, A. (2023): Erprobung von Möglichkeiten zur Sömmerung von Karpfenteichen unter Berücksichtigung förderrechtlicher und naturschutzfachlicher Aspekte (Teil II); in: Sömmerung von Karpfenteichen; Schriftenreihe des LfULG Sachsen, Heft 4/2023
- MIL (MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG) (2016): Runderlass Nr. 3/2016 – Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotter und Bibers an Straßen im Land Brandenburg (Fischottererlass), Stand 06/2015.
- MLUK (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ) (2011): Gemeinsames Positionspapier. Gute fachliche Praxis in der Teichwirtschaft – Leitlinien zur naturschutzgerechten Teichwirtschaft in Brandenburg.
- MLUK (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ) (2021): Landesniedrigwasserkonzept Brandenburg. 65 S.
<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Landesniedrigwasserkonzept-Brandenburg.pdf>, zuletzt abgerufen am 11.12.2023.
- MLUL (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG) (2015a): Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten vom 02. September 2015, geändert am 4. Mai 2016.
- MLUL (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG) (2015b): Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins im Land Brandenburg und Berlin vom 5. August 2015, zuletzt geändert am 03.05.2021.
- MLUL (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG) (2016): Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg (VV-VN).

https://brandenburg.nabu.de/imperia/md/content/brandenburg/vv_vertragsnaturschutz_2016.pdf, zuletzt abgerufen am 25.10.2024.

- MLUL (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG) (2019a): Managementplan für das FFH-Gebiet Koselmühlenfließ. 156 S. <https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/managementplanung/229/FFH-MP229.pdf>, zuletzt abgerufen am 06.05.2024.
- MLUL (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG) (2019b): Richtlinie für die Unterhaltung von Fließgewässern im Land Brandenburg.
- MLUL (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG) (2019c): Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für Naturschutzmaßnahmen im Wald und Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald (MLUL-Forst-RL-NSW und BEW) vom 06. August 2019. Zuletzt geändert am 18. Januar 2023. <https://forst.brandenburg.de/lfb/de/ueberuns/bewilligungsbehoerde-forst/foerderung-vertragsnaturschutz-und-extremwetterereignisse/#>.
- MLUV (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2009): Artenschutzprogramm Rotbauchunke und Laubfrosch. Potsdam.
- MUGV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG) (2011): Von Schwedenlinden, Findlingen und Rummeln. Naturdenkmale in Brandenburg. 2. Aktualisierte und erweiterte Auflage 2011.
- MÜLLER-BELECKE, A., FÜLLNER, G., PFEIFER, M., SCHRECKENBACH, K., RÜMLER, F., BRÄMICK, U. (2013): Gute fachliche Praxis der Teichwirtschaft in Brandenburg. Schriften des Instituts für Binnenfischerei e.V. Potsdam Sacrow, Bd. 36. Hrsg.: Institut für Binnenfischerei e.V. Potsdam Sacrow, 154 S.
- MÜLLER, O. (2002): Die Habitate von Libellenlarven in der Oder (Insecta, Odonata). – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11 (3): 205–212.
- MUNR (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG) (1999): Artenschutzprogramm Elbebibers und Fischotter.
- NSF (NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG) (2004): Rahmenplan Rotbauchunke. Beschluss des Stiftungsrates des NaturSchutzFonds vom 13.12.2004.
- O.A. (OHNE ANGABE) (2010): Gesamt-Auswertung der FFH-Lebensraumtypen für FFH-Gebiet Glinziger Teich- und Wiesengebiet_DE 4251-301. Dienstag, 15. Juni 2010.
- RP Lausitz-Spreewald (Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald) (2021): Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“. Lübben (Spreewald), 29 S. <https://www.region-lausitz-spreewald.de/de/regionalplanung/teilplaene/artikel-sachlicher-teilregionalplan-grundfunktionale-schwerpunkte.html>, zuletzt abgerufen am 11.12.2023.
- Schmidt, F. (1926): Teichwirtschaft und Fischerei in der Niederlausitz, mit besonderer Berücksichtigung der Teichwirtschaft der Stadt Cottbus in alter Zeit - Verlag Albert Heine, Cottbus, Reprint-Ausgabe.
- SCHNITTER, P.; EICHEN, C.; ELLWANGER, G.; NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.
- SCHOLZ, E. (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. Pädagogisches Bezirkskabinett Potsdam, 93 S.
- SDB (STANDARDDATENBOGEN) (2011): Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“. DE 3951-301. 03/2000, Fortschreibung 04/2011.

- STERNBERG, K., HÖPPNER, B., HEITZ, A. & HEITZ, S. (2000): *Ophiogomphus cecilia* (Fourcroy, 1785). Grüne Flußjungfer (Grüne Keiljungfer). – In: Sternberg, K. & Buchwald, R. (Hrsg.): Die Libellen Baden-Württembergs. Band 2. Stuttgart (Ulmer): 358–373.
- SUHLING, F. & MÜLLER, O. (1996): Die Flußjungfern Europas. Gomphidae. – Magdeburg (Westarp Wissenschaften), Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 628.
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., PETRICH, S. & D. DOLCH (2011): Erfassungen des Fischotters *Lutra lutra* (L., 1758) im Land Brandenburg nach der IUCN-Stichprobenmethode und Übersicht zur Verbreitung in Deutschland. Beitr. zur Jagd- und Wildforschung 36: 389-399.
- UBA (UMWELTBUNDESAMT) (2018): Die deutsche Fließgewässertypologie. Zweite Überarbeitung der Steckbriefe der Fließgewässertypen. Stand Dezember 2018.
- WBVOC (2022): Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“. Gewässerunterhaltungspläne. D-Gebiet (Priorgraben) und E-Gebiet (Koselmühlenfließ). Erläuterungsbericht, Legende, Karten. <https://www.wbvoc.de/gewaesserunterhaltungs-plaene-ii.-ordnung.html>, 28.06.2022.
- WBVOC (2024): Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“. Gewässerunterhaltungspläne. D-Gebiet (Priorgraben) und E-Gebiet (Koselmühlenfließ). Erläuterungsbericht, Legende, Karten. <https://www.wbvoc.de/gewaesserunterhaltungsplaene-ii.-ordnung.html>, 18.03.2024.
- YGG (YGGDRASILDIEMER) (2022): Informationsveranstaltung zur Managementplanung im FFH-Gebiet „Glinziger Teich- und Wiesengebiet“. 23.06.2022.
- YGG (YGGDRASILDIEMER) (2023): Protokoll 2. Treffen der regionalen Arbeitsgruppe (rAG). 15.06.2023. Kolkwitz OT Glinzig.
- ZAHN, S., I. BORKMANN (2021): Erfassung der aquatischen Artengruppen (Fische, Rundmäuler und Großmuscheln) – Bauvorhaben: L 49 - Radweg Limberg-Kolkwitz. Gutachten, Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LSB), Institut für Binnenfischerei e. V. Potsdam-Sacrow, Cottbus und Potsdam.
- ZETTLER, M. L., KOLBOW, D. & F. GOSSELCK (1994): Die Unioniden im Warnow-Einzugsgebiet unter besonderer Berücksichtigung der Bachmuschel (*Unio crassus* Philipsson, 1788 (Mollusca: Bivalvia). – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 37(2): 30-39.
- ZETTLER, M. L., KOLBOW, D. & F. GOSSELCK (1995): Ursachen für den Rückgang und die heutige Verbreitung der Unioniden im Warnow-Einzugsgebiet (Mecklenburg/Vorpommern) unter besonderer Berücksichtigung der Bachmuschel (*Unio crassus* Philipsson, 1788) (Mollusca: Bivalvia). – Deutsche Gesellschaft für Limnologie - Tagungsbericht 1994 (Hamburg): 597-601.
- ZETTLER, M. L., WACHLIN, V. (2010): Beschreibung, Verbreitung und Gefährdung der FFH-Anhang II und IV Art *Unio crassus* (Philipsson, 1788).

Glossar

(Hinweis: Je Managementplan übernehmen und streichen was nicht benötigt wird)

Erläuterungen zu Fachbegriffen aus dem Bereich Natura 2000

Anhänge der FFH-Richtlinie

Zur FFH-Richtlinie gehören folgende sechs Anhänge:

- f. Anhang I: Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.
- g. Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.
- h. Anhang III: Kriterien zur Auswahl der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten.
- i. Anhang IV: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
- j. Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.
- k. Anhang VI: Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung

Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Art. 1 g) FFH-Richtlinie)

„Arten, die in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet

- l. bedroht sind, außer denjenigen, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des vorgenannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potentiell bedroht sind, oder
- m. potentiell bedroht sind, d.h. deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fort dauern, oder
- n. selten sind, d. h., deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar bedroht oder potentiell bedroht sind. Diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor, oder
- o. endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/ oder der potentiellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.

Diese Arten sind in Anhang II und/ oder Anhang IV oder Anhang V aufgeführt bzw. können dort aufgeführt werden.“

Arten (prioritär)

Siehe → prioritäre Arten

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Maßnahmen i.S.d. § 15 Abs. 2 BNatSchG zum Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Berichtspflicht (Art. 17 FFH-RL)

„Bericht über die Durchführung der im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen. Dieser Bericht enthält insbesondere Informationen über die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Erhaltungsmaßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II sowie die wichtigsten Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung.“ Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet alle sechs Jahre einen Bericht zu erstellen.

Besondere Schutzgebiete (Art. 1 I) FFH-RL)

„Ein von den Mitgliedstaaten durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und/oder eine vertragliche Vereinbarung als ein von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesenes Gebiet, in dem die Maßnahmen, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und/oder Populationen der Arten, für die das Gebiet bestimmt ist, erforderlich sind, durchgeführt werden.“

Biogeographische Region

Die biogeographischen Regionen der Europäischen Union werden im Rahmen des europäischen Naturschutzes zur Einordnung der Natura 2000-Gebiete verwendet. Sie bilden eine Basis zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit eines Gebietes. Europa wurde in folgende biogeographische Regionen eingeteilt:

- p. Alpine Region
- q. Atlantische Region
- r. Schwarzmeerregion
- s. Boreale Region
- t. Kontinentale Region
- u. Makronesische Region
- v. Mediterrane Region
- w. Pannonische Region
- x. Steppenregion
- y. Anatolische Region
- z. Arktische Region

Das Land Brandenburg gehört zur kontinentalen Region.

Biototypen-/LRT-Kartierung (BBK)

Kartierungsmethode zur Erfassung und Bewertung von Biotopen und Lebensraumtypen im Land Brandenburg. Siehe: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/biotopschutz/biotopkartierung/>.

Entwicklungsmaßnahmen und ergänzende Schutzmaßnahmen

Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie, die nicht zu Erhaltungsmaßnahmen zählen und zur Umsetzung von Entwicklungszielen und ergänzenden Schutzziele dienen, bzw. Maßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten.

Entwicklungsziele und ergänzende Schutzziele

Entwicklungsziele gehen hinsichtlich ihrer Qualität oder Quantität bezogen auf die maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebiet über die Erhaltungsziele hinaus. Sie können sich entweder auf die gleichen Lebensraumtypen und Arten beziehen oder aber auf Lebensraumtypen und Arten mit sehr hohem Entwicklungspotential. Sie sind für die Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung des Landes für die Wahrung und Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erforderlich. Die ergänzenden Schutzziele beziehen sich auf weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten.

Erhaltungsgrad

Zustand von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie auf der Ebene von FFH-Gebieten und/oder einzelner Vorkommen im Gebiet.

Erhaltung/Erhaltungsmaßnahme (Art. 1 a) FFH-RL)

„Erhaltung: alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Buchstaben e) oder i) zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.“ Eine Erhaltungsmaßnahme für einen Lebensraumtyp des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie in einem FFH-Gebiet kann auf den aktuellen Zustand einer konkreten Maßnahmenfläche bezogen die Erhaltung oder Veränderung des Zustandes dieser Fläche bedeuten. Das Wort „Erhaltung“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps und/oder der Art im gesamten FFH-Gebiet und nicht auf den Zustand der einzelnen Maßnahmenfläche.

Erhaltungsziel (§ 7 (1) Punkt 9. BNatSchG)

„Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“

Erhaltungszustand

Zustand der Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie auf Ebene der Bundesländer, der Mitgliedsstaaten und der biogeographischen Regionen.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Naturschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 92/43/EWG) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

FFH-Gebiet

Besondere Schutzgebiete gemäß FFH-Richtlinie.

Gesetzlich geschützte Biotope

Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung haben sind nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz gesetzlich geschützt.

Liste der gesetzlich geschützten Biotope:

<https://lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/btopkart.pdf>

Biotopschutzverordnung: <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212203>

Günstiger Erhaltungszustand (§ 7 (1) Punkt 10. BNatSchG)

Zustand im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e und i der Richtlinie 92/43/EWG und von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114) geändert worden ist.

Art. 1 Buchstabe e)

„Der „Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn

- aa. sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- bb. die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- cc. der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.“

Art. 1 Buchstabe i)

„Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- dd. aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- ee. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ff. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

Habitat einer Art (Art. 1 f) FFH-RL)

„Durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmter Lebensraum, in dem diese Art in einem der Stadien ihres Lebenskreislaufs vorkommt.“

Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassung eines Projektes nach § 34 Abs. 3 BNatSchG festgelegte Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen Netzes Natura 2000. Über die getroffenen Maßnahmen müssen die Mitgliedstaaten die Europäische Kommission unterrichten.

Kompensationsmaßnahmen

Siehe → Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Lebensraumtyp/ Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse (Art. 1 c) FFH-RL)

„Diejenigen Lebensräume, die in dem in Artikel 2 erwähnten Gebiet

gg. im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind

oder

hh. infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben

oder

ii. typische Merkmale einer oder mehrerer der folgenden fünf biogeographischen Regionen aufweisen: alpine, atlantische, kontinentale, makronesische und mediterrane.“

Dies Lebensraumtypen sind in Anhang I aufgeführt bzw. können dort aufgeführt werden.

Lebensraumtyp-Entwicklungsfläche

Fläche, die sich mit geringen Aufwand in einen Lebensraumtyp überführen lässt oder sich absehbar von selbst zu einem Lebensraumtyp entwickelt (offensichtliche Entwicklungsrichtung zu einem Lebensraumtyp).

Leitbild

Maximal erreichbare Erhaltungsgrad in Bezug auf die standörtlichen Gegebenheiten, die Einschätzung der bestehenden Gefährdungen und Beeinträchtigungen sowie des aktuellen Zustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art.

Maßgebliche Bestandteile

Zu den maßgeblichen Bestandteilen eines FFH Gebietes gehören:

- jj. die signifikant *vorkommenden* Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die Artenvorkommen nach Anhang II der FFH-Richtlinie (einschließlich ihrer Habitate)
- kk. die lebensraumtypischen und besonders charakteristischen Arten der Lebensraumtypen, soweit sie für den „günstigen Erhaltungszustand“ maßgeblich sind
- ll. die für einen „günstigen Erhaltungszustand“ notwendigen Flächen sowie weitere biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen und Gebietspezifische Strukturen bzw. Funktionen, soweit sie für die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten von Bedeutung sind.

Maßgebliche Lebensraumtypen und Arten

Im FFH-Gebiet signifikant vorkommende Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie, für die anhand der Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie, das jeweilige Gebiet gemeldet/ ausgewiesen wurde.

Nationale Naturlandschaften

Zu den Nationalen Naturlandschaften (synonym für Großschutzgebiete verwendet) zählen im Land Brandenburg der Nationalpark Unteres Odertal, drei Biosphärenreservate und elf Naturparke.

Natura 2000-Gebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete.

Prioritäre Arten (Art. 1 h) FFH-RL)

„Die unter Buchstabe g) Ziffer i) genannten Arten, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären Arten sind in Anhang II mit einem Sternchen () gekennzeichnet.“*

Prioritäre Lebensraumtypen (Art. 1 d) FFH RL)

„Die in dem in Artikel 2 genannten Gebiet vom Verschwinden bedrohten natürlichen Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären natürlichen Lebensraumtypen sind im Anhang I mit einem Sternchen () gekennzeichnet.“*

Referenzzeitpunkt

Zeitpunkt der Meldung an die EU. Sofern der EU eine Korrektur wissenschaftlicher Fehler gemeldet wurde ist der Zeitpunkt der Korrektur der Referenzzeitpunkt.

Nicht signifikante Lebensraumtypen und Arten

Lebensraumtypen sind für ein FFH-Gebiet nicht signifikant, wenn nur Formen eines Lebensraumtyps nach Anhang I vorhanden sind, die von geringem Erhaltungswert sind. Arten sind für ein FFH-Gebiet nicht signifikant, wenn sie in einem FFH-Gebiet nur selten beobachtet werden (z.B. vereinzelte Zuwanderung). Im Standarddatenbogen sind nicht signifikante LRT bzw. Arten mit einem „D“ gekennzeichnet. Für LRT erfolgt diese Eintragung im Feld „Repräsentativität“ und für Arten im Feld „Population“. (siehe Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011)

Standarddatenbogen (SDB)

Ein für die Meldung von Gebieten nach der FFH-Richtlinie und nach der Vogelschutzrichtlinie und für die Dokumentation für das Natura 2000-Netz zu verwendendes standardisiertes Formular. Struktur und Inhalte des Standarddatenbogens sind im Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten erläutert.

Verträglichkeitsprüfung

Prüfung von Plänen oder Projekten, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten (s. Art. 6 (3) FFH-Richtlinie und §§ 34, 36 BNatSchG).

Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet)

Nach Richtlinie 2009/147/EG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I ausgewiesene Gebiete. (Engl.: **S**pecial **P**rotection **A**rea, SPA)

Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

Richtlinie zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union (Richtlinie 2009/147/EG)

Wiederherstellung (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL)

„Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.“

Die Wiederherstellung ist gemäß der FFH-Richtlinie Teil der Erhaltung und umfasst Maßnahmen der Wiederherstellung oder Renaturierung von Lebensraumtypen und Habitaten von Arten, einschließlich der eventuellen Wiederansiedlung ausgestorbener Tier- und Pflanzenarten. Die Maßnahmen zielen dabei auf die Wiederherstellung bzw. Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes ab.

Kartenverzeichnis

- Karte 1: Landnutzung und Schutzgebiete, Maßstab 1:10.000
- Karte 2: Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Biotope, Maßstab 1:10.000
- Karte 3: Habitate und Fundorte der Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie, Maßstab 1:10.000
- Karte 4: Maßnahmen, Maßstab 1:10.000
- Karte 5: Eigentümerstruktur, Maßstab 1:10.000
- Karte 6: Biotoptypen, Maßstab 1:10.000, mit Biotoptypenliste

Anhang

- Anhang 1: Maßnahmenflächen je Lebensraumtyp/ Art
- Anhang 2: Maßnahmen sortiert nach Flächen-Nr.
- Anhang 3: Maßnahmenblätter

**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz des Landes Brandenburg**

Referat Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S

14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-7237

Telefax: 0331 866-7018

E-Mail: bestellung@mluk.brandenburg.de

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

